BR
854
B74

3 1761 03936 3627

DIE BESETZUNG DER REICHSABTEIEN IN DEN JAHREN 1138-1209.

INAUGURAL-DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT GREIFSWALD VORGELEGT VON

MAX BRENNICH
AUS SPROTTAU I. SCHL.

GREIFSWALD 1908
BUCHDRUCKEREI HANS ADLER

LIBRARY
SEP 22 1969
UNIVERSITY OF TORONTO

Gedruckt mit Genehmigung
der hohen philosophischen Fakultät der Kgl. Universität
Greifswald.

Dekan: Professor Dr. Oldenberg.
Referent: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Bernheim.

Das Examen rigorosum fand am 28. Oktober 1908 statt.

BR
854
B74

2017/911

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diebesetzungderr00bren

Einleitung.

Es kann niemanden wundernehmen, daß der Kampf, der sich im Mittelalter zwischen *regnum* und *sacerdotium* abspielte, der das ganze politische Leben dieser Zeit beherrschte, vielfach, nach verschiedenen Richtungen hin, Bearbeitung gefunden hat, daß man besonders das Ereignis in diesem Kampfe betrachtet hat, das vollen Frieden bringen sollte, in Wirklichkeit aber nur eine Pause herbeiführte, — das Wormser Konkordat.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind bekannt. — Es hat nun vielen Forschern am Herzen gelegen, den Unterschied zwischen dem Einfluß festzustellen, den das deutsche Königtum vor und den es nach diesem Kompromiß auf die kirchlichen Wahlen hatte. Dabei ist jedoch der eine Teil, die Bischofswahlen, bedeutend besser weggekommen als der andere, die Wahlen der Reichsäbte, die fast noch gar nicht berücksichtigt worden sind.

Es soll daher Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, diesen Mangel mit beseitigen zu helfen, und zwar hinsichtlich des Zeitraums nach dem Wormser Konkordat von dem Beginn der Regierung Konrads III. bis zum Jahre 1209, wo Otto IV. auf einen wesentlichen Teil der im Wormser Konkordat dem deutschen Königtum konzedierten Rechte verzichtete.

Dabei kommt es zunächst darauf an, das Material zu sammeln und eine Darstellung des Verlaufs der einzelnen Wahlen zu geben unter besonderer Berücksichtigung, wie sich die deutschen Könige in jedem einzelnen Falle verhalten haben. — Das ist die Aufgabe des 1. Teils meiner Arbeit.

Von vornherein ist es meine Absicht gewesen, alle Wahlen in Reichsabteien (Mönchs- und Nonnenklöstern) Deutschlands, Italiens und Burgunds zu behandeln. In der Praxis ergab sich jedoch manches anders. Es stellte sich nämlich die überraschende Tatsache heraus, daß wir nur von einem geringen Teil der Wahlen in unsrer Zeit Nachricht haben. Trotz Einsehens der diese Zeit behandelnden Berichte, ferner der königlichen Urkunden und ihrer Zeugenreihen, der päpstlichen, Bischofs- und ev. Abtsregesten bin ich daher sehr oft nur im stande, einen Wechsel in der Leitung einer Reichsabtei überhaupt (ohne Angabe näherer Umstände) festzustellen. Das gilt besonders für die Abteien Italiens — von den Wahlen in Burgund ist mir überhaupt keine einzige bekannt geworden — und für die Nonnenklöster auch Deutschlands. Ich glaubte aber, auch diese Resultate meiner Forschungen, wenn sie auch weiter keine Ausbeute ergeben, der Vollständigkeit halber nicht — wie es Witte für die Zeit Konrads III. tut — zurückhalten zu sollen.

Auf Grund dieses 1. Teils ist dann im 3. eine, soweit es möglich ist, zusammenfassende Untersuchung gegeben, wie sich die Herrscher zu den kirchlichen Wahlen (in Reichsabteien und Bistümern) gestellt haben, wobei naturgemäß zugleich der Einfluß des Papstes auf diese Wahlen berücksichtigt werden mußte.

Da es sich hierbei nun als Bedürfnis herausgestellt hat, die Vorgänge bei den Wahlen kennen zu lernen (wie sie für die Bischofswahlen Gerdes und Geselbracht genauer untersucht haben), werde ich im 2. Teil eine Darstellung der Vorgänge bei der Wahl einschließlich derer bei der Investitur und Weihe für die Reichsabteien geben, und zwar als Resultat aus der vergleichenden Zusammenstellung der Angaben, die uns in einzelnen Fällen überliefert sind, und die ich im 1. Teil in die Anmerkungen verwiesen habe, ohne dort im Text näher darauf einzugehen, wenn es nicht besonders geboten schien. Denn diese Angaben werden sehr oft nur durch Kombination mit anderen verstanden.

I.

Die Wahlen in den einzelnen Reichsabteien.

A. Die Wahlen unter Konrad III.

Korvei[1]) 1138.

Am 2. August 1138 starb der Abt Folcmar. Sein Nachfolger wurde ein Mönch des Klosters, namens Adalbero[2]). Ein Einfluß Konrads auf die Wahl ist ausgeschlossen, wenn diese entsprechend dem Brauche des Klosters[3]) noch am Todestage Folcmars stattgefunden hat. Denn der König befand sich auf dem Wege nach Nürnberg. Wann die Investitur erfolgte, läßt sich nicht feststellen.

S. Maximin 1139.

Am 5. Dezember 1138 wurde der Abt Gerhard vom Papste abgesetzt, da er von einigen Mönchen wegen Simonie und Verschleuderung verklagt worden und trotz Vorladung vor den Papst nicht erschienen war[4]). Darauf wählten die Mönche wohl Anfang 1139 einen gewissen Siger zum Abt, besonders ihrem Vogt Heinrich von Namur zu Gefallen und wohl auch mit seinem Einfluß[5]). Hier stehen Mönche und Laien einig dem Streben des Erzbischofs von Trier, das Kloster unter seine Macht zu bringen, entgegen. Der

---

[1]) S. Bernhardi S. 74.

[2]) SS. VI, 776, 14 successit . . . electus ex ead. congreg.

[3]) S. S. 14 N. 6.

[4]) Jaffé Reg. 7727, vergl. Bernhardi 91—93.

[5]) SS. VIII, 239 v. 128 monachi . . substituerunt. — SS. VIII, 253, 5. elegerunt monachi abbatem . . . fratrem quorundam qui consiliarii erant comitis Namucensis.

neugewählte Abt begab sich sofort zum Papst und erhielt von ihm die Weihe[1]). Die Investitur scheint er überhaupt nicht nachgesucht zu haben und wurde vom Könige daher nicht anerkannt[2]). Für diesen erledigte sich auch die ganze Angelegenheit bald darauf dadurch, daß er dem Erzbischof Albero auf dessen wiederholtes Angehen hin das Kloster während des Straßburger Reichstages Ende Mai 1139 abtrat[3]). Aber erst nach langem Widerstande erkannten die Mönche und der Klostervogt den neuen Herrn an[4]).

Reichenau 1139.

Ende Mai 1139 scheint auf dem Reichstage zu Straßburg von Konrad über die Besetzung der Abtei, deren Leitung infolge einer Doppelwahl schon 3 Jahre umstritten war, endgültig entschieden worden zu sein[5]). Vermutlich nach Beratung mit den zahlreich anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten[6]) wurde Otto de Botstain für abgesetzt erklärt, und Fridelohus de Hardegge als rechtmäßiger Abt investiert[7]).

Benediktbeuren 1139.

Abt Engilscalcus war am 31. Mai 1138 gestorben[8]). Eine Neuwahl fand aber erst 1139 statt, da die Brüder, die

[1]) SS. VIII, 253, 9. a . . papa Innocentio benedici fecerunt (sc. monachi).

[2]) Bernhardi 96 Anm. 46.

[3]) St. 3392.

[4]) S. die ausführliche Darstellung bei Bernhardi S. 88—97, 195—S. 214—7, 335—42, 406—7, 421—2, 511, 529—30.

[5]) Nach SS. XIII, 332, 20 soll Fridoloh 21 Jahre regiert haben. Da er nun vermutlich am 30. Mai 1158 gestorben ist (S. S. 40 N. 6), würde sich für seinen Amtsantritt das Jahr 1137 ergeben, nicht 1139. Es scheint jedoch bei den 21 Jahren von der Wahl aus gerechnet zu sein, nicht vom wirklichen Amtsantritt, der ihm erst durch die Entscheidung Konrads in Straßburg ermöglicht wurde.

[6]) S. Bernhardi 83.

[7]) Die Investitur ist nicht erwähnt; man muß ihre Erteilung jedoch aus den Worten: Otto de Botstain . . . deponitur per Conrad um (SS. II, 38, 42) folgern.

[8]) SS. IX, 236, 34.

sich zerstreut hatten, sich erst wieder sammeln mußten[1]). Gewählt wurde Walter[2]). Von einer Vertretung königlicher Interessen dabei erfahren wir nichts, und eine Vermutung auf Grund des königlichen Itinerars aufzustellen ist unmöglich, da jeder Anhaltspunkt für eine nähere Datierung des Wahlaktes fehlt. Aber die Anwesenheit des Königs oder eines Bevollmächtigten darf man wohl in Anbetracht der Ansprüche verneinen, die der Bischof von Augsburg auch jetzt wieder, wie ich glaube, auf die Abtei gemacht hat[3]). Die Erteilung der Investitur ist nicht erwähnt.

Prüm 1140.

Am 16. Oktober 1137 war Abt Albero gestorben[4]). Wann die Neuwahl stattfand, die auf Gottfried, den Abt

[1]) Nach Meichelbeck. Vgl. N. 2.

[2]) SS. IX, 236, 34 Fratres, quos metus disperserat et quos iterum Dominus congregaverat, conveniunt in virum magisterio idoneum qui non solum monasticam disciplinam peroptime noverat sed etiam exterioribus studiis adprime eruditus fuerat. — SS. XVII, 319, 28 Waltherus apud Burin in abbatem electus est.

[3]) Aus dem Umstande, daß die Weihe erst nach 2 Jahren erfolgte, und daß sich der Abt 1143 von Konrad die Unabhängigkeit des Klosters von den Bistümern Freising und Augsburg, dessen Ansprüche bereits 1137 vom Papst zurückgewiesen worden waren (Jaffé Reg. 7841 u. 42), von neuem bestätigen ließ (Bernhardi 326), — daraus möchte ich schließen, daß der Bischof von Augsburg beim Tode Engilscales mit der Hoffnung auf mehr Erfolg wieder seine Angriffe auf die Reichsunmittelbarkeit des Klosters begonnen hat und den Abt zu veranlassen suchte, die Investitur von ihm zu empfangen. Erreicht scheint er das aber auch diesmal nicht zu haben, ja der Abt hat es vielleicht verstanden, ihm seine letzte Waffe, die Vorenthaltung der Weihe, aus der Hand zu winden, dadurch, daß infolge seiner Appellation an den Papst der Bischof von diesem den Befehl erhielt, den Abt zu weihen. Denn wie käme der Papst sonst dazu, sich bei Konrad für den Abt zu verwenden — Konrad bestätigt 1143 die Freiheit des Klosters ammonitione . . pape Innocentii (St. 3455) —, wenn er nicht über die Intentionen des Bischofs unterrichtet gewesen wäre? So gewinnen auch die Worte: Waltherus . . . post duos annos benedictionem abbatialem libere vix promeruit a Walthero episcopo (SS. XVII a. a. O.) eine Deutung.

[4]) Böhmer Fontes IV, 148 Necrol. Sanblas.

von Epternach, fiel[1]), ist unbekannt. Die Investitur[2]) vollzog der König nach dem 13. März 1140[3]), vielleicht auf dem Reichstage zu Frankfurt, Ende April, als er aus Ostfranken zurückgekehrt war[4]).

Fulda 1140.

Am 16.[5]) April 1140 starb Abt Konrad. Alcholf wurde zu seinem Nachfolger gewählt. Unsere Kenntnis von dieser Wahl beruht auf 2 Urkunden Konrads III., St. 3413 und 3588, von denen aber die erste und ausführlichere[6]) hinsichtlich der Reihenfolge der erwähnten Einzelhandlungen verschieden interpretiert werden kann. Die für unsere Betrachtung maßgebende Stelle lautet: *Nos . . . intrinsecus communicato principum consilio concordante non minus fratrum Fuldensium concilio secundum communem eorum electionem Alcholfum religiosum personam et ab ipsis fratribus satis commendatam in abbatiae gradum nostro cum iure promovimus.*

Da von einem *concilium* der Brüder die Rede ist, nehme ich an, daß die Wahl in Fulda stattgefunden hat; denn die zu Hofe beorderte Wahldeputation habe ich nie mit *concilium* bezeichnet gefunden, während ich für eine solche Benennung der Wahlversammlung am Ort wenigstens ein Beispiel anführen kann[7]).

Der König war m. E. nicht bei der Wahl zugegen, da er doch kaum den Reichstag zeitweilig mit einigen Fürsten verlassen haben wird, um nach Fulda zu gehen[8]).

[1]) SS. XXIII, 34, 25 Godefridus . . . a Conrado rege . . . qui tertium annum agebat in sceptris, communi fratrum et fidelium expostulatione Prumiensi . . ecclesiae in patrem est subrogatus.

[2]) Bernhardi 146.

[3]) Schannat S. 168 nach der Grabschrift auf dem Grabstein. — Das Necrol. Fuld. (Böhmer Fontes IV, 152) hat: 14. April.

[4]) Ihre Korruptheit (Bernhardi 145 Anm 35) erstreckt sich, wie ich mit Witte (S. 15 Anm. 1) annehme, nur auf den 2. Teil, die Freiheiten des Klosters.

[5]) In Zürich wurde 1218 von einigen Nonnen angefochten, daß eine Wahl, an der sie nicht teilgenommen hatten, gültig sei; denn sie habe nicht die Form eines concilii generalis gehabt. Bernoulli S. 74-75.

[6]) Spätestens am 28. April müßte er dann wieder nach Frankfurt zurückgekehrt sein, den Erwählten bei sich; denn dieser ist Zeuge in einer Urkunde Konrads von diesem Tage. St. 3410.

Gegen vorherige Designation durch Konrad[1]) scheint mir die von den Brüdern an jenen gerichtete Kommendation zu sprechen[2]).

Hiernach wären die zitierten Worte in der Hauptsache folgendermaßen zu verstehen: „Da die Fuldaer Brüder (bei der Wahl des Abtes) einig waren, wie aus ihrer gemeinsamen Wahl (Alcholfs) hervorgeht[3]), habe ich den von ihnen mir kommendierten Alcholf nach Beratung mit den Fürsten investiert."

Die 2. Urkunde faßt diese ganzen Vorgänge kurz zusammen in den Worten *quem . . . legitime prefeceram.*

Nach der Investitur sandte Konrad den neuen Abt mit Empfehlungsbriefen an den Papst zur Weihe nach Rom[4]).

Lorsch 1140.

Abt Diemo war am 2. Mai 1139[5]) bei Brixen auf der Rückkehr vom Konzil in Rom gestorben[6]). Erst nach $1\frac{1}{2}$ jähriger Sedisvakanz, also nach Anfang November 1140, wurde die Abtei wiederbesetzt. Mit Einfluß des Königs wurde Baldemar, der bereits die Abtei Bleidenstadt innehatte, Abt[7]). Er war vermutlich von Konrad der vor ihm in Weinsberg erschienenen Lorscher Wahldeputation zur Wahl empfohlen und von dieser auch gewählt worden[8]). Un-

[1]) Wie sie Wolfram (S. 36 Anm. 1) annimmt und Bernhardi (S. 145) für wahrscheinlich hält.

[2]) Worunter ich mündliche und schriftliche Empfehlung der Mönche verstehen möchte, wie sie bei der Präsentation des Gewählten zwecks Empfanges der Investitur üblich war. S. in Teil II. unter ‚Wahlprotokoll'.

[3]) Im Sinne der von Lothar gebrauchten Worte: notum esse volumus . . . qualiter nos . . communicato principum nostrorum consilio concordante non minus electione fratrum suorum Berthoum . . . praefecimus. Dronke S. 385.

[4]) Fortsetzung der im Text S. 10 zitierten Stellen aus St. 3413: et ad apostolicae benedictionis consecrationem cum litteris nostrae commendationis direximus.

[5]) Böhmer Fontes III, 146 Necrol. Lauresh.

[6-7]) SS. XXI, 437, 1 u. 436, 52.

[8]) SS. XXI, 437, 7 f. per Conradum . . Bald. . . invasit ecclesiam. Gegen eine Wahl am Ort spricht auch, daß Mönche und Laien den neuen Abt anscheinend einmütig nur ungern im Kloster aufnahmen. S. S. 12 N. 2.

mittelbar darauf wird er die Investitur erhalten haben[1]). Bei seiner Ankunft im Kloster fand zwar eine *exceptio* statt[2]), und Klerus und Laien versprachen ihm Gehorsam und Treue[3]); aber ihre Gefühle waren nicht echt, sie handelten wohl mehr unter dem Druck der königlichen Autorität.

Werden 1140.

Im Jahre 1140 starb Abt Bernhard; ihm folgte im Amte der Mönch Lambert[4]). Mehr ist nicht bekannt.

Einsiedeln 1142.

Abt Wernher regierte bis 6. März 1142, wo er starb[5]). Darauf traten die Klosterbrüder allein zur Wahl zusammen und wählten aus ihrer Mitte Rudolf zum Abt[6]). Die *seculares* aber, darunter der Klostervogt, behaupteten, daß die Wahl nicht vorgenommen werden dürfe, wenn sie nicht an der Beratung teilnähmen[7]), und ließen es an Tätlichkeiten nicht fehlen, sodaß viele Brüder mit dem Gewählten flohen und Schutz bei Konrad, der in Konstanz weilte, suchten. Rudolf erhielt volle Anerkennung trotz der dagegengerichteten Versuche des Klostervogts und wurde am 10. April vom

[1]) B. ist Zeuge in St. 3419.

[2]) SS. XXI a. a. O. fratrum et ministerialium . . . obliquis exceptus odiis.

[3]) Dies setzt voraus die bei der Absetzung Baldemars erfolgende Lösung der monachi von subiectio, fidelitas et oboedientia gegen den Abt. SS. XXI 437, 19.

[4]) SS. XVI, 187, 9 obiit . . . successit.

[5]) Geschichtsfreund I S. 140 Annal. Eins. maior.

[6]) SS. III, 147, 7 f. Pro electione successoris rite confirmanda inter fratres et Ruodolfum advocatum familiamque discordia gravis erat. Fratres enim regularem normam consecuti unanimes et concordes sibi patrem elegerunt.

[7]) Ebend. seculares autem . . . nisi semet interesse consilio, elegundum fore cum armata manu rennuerunt.

Geschichtsfreund I, 141 Huius electionem . . . advocatus . . conatus est ad reiciendum, quum ipse electioni non praesens fuisset.

König investiert. Am 12. April erhielt er darauf in Reichenau die Weihe vom Kardinal Dietwein[1]).

Lorsch 1142.

Weil er gegen die kirchlichen Satzungen verstoßen habe, als er die Leitung des Klosters bekam[2]), war Baldemar noch vor November 1141 vom Kardinal Dietwein abgesetzt worden, ohne beim König, dessen Gunst er verloren hatte, Unterstützung gefunden zu haben[3]). Erst nach ungefähr 1 Jahre, also um den Monat November 1142, wurde ihm ein Nachfolger gewählt, Propst Folcnand von Altenmünster[4]). Die Anwesenheit Konrads ist unwahrscheinlich, da er sich wohl in Bayern befand. Ob sich Folcnand nun gleich dorthin begeben und die Investitur erbeten hat, läßt sich infolge Fehlens königlicher Urkunden in dieser Zeit nicht bestimmen. Ich möchte es aber annehmen, da ich glaube, Baldemar ist erst dann nach Rom gegangen und hat Folcnand beim Papst der Simonie verdächtigen können[5]), als er von dessen offizieller Anerkennung seitens des Königs, der Investitur, Kunde erhalten hatte. Folcnand, der von den Absichten seines Vorgängers erfahren haben dürfte, wird sich dann an den König um Rat gewandt haben, und dieser ist infolgedessen von seiner Reiseroute nach Sachsen abgewichen und nach Kelsterbach gekommen, in die Nähe des Klosters, Ende Januar 1143[6]), wo er dem Abte persönlich Verhaltungsmaßregeln gab[7]). Die vom Papst gegen

[1]) SS. III, a. a. O. coram rege Chuonrado et principibus stabilita fratrum rationabili electione. Die Anwesenden zählt auf Bernhardi 273. — SS. III, a. a. O. Z. 20 accepta a rege abbatia coram principibus honorifice sublimatus tertio die .... a .. Tiedewino die palmarum est consecratus.

[2]) Quoniam contra sanctorum patrum statuta ... abbatiam occupasti SS. XXI, 437, 15.

[3]) A. a. O. Z. 10 regali ... offensione quem promissis ex parte frustraverat, incendio prebente fomitem.

[4]) A. a. O. Z. 27 fratrum votiva concordia abbatia induitur.

[5]) SS. XXI, 438, 39 f. — Z. 46 de crimine simoniae apud nos est diffamatus (sc. Folcnand).

[6]) St. 3451.

[7]) SS. XXI, 437, 33.

Folcnand eingeleitete Untersuchung[1]), für dessen Unschuld Konrad eintrat[2]), brachte nichts Belastendes zu Tage, sodaß er die päpstliche Anerkennung erhielt[3]).

Nonantula 1141 42.

Zwischen März 1141 und Februar 1142 ist die Abtei erledigt gewesen und neu besetzt worden[4]). Nähere Nachrichten fehlen jedoch.

Korvei 1143.

Abt Adalbero starb am 29. Mai 1143[5]). Die Neuwahl, die nach dem Brauch des Klosters noch am Todestage des Abtes vollzogen werden sollte, wußte der Klostervogt um 3 Tage zu verschieben, sodaß seine Boten, durch die er den Erzbischof von Mainz hatte bitten lassen, den Mönchen seinen Bruder zu empfehlen, noch rechtzeitig mit der erwünschten Antwort zurückkamen[6]). Am Wahltage nun versammelten sich die Mönche und einige Laien im Kapitelsaal und begannen das Wahlgeschäft mit der Anrufung des heiligen Geistes[7]). Der Klostervogt ging darauf einzeln an alle Wähler heran und suchte teils durch Versprechungen teils durch Drohungen Stimmung für seinen Bruder zu machen[8]). Aber als nach dem Vorschlag des Vogtes sein Bruder denominiert, und die Debatte eröffnet war[9]), brachten einige Brüder Einwendungen mancher Art vor, sodaß der Vogt, der mit einer bewaffneten Schar den Verhandlungen

[1]) Ausführliche Darstellung bei Bernhardi S. 311.

[2-3]) SS. XXI, 439, 18 — Der zum Richter bestellte Abt von Hirschau empfiehlt am Schluß seines Berichtes den Abt Folcnand dem Papste ut . . . sentiat, se ab apostolica auctoritate confirmatum. Dies muß auch erfolgt sein.

[4]) S. Bernhardi 367 Anm. 30.

[5]) SS. XIII, 277, 31.

[6]) Wib. ep. 151 S. 252 unt.

[7]) Ebd. ad eligendum patrem et pastorem animarum nostrarum in capitulo consedimus facta . . sollemni invocatione Spiritus sancti.

[8]) Ebd. S. 253 Mitte: ambiendo singillatim omnes, qui desiderium suum promovere poterant, per se et per secretos nuncios conveniebat et alium quidem suasionibus alium terroribus ad electionem sollicitabat.

[9]) Ebd. cum . . de voluntate comitis in publicum dictum fuisset. S. dazu S. 15 N. 4.

beiwohnte[1]), von gewaltigem Zorn entbrannte[2]). Als gar keine Einigung der Meinungen zu stande kam[3]), drohte er mit der gewaltsamen Entfernung des Leichnams Alberos aus der Kirche, wenn nicht sein Bruder gewählt würde[4]). Hierdurch eingeschüchtert wählten die Klosterbrüder denn bis auf vier Heinrich, den Bruder des Vogtes, zum Abt[5]). Mitte Juni[6]) wurde er vom König in Fulda nur aus Rücksicht auf seinen einflußreichen Bruder investiert[7]). Der bei seiner Rückkehr nach Korvei stattfindenden *susceptio* entzogen sich die 4 genannten Mönche und wurden daher von ihm aus dem Kloster gewiesen[8]).

Selz 1139/43.

Zwischen 1139[9]) und 1143[10]) ist ein Abtswechsel erfolgt, worüber wir jedoch nichts Näheres wissen.

Padolirone 1140/43.

Zwischen November 1140[11]) und 24. September 1143, dem Todestage Innocenz II., ist Abt Heinrich gestorben und Guillelmus zu seinem Nachfolger gewählt und geweiht worden[12]). Von seiner Investitur ist nichts bekannt.

---

[1]) Ebd. S. 253 cum armata manu nobiscum in capitulo sedebat.

[2]) Ebd. cum . . quidam de fratribus . . . causas contradictionis suae multas . . redderent — sive quod . . Heinricus . . infra annos esset; sive quod pene illiteratus . . . inops consilii et totius prudentiae non regere prevaleret . . .

[3]) Ebd. cum . . . consensus fieri nullatenus potuisset.

[4]) A. a. O. S. 254 . . denominata persona . .

[5]) Ebd. Superati terroribus ac minis eius i . . ., ita fratrem eius elegimus . . . non tamen communiter.

[6]) Bernhardi S. 331 Anm. 19.

[7]) Wib. ep. 154 S. 259. Cum a domno rege multum etiam invito ac fratris precibus constricto investitus de Fulda rediret . .

[8]) Wib. ep. 151 S. 254. Illi susceptioni eius se subduxerunt . . . Unde et eosdem . . . comes et novus abbas exiliaverunt.

[9]) St. 3403 u. 4. Zeuge ist Abt Otto.

[10]) St. 3456 - 59. Zeuge ist Abt Walter.

[11]) St. 3421.

[12]) Jaffé Reg. 8702. Der Papst an den Abt von Cluny: electus et ordinatus fuerat.

S. Emmeram 1143.

1143 wird Perhtold Abt[1]). Einzelheiten der Wahl sind nicht überliefert.

Nonantula 1144.

Nach dem 4. Januar 1144 starb Abt Andreas, und Albert erhielt die Abtei. Ob er durch seine Gesandschaft[2]), die er nach Regensburg zu Konrad schickte, um Schutz für die Klostergüter zu erbitten, zugleich die Investitur nachgesucht hat, läßt sich nicht feststellen[3]).

Farfa 1144.

Im Jahre 1144 war die Abtei durch den Tod Adenulfs[4]) vakant geworden, wurde aber erst 1146 wiederbesetzt durch die Wahl[5]) Rolands.

Ottobeuren 1145.

Am 15. August 1145 starb Abt Rupert[6]). Die Neuwahl fiel auf Isingrim[7]). Die Anwesenheit des Königs bei der Wahl ist ausgeschlossen, da sich Konrad in der Mitte des Reiches, auf dem Wege von Würzburg nach Korvei, befand. Zur Investitur begab sich der Abt um die Jahreswende nach Aachen, wo er seinen Zweck erreichte, allerdings nicht ohne eine Abgabe an den Hof entrichtet zu haben[8]).

Frauenchiemsee 1145.

1145 starb die Äbtissin Mechtildis[9]). Die Wahl ihrer Nachfolgerin ist nicht bekannt.

[1]) SS. IX, 580, 38. Die codices bieten efficitur, eligitur, fit.

[2]) Ihre Führer waren der Prior Petrus von Nogara und der Edle Albert von Nogara. S. Bernhardi 381 Anm. 24.

[3]) A. a. O. u. S. 367.

[4]) SS. XI, 589, 51.

[5]) Ebd. Z. 53: factus est abb.

[6]) SS. XVII, 315, 17.

[7]) Ebd. 313, 1. successit. — SS. XXIII, 618, 39 electus est.

[8]) SS. XVII, 315, 22. regi . . praesentatus non sine omni curiali exactione regalibus investitus.

[9]) Mon. Boica II, S. 442.

Korvei 1146.

Die gegen Heinrich beim päpstlichen Legaten erhobenen Anklagen[1]) hatten schließlich am 21. März 1146[2]) zu seiner Absetzung geführt. Nach wiederholtem Drängen des Legaten[3]) fand endlich am 7. Mai eine Neuwahl statt. Gewählt wurde trotz des Widerspruchs einiger Brüder und vieler Laien Propst Heinrich[4]). Der König war nicht zugegen, sondern auf dem Wege zwischen Hersfeld und Nürnberg. Die Investitur empfing Heinrich am 3. August in Fulda[5]).

Kemnade[6]) 1146.

Die Äbtissin Iudith wurde ungefähr im März 1146 vom Kardinal Thomas abgesetzt[7]). Um die Abtei bemühten sich nun 2 sächsische Große, die eine ihrer Angehörigen eingesetzt wissen wollten, Folkwin von Schwalenberg für seine Nichte Iudith und der Klostervogt Dietrich von Ricklingen für seine Tochter Iudith. Folkwin gab vor, seine Nichte sei bereits auf Wunsch des Königs gewählt[8]); Dietrich ging

---

[1]) Wib. ep. 151 S. 235. Accusatus et convictus de symonia, de violenta intrusione, de inutilitate personae, de inobedientia.

Der Abgesetzte appellierte an den Papst. Davon erfuhr Wibald, als er in Frankfurt zum Abt von Korvei investiert werden sollte. Wib. ep. 150. S. 240. Heinricum adiisse . . papae pro sua restitutione presenciam. Dadurch erklärt sich Wibalds Sträuben, sich investieren zu lassen. S. S. 19. unten.

[2]) A. a. O. S. 235 u. Wib. ep. 150 S. 232.

[3]) Wib. ep. 150 S. 233 ob. Quatinus . . . personam in abbatem eligerent.

[4]) *α*) Wib. ep. 36 S. 115. (Brief der Mönche an den Papst) Convenimus in personam . . . et elegimus quibusdam ex fratribus nostris non assentientibus et multis ex laico ordine reclamantibus.

β) Wib. ep. 37 S. 117 Mitte. Cuius electioni cum gravis reclamatio et quorundam fratrum nostrorum et etiam laicorum nostrorum fieret.

γ) Wib. ep. 150 S. 233. Elegerunt virum integrae famae et laudatae conversationis.

δ) Jaffé Bibl. I S. 48. Chronogr. Corb.: . . . constitutus.

[5]) Wib. ep. 150 S. 233. A domno rege investitus est.

[6]) Ausführliche Darstellung bei Bernhardi S. 553—7, 559, 702, 763.

[7]) Wib. ep. 143 S. 224.

[8]) Jaffé Bibl. I S. 56. Chronogr. Corb.: . in prelatricem universaliter nutu regis electam.

sogar mit Gewalt vor, indem er am 15. Juni die abgesetzte Iudith, die sich noch im Kloster befand, vertrieb[1]). Darauf fand die Neuwahl statt. Trotz der Bemühungen Dietrichs und Folkwins für ihre Verwandten wurde die Pröpstin Helmburg gewählt[2]).

Auf Grund dieser Ereignisse gelang es dem Abt Wibald von Stablo und Korvei, von Konrad im Januar 1147 die Abtei für Korvei zu erhalten.

Korvei 1146 Okt.

Abt Heinrich starb bereits am 8. Oktober 1146[3]). Als der König davon in Goslar Kunde erhielt, ließ er die angesehensten Brüder und Ministerialen zu sich kommen und bat sie, den Abt Wibald von Stablo zu wählen[4]). Diese verschoben aber die Wahl auf den 20. Oktober nach Korvei, um sich mit den Ihrigen vorher beraten zu können[5]) Am festgesetzten Tage nun kamen zusammen außer den Brüdern auch Geistliche und Laien[6]). Der Versammlungsort war der Kapitelsaal[7]).

Auf die Anrufung des heiligen Geistes, womit der Wahlakt begann, folgte die Beratung über die vorzunehmende Wahl[8]), in der sich besonders der Bischof von Paderborn, vielleicht als Vertreter des Königs[9]), für die Wahl Wibalds

---

[1]) A. a. O. S. 57.

[2]) A. a. O. Eligitur ab omnibus intus et foris.

[3]) Wib. ep. 150 S. 233.

[4]) Jaffé Bibl. I S. 49. Chronogr. Corb.: . . ut audivit de obitu . . . abbatis honestiores fratrum et ministerialium . . ad se accersitis suasit, rogavit eligi in abbatem personam idoneam, sapientem, eloquentem, utilem, moribus comptum . . . Set et principes curiae inserti . . . commendaverunt virum.

[5]) A. a. O. . . cum suis consilium et consultum libere acturi.

[6]) A. a. O. S. 50. . fratres et clerus, principes quidam beneficiales et nobiles eiusdem legis, ministeriales quoque.

[7]) Wib. ep. 150 S. 233. . in capitolio elegerunt.

[8]) Wib. ep. 36 S. 115. (Bericht der Korveier an den Papst) . . invocata s. Spiritus gratia et adhibito religiosorum et sapientium virorum consilio . .

[9]) Der König selbst befand sich auf der Rückkehr von Sachsen zwischen Eisleben und Würzburg.

aussprach. Keiner hatte Einwendungen zu machen[1]). Und so wurde Wibald gewählt[2]).

Der Wahlverhandlung im Kapitelsaal hat offenbar der Bischof und die andere erwähnte Geistlichkeit beigewohnt[3]); aber wohl auch die Laien, da die Zustimmung des Klostervogtes, ihres Hauptes, zugleich mit der des Bischofs erwähnt wird[4]). Aber nicht bloß diese beiden, von denen es allerdings nur direkt erwähnt ist, sondern alle anwesenden Geistlichen und Laien werden der vollzogenen Wahl zugestimmt haben[5]), und zwar noch im Kapitelsaal.

Eine Zustimmung des Volkes kann man aus den Worten *tota aecclesia elegit*[6]) herauslesen. Brüder und Ministeriale wurden nun entsandt, den Abt Wibald von Stablo von seiner Wahl zu benachrichtigen und ihn nach Korvei zu geleiten[7]). Wibald aber weigerte sich, die Wahl

[1]) Wib. ep. 36 S. 115. . sine ullius personae magnae vel parvae contradictione immo favorabili omnium assensu presente et consulente nobis in id ipsum . . . Patherbrunnensi episcopo . . .

[2]) *α*) Jaffé Bibl. I Chronogr. Corb. S. 50 ob.: . universaliter ab omnibus (S. S. 18 N. 6) ipse domnus W. in patrem dominumque eligitur.

β) Wib. ep. 37 S. 117 (Brief d. Mönche a. d. päpstl. Kanzler). . unanimi consensu monachorum simul et laicorum cum magna concordia presentibus . . Patherb. episcopo et Heremanno comite eccles. nostrae advocato et in laudem electionis eius acclamantibus . . . eligitur.

γ) Wib. ep. 38 (Der Klostervogt an den Papst) . . testimonium perhibemus sibi electionis suae . . . Patherb. episcopum et me simul affuisse et unanimitati suae electionis nullum reclamasse.

δ) Wib. ep. 34 S. 113 (Konrad a. d. Papst) . . tota Corbeiensis aecclesia . . pari voto et unanimi consensu elegit sibi in patrem et pastorem animarum Wiboldum . .

ε) Wib. ep. 36 S. 115 unt. (Die Korveier an den Papst). . elegimus nobis . . in patrem et pastorem animarum nostrarum, in abbatem scilicet et dominum nostrum . . . Wiboldum.

[3]) S. S. 18 N. 8 u. oben N. 1.

[4]) S. N. 2*β*.

[5]) S. N. 2*γ*. — Nullum reclamasse ist positiv zu wenden und mit N. 2*β* zu vergleichen.

[6]) S. N. 2*δ*.

[7]) Jaffé Bibl. I S. 50. Chron. Corb.: . . legatarii . . de fratribus . . et ministeriales cum Brunone preposito honestiores ad accersiri eum instituuntur. Set seorsum consilio mutato . . . cum 10 marcis omnibus deputatis prepositus cum suis electum nostrum adivit, . . . regis . . et fratrum tantum litteras advexit.

anzunehmen. Trotzdem lud ihn Konrad vor sich und investierte ihn ungeachtet der fortgesetzten Weigerung in Weinheim am 12. Dezember[1]) in Gegenwart einer Deputation[2]) aus Korvei, die auf des Königs Geheiß erschienen war.

Von der Promotion Wibalds zum Abt von Korvei spricht der König später in aller Kürze mehrmals mit den Worten *(ad petitionem Corbeiensis ecclesiae) Wibaldum . . . monasterio prefecimus*[3]). Da des Königs Anteil dabei nur in der Äußerung seines Wunsches und in der Erteilung der Investitur bestanden hat, aber trotzdem mit *praefficere* wiedergegeben wird, so folgt, daß durchaus nicht immer an eine ohne Wahl erfolgte gewaltsame Einsetzung zu denken ist, wenn uns dieses Wort bei einer im einzelnen unbekannten Wahl begegnet. Es wird sehr oft ebenso wie hier dem *investire* gleichbedeutend sein.

Am 18. Dezember hielt Wibald seinen Einzug in Korvei[4]) und nahm Besitz von seinem Amte durch Besteigen des Abtsstuhls[5]).

Im Juni 1147 erteilte auch der Papst, nachdem er sich über die Wahl hatte Bericht erstatten lassen[6]), die Erlaubnis,

---

[1]) *α*) Die kgl. Vorladung s. a. a. O. S. 51: . . ecclesia Corb. . . . te sibi canonica electione ascivit . . . presentiam nostram adeas et, quae ad donum regiae dignitatis spectant, . . . suscipiens, ecclesie Corb. . . . provideas.

β) Wib. ep. 36 S. 116. — Jaffé Bibl. I, 75. Notae Stabulenses: . . investitus est de abbatia Corb. — Wib. ep. 150, 241 unt.: . . more sollemni publice de abbatia Corb. investivit (sc. rex).

[2]) Ihre Mitglieder waren prepositus et fratres nostri quidam munifici cum Brunone preposito et ministeriales honestiores aliquanti. Jaffé Bibl. I, 51. Chron. Corb. — Wibald selbst nennt Corbeienses monachos, clericos et laicos non paucos. Wib. ep. 150, 240.

[3]) Wib. ep. 23, 24, 25.

[4]) Wib. ep. 150, 242. Mirabili omnium favore susceptus.

[5]) Wib. ep. 38. Ita idonea electione intronizatus est schreibt der Vogt an den Papst.

Aus der Anwendung des Wortes intronizare überhaupt darf man, auch wenn es hier übertragen gebraucht ist, durchaus schließen, daß eine Inthronisation, und zwar bei Wibalds Ankunft im Kloster (denn von diesem Standpunkte aus schreibt der Vogt), erfolgt ist.

[6]) Wib. ep. 35 S. 114. Wibald schreibt nach Korvei: papa quesivit a nobis, ut super nostra apud vos electione vestrum ei testimonium presentaremus.

daß Wibald außer der Abtei Stablo auch noch Korvei vorstehe [1]).

Fulda 1148.

In der Zeit vom 30. November 1147 [2]) bis 13. Februar 1148 [3]) wurde Abt Aleholf von dem in Trier weilenden Papste Eugen III. wegen schlechter Amtsführung abgesetzt [4]). Den mit dem Abt anwesenden Brüdern wurde befohlen, den neuen Abt aus einem anderen Kloster zu wählen [5]). Trotzdem wurde, nachdem die Anhänger Aleholfs vertrieben waren [6]), ein Bruder des Klosters gewählt, Ruggerus [7]). Die Wahl fand vor dem 8. April [8]), vermutlich in Gegenwart des jungen Königs Heinrich statt [9]).

Die Mönche versprachen dem Gewählten Gehorsam ebenso wie die Geistlichkeit der dem Kloster gehörigen Kirchen [10]), die Laien leisteten den Treueid [11]). Aber da die gegebenen Vorschriften nicht beachtet worden waren, und Ruggerus überdies körperliche Fehler hatte [12]), wurde die Wahl am 8. April vom Papst kassiert [13]), und eine Neuwahl angeordnet, die in Anwesenheit und mit dem Rat [14]) von 4 päpst-

---

Das darauf gesandte Zeugnis der Korveier Mönche liegt in Wib. ep. 37 vor, das des Klostervogtes in Wib. ep. 38.

[1]) Wib. ep. 46 S. 124 unt. u. ep. 150 S. 243 Mitte.

[2]) Einzug des Papstes in Trier. SS. VIII, 254, 48.

[3]) Jaffé Reg. 6384 vom 13. Febr. ist in Trier, 6388 vom 18. Febr. bereits in Metz ausgestellt.

[4]) Wib. ep. 79 u. ep. 85 S. 158.

[5]) Wib. ep. 85.

[6]) Wib. ep. 79.

[7]) Wib. ep. 86. . fratres elegerunt.

[8]) Der Brief des Papstes Wib. ep 85 (S. N. 4) ist am 8. Apr. geschrieb.

[9]) Wib. ep. 88 S. 161. Vgl. Schäfer S. 50 N. 2, Bernhardi S. 705, Witte S. 52, Wolfram S. 44.

[10-11]) Wib. ep. 85 S. 159. Der Papst löst monachos, clericos ab obedientia et laicos a fidelitate, quam ei fecisse noscuntur. — Zu der von mir dem Wort clerici untergelegten Bedeutung vgl. die betr. Ausführungen in Teil II.

[12-13]) Wib. ep. 85, 159. . qui etiam pro membrorum deformitate ad sacerdotium non poterat promoveri. Ideoque, quod super eius electione factum est, . . in irritum deducentes . .

[14]) Wib. ep. 86, 160. . fratres . . . vestro consilio eligant.

lichen Kommissaren vorgenommen werden sollte. Sie verzögerte [1]) sich bis zum 5. November. Aber von den 4 Kommissaren waren nur 2 erschienen, Wibald von Korvei und Heinrich von Hersfeld. Deren Aufgabe wurde von den Mönchen zunächst dahin gedeutet, daß sie die Verhandlung mit einigen Ermahnungen beginnen sollten [2]). Als dies geschehen war, erhob sich der Propst, um offenbar die vornehmen Laien, draußen die standen, zur Teilnahme an der Beratung einzuladen [3]). Wibald hielt ihn aber zurück und forderte, daß man nicht eher die Wahl vornehmen solle, als bis die vertriebenen Mönche zurückgerufen wären [4]). Da die Mönche Stellung zu diesem Vorschlage Wibalds nehmen wollten, mußte dieser mit seinen Begleitern den Saal verlassen [5]) und wurde erst wieder hereingerufen, als sich die Mönche schlüssig geworden waren [6]). Sie erklärten, daß sie erst die Wahl vornehmen wollten, ehe die vertriebenen Brüder zurückgekehrt seien [7]). Da fragte Wibald die Mönche *et quid laici vobiscum de instanti negotio contulerunt?* Er setzt also voraus, daß die Laien ihre Wünsche den Mönchen vorgetragen haben.

[1]) S. Bernhardi 719 Anm. 15.

[2]) Wib. ep. 138, 216 unt.: . . a fratribus . . . iussi verbum exhortationis ad ipsos facere.

[3]) A. a. O. S. 217. . maioris monasterii prepositus surgens egredi. volebat ad Louthewicum comitem regionarium et ad alios quosdam laicos

[4]) Fortsetzg. . . Set retentus est a nobis (schreibt Wibald) multum suadentibus . . ., ut cum fratribus suis, qui in tempore discordiae de monasterio egressi vel electi fuerant, in concordiam redirent ut si de electione agendum esset, is ab omnibus communiter eligeretur, qui omnibus preesse deberet.

Der Wortführer ist Wibald. Daher ist es wohl erlaubt, ihn bei der Darstellung der Vorgänge allein zu berücksichtigen, wo der Hersfelder Abt keine andere Ansicht vertreten hat.

[5]) Wib. ep. 138, 217. . nobis duobus et fratribus qui nobiscum venerant, remotis, prolixa consultatione rem in tempus traxerunt.

Die Mönche wollten also ohne jede Rücksichtnahme auf irgend welche Autorität in voller Freiheit ihre Entschlüsse fassen.

[6-7]) A. a. O. . revocatis nobis in armarium librorum et adhibitis suorum fratrum paucis responderunt se cum eisdem fratribus pro quibus intercedere volebamus, reconciliari non posse, nisi ordinato prius abbate.

Deren Meinung[1]), keinen bereits anderweitig Verpflichteten zum Abt zu wählen, fand seine volle Anerkennung.

In diesem Augenblick betrat der Klostervogt Godefried den Saal[2]) und trug im Namen aller Laien die Bitte vor, man solle nicht die Freiheit der Wahl aufgeben, sondern entsprechend den Klosterprivilegien einen der Brüder zum Abt wählen.

Auf diesen Widerstand war Wibald kaum gefaßt. Damit aber nicht weiterhin die Mönche durch die Anwesenheit der Laien in ihrer Opposition verstärkt würden, suchte er diese zu entfernen mit dem Hinweis, daß die Mönche sich erst über die Antwort einigen müßten, die sie ihnen geben wollten[3]). Die Laien gingen hinaus, kehrten aber bald in größerer Anzahl zurück und verlangten Vorlegung der Privilegien, was Wibald jedoch für zwecklos erklärte, da allein der vorliegende Befehl des Papstes maßgebend sei[4]); und die Laien hätten hierbei gar nichts zu sagen[5]).

---

[1]) Die ihm von den Mönchen mitgeteilt wurde.

[2]) A. a. O.: intromissus est . . . orans laicorum unanimi voce.

[3]) Wib. ep. 138 S. 218. . · a nobis tantisper egrederentur, donec collatis omnium sententiis pari atque consono verbo respondere possemus.

[4]) Der Papst leitete wohl sein Vorgehen bei Erlaß seines Befehles, den Abt aus einem anderen Kloster zu wählen, daraus ab, daß Fulda auf die Bitte seines Stifters unter die Jurisdiktion des Papstes gestellt worden, also exemt war (Weiss S. 40). Zugleich scheint er die Auffassung gehabt zu haben, daß der päpstliche Stuhl Obereigentümer Fuldas wie eines tradierten Klosters (Kraaz S. 9) sei. Ich finde jedenfalls keine andere Erklärung für Wibalds doch wohl im Sinne päpstlicher Anschauung gesprochene Worte in Fulda . . cum enim huius monasterii possessio pariter et sacra . . . pontifici Romano pertineat (Wib. ep. 138 S. 217 Mitte). Der Papst stützte sich bei seiner Auffassung möglicherweise darauf, daß Heinrich II. 1020 das Kloster neben Bamberg dem päpstlichen Stuhle als Besitz überwiesen hatte (Jahrb. d. d. G. Heinr. II. Bd. III S. 163); aber 1052 war Fulda wieder an das deutsche Königtum zurückgekommen (Jahrb. d. d. G. Heinr. III. Bd. II, S. 216 ob.).

Mit seiner Verfügung verstieß der Papst gegen die dem Kloster seit 774 von den deutschen Königen u. Kaisern verliehene und immer wieder, zuletzt im Jahre 1111 (Dronke S. 375 ob.) bestätigte Freiheit quamdiu ipsi monachi tales inter se possint invenire, qui . . . con-

Am Ende seiner Rede, welche die Laien mitangehört hatten[1]), sprach sich Wibald energisch für die Verschiebung der Wahl aus, da 2 Kommissare nicht erschienen wären. Dann verließ er den Saal, in dem die anderen in Gruppen sich nun berieten[2]). Einige Brüder kamen schließlich auf den Gedanken, Heinrich von Hersfeld, einen früheren Bruder des Klosters, zum Abt zu wählen und dadurch formell allen Wünschen zu genügen. Sie begaben sich zu Wibald, um seine Unterstützung zu erbitten; doch dieser lehnte das Ansinnen ab. Trotzdem verharrten jene auf ihrem Plan, trugen ihn den übrigen Brüdern vor und suchten deren aller Zustimmung zu erlangen[3]). Wie weit ihnen das gelungen ist, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls wurde Heinrich gewählt. Das Wahlgeschäft konnte aber noch nicht zum Abschluß gebracht werden, da die Laien sich bereits entfernt hatten, — vielleicht infolge der vorgeschrittenen Zeit (es war

gregationem . . . regere valeant . . . licenciam habeant eligendi abbates. (Die päpstlichen Privilegien enthielten übrigens seit 901 eine ähnliche Bestimmung, und zwar seit 1122 in folgender (zum letzten Mal vor unserem Fall i. J. 1142 von Innocenz II. gegebenen) Fassung: obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur nisi quem fratres communi consensu aut fratrum pars consilii sanioris secundum beati Benedicti regulam elegerint. Dronke S. 392). Daraus erklärt sich der Widerstand der Fuldaer und die zeitweilige Entrüstung bei Hofe (Wib. ep. 89 S. 163).

[5]) Wib. ep. 138 S. 218 . . quorum ea minime interest.

Offenbar nur bezogen auf die Entscheidung, ob der päpstliche Befehl gegenüber den Privilegien befolgt werden solle, nicht aber auf die Beteiligung der Laien an der Wahlhandlung, wogegen er doch nichts einzuwenden hatte. (S. S. 22 unt.)

[1]) Wib. ep. 138 S. 220. minime indignabantur laici ad verba haec.

[2]) Ebd.: Ceperunt itaque consultare inter se atque conferre, bini simul vel terni aut quaterni. Et cum sermonem nemo nobiscum haberet diesque iam usque ad octavam horam preterisset, egressi inde dormitorium intravimus.

[3]) Ebd. S. 221 . . fratres rogabant tamen, quod abbatem . . detinentes a cognitione huius verbi subduceremus donec capitolii aedem communiter ingressi super ipsius persona eligenda cunctorum assensum requirerent.

2Uhr geworden [1]) — um am nächsten Morgen wiederzukommen und ihr Recht, der Wahl der Mönche ihre Zustimmung zu geben, auszuüben [2]). Inzwischen hatte sich Wibald zu Tisch gesetzt, und auch die Mönche werden bald dasselbe getan haben, nachdem sie sich über den Nachfolger geeinigt und die Wahl vorgenommen hatten. Nach dem Mahl erklärte nun Wibald, daß er am nächsten Morgen abreisen werde, und ließ sich nicht von diesem Vorhaben abbringen [3]). Infolgedessen fanden sich am nächsten Tage nur einige Laien ein, viele blieben auf die Kunde von Wibalds Abreise aus [4]) und beschlossen, nachdem Heinrich, der nach einigem Sträuben die Wahl [5]) angenommen hatte, nach Hersfeld abgereist war, zum 6. Dezember Wibald und die beiden weggebliebenen Äbte noch einmal zu laden [6]). Dies ist aber anscheinend nicht zur Ausführung gebracht worden. Die Teilnahme des Königs Heinrich an dem Wahlakt vom 5. November scheint ausgeschlossen, da Wibald in seinem sonst ausführlichen Bericht an den Papst [7]) nichts davon erwähnt. Ob der Gewählte vom jungen König investiert worden, ist unbekannt, aber wohl nicht wahrscheinlich [8]).

[1]) S. S. 24 N. 2.

[2]) Wib. ep. 138 S. 221. Die Brüder sagten nach Wibalds Bericht zu ihm: quidem ipsi abbatem elegissent, set dilatio a laicis usque in crastinum esset interposita, ut eorum (= fratrum) electioni consentirent.

[3]) Ebd. Forts. v. S. 24 N. 3. Introierunt illi, nos remansimus et assumpto abbate seorsum, quid fratres nobiscum egissent, ei annuntiavimus . . . . Et cum se consentire nullatenus assereret, suggessimus ei, ut sicut nos ita et ipse ab eis recederet . . . Ille abiit, nos in mensa, refecturi corpora nostra consedimus. Post coenam salutavimus . . . fratres Fuldenses, significantes . . .

[4]) Wib. ep. 139. fratres nostri . . . cum quibusdam laicis in electione convenerunt, multi autem eorum, recessum vestrum (Wibalds) audientes, interesse contempserunt.

[5]) Ebd. S. 222. ipse repugnabat tamquam qui vincere nollet.

[6]) Ebd.

[7]) Wib. ep. 138.

[8]) Der spätere Verzicht des Abtes (Wib. ep. 250 S. 372) scheint in ursächlichem Zusammenhange mit der Rückkehr Konrads vom Kreuzzuge zu stehen; er wird keine Anerkennung beim Könige erlangt haben. Wäre aber Abt Heinrich investiert worden, hätte Kon-

Gandersheim 1148.

Anscheinend im Jahre 1148, und zwar nach dem 13. Juli [1]), starb Liutgard. Ihre Nachfolgerin wurde Adelheid [2]), die vom Bischof von Paderborn in Stellvertretung des erblindeten Bischofs von Hildesheim die Weihe erhielt. Von der Investitur ist nichts überliefert.

Lorsch 1149.

Im 7. Jahre [3]) seines Amtsantritts, also 1149, starb Folcnand am 8. Mai [4]). Zu seinem Nachfolger wurde, spätestens am 22. Mai [5]), Hildebert, Propst von Michelstedt, gewählt, auf den man sich nach vorheriger Meinungsverschiedenheit einigte [6]). Ob König Heinrich der Wahl beiwohnte, läßt sich nicht feststellen, wir erfahren nur, daß er den Erwählten investiert hat [7]).

Lorsch 1149 Okt.

Aber noch ehe er die Weihe erhalten hatte, starb Hildebert im 5. Monat [8]) seines Amtes am 23. Okt. [9]) 1149. Sofort

rad wohl kaum seine Anerkennung versagt, um nicht seinen Sohn, der in seiner Abwesenheit die Regierung geführt hatte, öffentlich bloßzustellen. — Konrad faßt in e. Urkd. die Ereignisse nach Alcholfs Absetzung mit den Worten: fratres ... cum inter se de alterius electione discordarent zusammen Dronke no. 802.

[1]) An diesem Tage ist noch ein Tauschbrief zwischen ihr und dem Grafen von Wintzenberg ausgestellt. Lünig XVIII, 33.

[2]) SS. VII, 856, 14 .. rite substituta.

[3]) SS. XXI, 442, 45.

[4]) Böhmer Fontes III, 147 Necr. Lauresh.

[5]) S. N. 7, 8.

[6]) SS. XXI 444, 2 Hildeb. .. primo quidem sub intentione, set postea reductis in concordiam partibus ... eligitur. — ‚eligitur' bezieht sich auch auf ‚sub intentione', paßt aber in seiner spezifischen Bedeutung nur für den 2. Satz. Das Wort ist daher in allgemeinerer Bedeutung zu fassen, als Summe aller Einzelhandlungen beim Wahlvorgang. Und die zu ‚sub intentione' aus dem umfassenden ‚eligitur' zu entnehmende spezielle Bedeutung wäre ‚als Kandidaten aufstellen', wie ich glaube. Gegen den vorgeschlagenen Kandidaten wurde zuerst von verschiedenen Seiten geeifert, ihm die notwendigen Fähigkeiten abgesprochen. Schließlich einigte man sich aber doch auf ihn.

[7-8]) SS. XXI 444, 3 ab Heinrico rege ... vestitus necdum consecratus sexto mense moritur.

[9]) Böhmer Fontes III, 151 Necr. Lauresh.

wurde eine Neuwahl vorgenommen; Propst Marquard aus Altenmünster wurde zum Abt gewählt[1]). Er wurde wohl dem König Konrad in Speier Febr. 1150 vorgestellt[2]), ist anscheinend aber noch nicht investiert worden, da dies von Konrads Sohn geschieht[3]). Vielleicht hatte Konrad an der Wahl oder der Person Marquards zunächst etwas auszusetzen.

Von königlichem Einfluß bei der Wahl selbst ist nichts bekannt. — Die beim Tode Marquards gebrauchten Worte[4]) lassen erkennen, daß Konrad nach dem Tode Hildeberts das Regalienrecht geltend gemacht hat.

Murbach 1149.

1149[5]), wohl gegen Ende des Jahres, war Abt Berthold gestorben. Bei der Neuwahl einigte sich die Mehrheit auf den Kellermeister und wählte ihn zum Abt[6]). Ein Teil der Mönche und Laien war jedoch damit nicht einverstanden gewesen, sie hatten sich gegen den vorgeschlagenen Kandidaten ausgesprochen, aber ohne Erfolg[7]). Nun brachten sie, als der Gewählte von seinen Wählern dem Könige

---

[1]) SS. XXI, 444, 4 (Hildeberto) e vestigio Marquardus . . substitutus. — Da Marquard am 10. Sept. 1150 (S. S. 33 N. 1) im 11. Monat seiner Regierung (SS. XXI, 444, 7) starb, muß seine Wahl spätestens am 9. Nov. 1149 stattgefunden haben. Diese Angabe stimmt also zu ‚e vestigio'.

[2]) Clerus et populus Lauresh. monasterii quod tunc vacabat sind Zeugen in der dort ausgestellten Urkunde Konrads. St. 3568.

[3]) SS. XXI, 444, 7 . . . investitus.

[4]) SS. XXI 444, 10 . . rursum abbatiae procuratio ad regalem manum devolvitur. S. S. 33 N. 2.

[5]) S. Bernhardi 786 Anm. 40.

[6]) α) Wib. ep. 230 S. 348. (Wib. an Eugen) . . fratres et familia ex quadam parte convenerunt in personam cellerarii.

β) Wib. ep. 231 S. 350. (Konr. an Eugen) congregatio quibusdam . . . contradicentibus . . . elegerat.

γ) Wib. ep. 230 S. 348. Die Opponenten bringen vor: non esse electionem, set potius surreptionem, personam etiam minus esse idoneam. — Daraus ergibt sich trotzdem, daß der Kellermeister von seinen Anhängern gewählt worden ist.

[7]) S. N. 6β.

in Bamberg Weihnachten 1149 präsentiert wurde[1]), ihre Klagen vor[2]). Nach eingehender Beratung mit dem Diözesanbischof Ortlieb von Basel, den Bischöfen von Constanz, Bamberg, Eichstädt, Speier sowie Wibald und anderen beschloß Konrad, die Wahl des Kellermeisters nicht anzuerkennen[3]). Den Murbachern[4]) wurde befohlen, sich am 2. Febr. in Speier einzufinden.

Murbach 1150.

Der Befehl Konrads wurde ausgeführt[5]). Aber erst nach langem Widerstand einigten sie sich auf einen neuen Abt, und zwar auf Eilulf, Abt zu Erlach[6]). Nachdem der König den Diözesanbischof und andere gottesfürchtige Männer zu Rate gezogen hatte, investierte er den Abt[7]). Von einigen

---

[1]) Wib. ep. 230 S. 348 . . adduxerunt ad curiam.

[2]) Ebd. . . pars . . tam de monachis quam de laicis eisdem electoribus se opposuit. S. S. 27 N. 6γ.

[3]) Wib. ep. 231 S. 350. Causa monasterii . . . in conspectu et in presentia der im Text genannten Bischöfe et aliorum multorum tam abbatum quam religiosorum atque litteratorum virorum diu tractata et diligenter discussa est . . . . quia concors in malis prefati monasterii congregatio . . . personam viciis suis consentientem elegerat, nos auctoritate regulae b. Benedicti edocti adhibito episcoporum et abbatum suffragio non sivimus pravorum prevalere consensum.

Die gesperrten Worte sind der Benediktsregel entlehnt. S. Wölfflin S. 62 cap. LXIV.

[4]) Wib. ep. 230 S. 349. Jussi sunt tam monachi quam beneficiati et ministeriales . . ad curiam . . . convenire.

[5]) Wie verlangt befanden sich auch Ministeriale bei der Deputation: denn in der Urkd. Konrads aus Speier St. 3568 sind Zeugen Eilulf. Morb. abb. et sui ministeriales.

[6]) Wib. ep. 230 S. 349 . . post multam monachorum pertinaciam tandem pari voto et unanimi consensu expecierunt sibi dari in patrem et pastorem animarum suarum . . . Eilulfum.

Die Worte expecierunt . . . dari bedeuten natürlich nichts anderes als ‚sie wählten'; nur konnte nach kanon. Recht ein bereits amtierender Abt nur ‚erbeten' werden.

[7]) A. a. O. . communicato tam Basiliensis episcopi quam aliorum religiosorum consilio, predicto concessit monasterium.

Wib. ep. 231 S. 351. Konrad schreibt an den Papst ‚prefecimus' ohne Erwähnung der Wahl durch die Murbacher.

Mönchen, und zwar den Wählern des Kellermeisters[1]), ist an dem Verfahren Anstoß genommen worden, denn sie appellierten an den Papst und warfen dem Bischof von Basel unerlaubten Einfluß auf die Wahl vor[2]). Gegen diese Beschuldigung wandte sich Konrad und empfahl zugleich den Erwählten dem Papste[3]) wie auch Wibald tat[4]), indem sie nicht verfehlten, dem Papst einen Bericht über die ganze Angelegenheit zu geben. Aber bevor diese Briefe in Rom eintrafen, hatte der Papst die Untersuchung des Falls dem Bischof von Lausanne übertragen[5]). Nach deren Erledigung aber scheint durch den Papst die Anerkennung der Wahl Eilulfs zugleich mit der Erlaubnis, daß dieser außer der Abtei Erlach die neue Abtei übernehmen dürfe[6]), gegeben worden zu sein[7]).

S. Emmeram 1149.

Abt Perhtold starb am 12. August 1149[8]). Über eine Neuwahl verlautet nichts; auch als Zeuge in königlichen Urkunden dieser Zeit taucht kein Abt von S. Emmeram auf.

---

[1]) Schon in Bamberg wurden die Wähler des Kellermeisters wegen ihres weltlichen Lebenswandels non-monachi genannt. (Wib. ep. 230 S. 349). Jetzt werden die Ankläger des Bischofs von Basel vom König pseudomonachi genannt. (S. untenN. 3). Sie sind daher wohl mit den non-monachi identisch.

[2]) S. N. 3.

[3]) Wib. ep. 231. — S. 351. Quod factum ut a vestrae sanctitatis benedictione roboretur . . . rogamus; nec inclinetis aurem vestram cursoribus illis pseudomonachis qui episcop. Basil. nichil de eodem negotio tractantem ad vestram presentiam appellaverunt. Etenim tam temerariae provocationes totam aecclesiasticam disciplinam subvertunt et omnem iuris ordinem confundunt.

[4]) Wib. ep. 230. — S. 349. Imploramus, quod tam bene et tam bonorum suffragio inchoatum est, . . . vos vestra benedictione et confirmatione perficiatis.

[5]) S. Bernhardi 795 Anm. 14.

[6]) Die Bitte Konrads und Wibalds (N. 3 u. 4) erstreckt sich wohl auch darauf.

[7]) Eilulf tritt auch später, nicht bloß St. 3568, als Abt von Murbach auf: St. 3659 u. 3751. Vgl. Bernhardi 794 Anm. 13 14.

[8]) Böhmer Fontes IV, 574 Nekr. d. Klosters Oberaltaich.

Fulda 1150.

Abt Heinrich entsagte nach der Rückkehr Konrads nach Deutschland seiner Würde als Abt von Fulda, da er wohl beim Könige keine Anerkennung fand[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß Wibald, der ja von vornherein den Abt von Hersfeld zur Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu bewegen gesucht hatte[2]), seinen Einfluß in dieser Hinsicht bei Konrad geltend gemacht hat, da er sich ununterbrochen in dessen Umgebung befand[3]).

Zur Entscheidung über die Neubesetzung des wiederum erledigten Abtsstuhls begab sich eine Deputation im Februar 1150 zum König nach Speier[4]) und stellte seinem Urteil das Weitere anheim[5]). Konrad glaubte, die Angelegenheit in Fulda selbst erledigen zu müssen[6]), und beschloß am 2. April dort einzutreffen[7]), wo auch ein Reichstag stattfinden sollte. Dort hielt er mit *religiosis viris*[8]), unter denen der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Würzburg und Halberstadt und andere zu verstehen sind[9]), Rat,

---

[1]) S. S. 25 N. 8.

[2]) S. S. 25 N. 3.

[3]) S. Bernhardi S. 791 u. 804.

[4]) In St. 3568 zeugen clerus et populus Fuldensis monasterii quod tunc vacabat.

[5]) Konrad sagt in einer Urkunde (Dronke no 802) Fratres . . sano consilio habito medium me sibi fecerunt et omne consilium mihi imposuerunt.

[6]) Ebd. . aestimavi iustum . . . succurrendum loco . . . et mei iuris esse.

[7]) Wib. ep. 226 S. 345.

[8]) Dronke no 802 . . Accitis igitur religiosis viris et deum timentibus habui consilium ubi tamen invenirem per quem regulariter . . . fuldensem regere possem monasterium. At illi consilio inter se habito obtulerunt mihi . . . Marcwardum.

[9]) Nach Wib. ep. 250 S. 372. Curiae interfuerunt . . . Bremensis archiepiscopus . . . . . et alii de laicorum ordine principes et nobiles multi, a quibus in cetera regni negocia consilium quesivit qualiter . . . monasterium . . . ordinaret . . . Dubitatum est diu . . . maxime propter multas in brevi tempore abbatum mutationes . . . Suspensis ergo omnibus dixit domnus rex . . — Schäfer faßt die letzten Worte anders auf. Er übersetzt S. 54 Mitte: ‚sich über alles Geschehene hinwegsetzend'.

qualiter Fuldense monasterium . . . ordinaret. Es wurde lange beraten, ohne daß dem Könige von den Fürsten Vorschläge gemacht wurden, die er von ihnen erwartete [1]). Daher sprach sich Konrad für die Wahl des ihm von den Mönchen [2]), vielleicht gleich bei seiner Ankunft, vorgeschlagenen Kandidaten aus. Die Fürsten waren über dieses Vorgehen des Königs sehr erfreut und übermittelten den Mönchen, der König habe einen geeigneten Kandidaten, und wenn sie diesen einstimmig wählten, würde es dem Kloster zum Besten gereichen und ihm die vermehrte Gunst des Königs zuwenden [3]). Diese königliche Zusicherung wurde auch von den Mönchen mit allgemeiner Zustimmung begrüßt [4]), obgleich sie den Namen des von Konrad gewünschten Kandidaten noch nicht wußten [5]). Nachdem er ihnen genannt war,

---

[1]) S.S. 30 N. 9.

[2]) Forts. v. S. 30. N. 9. Sibi personam a viris religiosis esse ostensam boni testimonii et integrae famae . . ., de cuius pietate et fide atque constancia nequaquam dubitarent, qui Fuldensi aecclesiae et preesse et prodesse posset . .

Die hier genannten religiosi viri können nach meiner Auffassung der Worte suspensis ergo omnibus (S. 30 N. 9) nur Männer sein, die dieser Beratung nicht beigewohnt haben. Man wird daher auf die Mönche des Klosters verwiesen, die sich doch auch Gedanken über die Neubesetzung des Klosters gemacht und eine Person in Aussicht genommen haben werden. Des Königs Worte omne consilium mihi imposuerunt (S. S. 30 N. 5) sind m. E. nur so zu deuten, daß die Mönche eine Neuwahl nicht ohne Berücksichtigung etwaiger königlicher Wünsche vornehmen wollten. — Meine Auffassung, daß der Vorschlag Marcwards von den Mönchen ausging, bestätigen Konrads Worte at illi . . . obtulerunt S. 30 N. 8.

[3]) Wib. ep. 250 S. 373 . . placuit omnibus, qui aderant, ... regis devotio et perlatum est verbum ipsius ad electores a prenominatis episcopis et ab Eberacensi et Hathelesburnensi abbatibus, a nobis eciam et ab aliis principibus, so schreibt Wibald.

[4]) *α*) Forts. v. N. 3. Quem sermonem . . . pari consensu et unanimi voto omnes susceperunt nomenque viri . . . sibi exponi flagitabant.

β) Dronke no 802 statim cunctis fratribus cum gaudio occurrentibus.

[5]) S. N. 4 *α*.

Man sieht, welche Wirkung der Wunsch des Königs hatte, wenn er im Kloster anwesend war, und ebenso gewiß, wenn nur eine Deputation an seinem Hofe die Neuwahl vornahm.

wählten sie einstimmig den Markward, Abt von Deggingen, zu ihrem Abt[1]), der selbst aber nicht anwesend war[2]).

Ob Konrad der Wahl Markwards in irgend einem Stadium beiwohnte, ist nicht ersichtlich. Der Gewählte wurde aus Deggingen nach Fulda geleitet, nachdem er erst nach langem Widerstreben die Wahl angenommen hatte[3]), und nahm in Gegenwart Wibalds, der vielleicht im Auftrage des in Würzburg weilenden Königs erschienen war, nach dem 20. April[4]) von allen Fuldaern das Versprechen des Gehorsams entgegen[5]). Darauf hat er sich wohl die Investitur von Konrad erteilen lassen[6]) und ist sogleich mit Empfehlungsbriefen des Königs nach Rom aufgebrochen, um die Weihe einzuholen[7]), die er auch vom Papst erhielt; war doch diesmal dessen Befehl, den Abt nicht aus der eigenen Kongregation zu wählen, durchaus respektiert worden. Die Erlaubnis, daß Markward außer seiner Abtei Deggingen noch Fulda übernehme, wurde daher anscheinend ohne weiteres gegeben.

[1]) *α*) Forts. von S. 31 N. 4 *α*. Celebri cunctorum coniventia elegerunt in abbatem et rectorem animarum suarum et dominum Fuldensis abbatie dominum Marcwardum.

β) Markward selbst sagt von seiner Wahl: intravi . . fratrum totiusque huius plebis compellente electione. Böhmer Fontes III, 165 Gesta Marcw.

[2]) Wib. ep. 250 S. 373. — Valde invitus et plurimum renitens hoc onus subire compulsus est.

[3]) S. N. 2.

[4]) S. Bernhardi S. 804 Anm. 36.

[5]) Wib. ep. 250 S. 374 . . omnes Fuldenses electo suo subiectionem et obedientiam promiserunt.

[6]) Dronke no 802. (Marcwardum) . . tam loco quam omni populo prefeci, sagt Konrad.

[7]) *α*) Ebd. cum litteris nostris ad Eugenium . . sublimandum et promovendum cum duobus episcopis . . direxi. Qui . . . promotum, sublimatum, infulatum cum privilegiis . . . sibi inpensis . . . ad nos remisit.

β) Auch Wibald fühlte sich zu einem Bericht an den Papst verpflichtet. Wib. ep. 250. — Er schreibt S. 373 unt. u. S. 374 ob. . nostra . . parvitas vestram celsitudinem . . . rogare . . presumit, ut . . . per vestrae benedictionis manum . . . opus, quod circa predictam personam inchoatum est, confirmetis.

Lorsch 1150.

Abt Marquard starb am 10. Sept. 1150[1]). Darauf trat wieder königliche Verwaltung der Regalien ein[2]), und die Abtei blieb unbesetzt[3]), bis sich Konrad infolge der Klagen der Brüder entschloß, eine Neuwahl vornehmen zu lassen. Es muß dies nach den Regierungsjahren des Abtes gerechnet Ende November 1151 geschehen sein[4]). Der König weilte damals in Würzburg[5]), konnte also möglicherweise in Lorsch der Wahl des neuen Abtes persönlich beigewohnt haben. Daß die Wahl aber mit seinem Einfluß vorgenommen worden ist, steht fest[6]). Gewählt wurde ein gewisser Heinrich. Investitur und Weihe sind nicht erwähnt.

Weißenburg 1147/50.

Da sich Abt Benedict zum letzten Male am 4. Jan. 1147[7]) nachweisen läßt, seit 2. Febr. 1150[8]) aber Engilscalcus als Abt erscheint, muß in der Zwischenzeit eine Neuwahl stattgefunden haben, über die jedoch nähere Nachrichten fehlen.

---

[1]) Böhmer Fontes III, 149 Necr. Lauresh.

[2]) SS. XXI, 444,10 rursum abbatiae procuratio ad regalem manum . . . devolvitur.

[3-4]) Ebd.: fere per triennium fratres ad extremam redacti inopiam . . . Der neue Abt hat 15 Jahre 10 Monate (SS. XXI, 451, 48) bis zum 28. Sept. 1167 (a. a. O. Z. 30) regiert. Der Termin für seinen Amtsantritt fällt daher auf Ende November 1151, so daß die Vakanz nur circ. 1 Jahr, nicht 3 Jahre gedauert hat. — Nach 3 Jahren, circ. Sept. 1153, lebte auch Konrad nicht mehr, da er 15. Febr. 1152 gestorben ist. Die Wahl soll doch aber unter seinem Einfluß erfolgt sein. S. N. 6.

[5]) St. 3595.

[6]) SS. XXI, 444,14 . . ex consilio . . regis Cuonradi Heinricum . . concordi voto ac studio elegerunt (sc. fratres).

[7]) St. 3525.

[8]) St. 3568.

B. Die Wahlen unter Friedrich I.

Prüm 1152.

Abt Gottfried war, gewiß schon seit längerer Zeit, erkrankt[1]), so daß er anscheinend den Pflichten seines Amtes nicht in der von den Brüdern gewünschten Weise nachkommen konnte. Diese suchten ihn daher zum Abdanken zu zwingen[2]). Sie wandten sich an Erzbischof Arnold von Köln und mit diesem dann an Friedrich[3]). Dies muß geschehen sein nach der Rückkehr Friedrichs aus Utrecht nach Aachen (von wo er am 14. März die Reise nach Utrecht angetreten hatte[4])) und nach seiner Ankunft in Köln[5]), d. h. nach dem 14. März. Der *terminus ante quem* ist Friedrichs Aufenthalt in Goslar[6]). Die Folge war, daß Gottfried von seinem Amte zurücktrat[7]), und zwar vor dem 24. Mai[8]). Über die einzelnen Vorgänge bei der Neuwahl fehlen uns ausführliche Nachrichten. Nur kurz erwähnt Friedrich Wahl

---

[1]) SS. XXIII, 34,27 Cum vero postea, ut ipse dicebat, pro veneficiis, quibus infectus fuerat .... graviter infirmaretur, Prumienses ab eo defecerunt, ut a sui regimine cessaret cum Arnoldo Coloniensi archiepiscopo apud imperatorem Fridericum 13. anno ex quo ibi venerat, effecerunt.

[2]) Vielleicht wollte er freiwillig nicht gehen.

[3]) S. N. 1.

[4]) Simonsfeld 68 Anm. 199.

[5]) Vorher ist der Erzbischof von Köln nicht in Friedrichs Umgebung.

Am 30. März feierte Friedrich das Osterfest in Köln. Simonsfeld 69.

[6]) Arnold von Köln ist noch in Paderborn beim König (Simonsfeld 72), in Goslar nicht mehr. — Dort hat Wibald bereits Kenntnis von der Angelegenheit. Simonsfeld 143, Anm. 441. — Der Aufenthalt in Goslar läßt sich zeitlich nicht genau bestimmen.

[7]) S. N. 1.

[8]) Gottfried lebte nach seiner Abdankung noch 3 Jahre bis 24. Mai 1155 (SS. XXIII, 34,30). Wenn man diese Angabe von 3 Jahren genau nehmen darf, ist der späteste Termin für Gottfrieds Rücktritt der 24. Mai 1152.

und Investitur[1]). Wir wissen nicht, ob erstere im Kloster oder bei Hofe stattgefunden hat. Ist sie am Ort vorgenommen worden, so ist Friedrichs Anwesenheit unwahrscheinlich. Nach der Investitur ging der Gewählte, namens Rettherus, zum Erzbischof Hillin von Trier, um sich weihen zu lassen, und führte königliche Empfehlung mit sich[2]). Doch Hillin verweigerte die Weihe, weil dem Rettherus Simonie vorgeworfen wurde[3]). Aber Friedrich ergriff Partei für seinen Abt und wies diese Beschuldigung als grundlos zurück[4]). Er wiederholte die Aufforderung, den Abt zu weihen[5]), und erreichte anscheinend deren Befolgung; denn Rettherus erscheint später als Abt[6]).

Nonantula 1154.

Vermutlich Anfang des Jahres 1154 war Abt Albert gestorben. Im Kloster fand zunächst eine Vorberatung[7])

---

[1]) Brief Friedrichs an den Erzbischof von Trier LL. IV, I 200,32 ff... regalis pietas personam . . . per fratrum electionem consilio religiosorum preposuit·

[2]) Ebd. . tuae . . sapientiae . . consecrandum cum intima commendatione transmisit (sc. regalis pietas).

[3]) Ebd.: Et nunc, sicut accepimus, quidam de sua promotione causantur, nota simoniaca suum introitum maculantes.

[4]) Ebd. Friedrich versichert quod exsecrabile illud simonie vitium in nemine unquam dileximus nec in isto comperimus et in posterum favente domino a cunctis nostris actibus volumus esse exclusum.

[5]) Ebd.: Per iterata igitur scripta discretionem tuam . . commonendo rogamus ut eidem abbati nostro ex debito tui officii sine omni retardatione manus imponas et ad gregem cui de jure pastor esse dinoscitur cum plena benedictione transmittas.

[6]) Simonsfeld 144.

[7]) Einzige Quelle ist hier wie im folgenden der Brief des Papstes Anastasius IV. an Prior und Convent von Nonantula vom 8. März 1154. (Jaffé Reg. 9845) . . . Quod autem post decessum bonae memoriae A. abbatis vestri de substituendo vobis pastore sicut per litteras vestras et fratrem R., quem ad nostram praesentiam destinatis, cognovimus, sollicite cogitastis, et in personam convenire vultis, gratum nobis est, et studium vestrum in Domino collaudamus. Caeterum quia de persona ipsa quam eligere vultis, notitiam quam oportet non habemus et fratres nostri qui eam amplius noverant, in eam minime consentire suadebant, praedictus quoque frater R. ad tantum nego-

über den zu Wählenden statt, und es wurde ein Kandidat aufgestellt. Mündlich und schriftlich setzte man den Papst davon in Kenntnis und bat um seine Zustimmung, daß der Vorgeschlagene gewählt werden dürfe. Der Papst aber war mit dem Kandidaten nicht zufrieden und forderte die Mönche auf, sich auf einen anderen zu einigen und ihn dann zu wählen. Durch einen gewissen (*frater?*) W. nebst[1]) den angeseheneren Mitgliedern des Klosters sollte man ihm Nachricht über den Ausfall der Wahl zukommen lassen, von der er natürlich erwartet, daß sie einstimmig vorgenommen wird. Diese Gesandtschaft sollte auch erscheinen, wenn im Kloster keine Wahl zustände käme, dann aber mit der Vollmacht ausgerüstet, an der Kurie eine vom Papst vorgeschlagene Person zu wählen, die dann sofort konfirmiert und benediziert werden sollte[2]).

---

tium persequendum sufficere minime poterat, postulationem vestram in praesentiarum admittere nec potuimus nec debuimus. Quocirca per praesentia vobis scripta mandamus quatinus in personam litteratam honestam et tanti monasterii regimini idoneam conveniatis et per W. de melioribus personis monasterii vestri super eadem persona concordem et unanimem electionem vestram nobis significare curetis.

[1]) Daß diese bei der Gesandtschaft beteiligt sein sollen, zeigt das ‚quibus' des folgenden Satzes (S. N. 2). W. wohl ein Bruder des Klosters, ist vom Papst zum Wortführer derselben gemacht.

[2]) Forts. v. S. 35 N. 7. Quibus etiam auctoritatem et potestatem, si vos forte in supradicto conventu non poteritis [sc. eligere] eligendi vel a nobis suscipiendi personam, quae vobis prodesse et praeesse possit, et a nobis in abbatis officio confirmatam et benedictam ad vos referendi conferatis. —

Wir sehen hier also 3 Wahlmöglichkeiten, die dem Papst bekannt sind:

a. Vorberatung im Kloster, Einholung des päpstlichen consensus, eigentliche Wahl im Kloster (denn bei der Vorberatung heißt es eligere vultis, die eigentl. Wahl hat also noch nicht stattgefunden).

b. Volle Wahl im Kloster (concors et unanimis electio), päpstlicher consensus (vor der Weihe).

c. Absendung einer Wahldeputation zur Kurie, Designation durch den Papst, Wahl der Deputation.

Diese Wahlmodi entsprechen vollständig denen, die vor dem Wormser Konkordat bei den Bischofs- und Abtswahlen üblich waren.

Die neue vom Papst angeordnete Wahl hat offenbar am Ort der Sedisvakanz stattgefunden[1]). Albert ging als Abt daraus hervor. Am 30. Mai 1154 wurde er vom Papst geweiht, und dieser gab davon am genannten Tage dem Kloster[2]) Kunde mit dem Befehl, den neuen Abt ehrenvoll zu empfangen[3]). Der Abt hätte nun innerhalb der nächsten 6 Monate beim König die Investitur nachsuchen müssen d. h. bis Ende November 1154. Friedrich weilte seit 22. Okt.[4]) in der Lombardei und traf am 30. Nov. in Roncaglia ein[5]), war also nicht weit von Nonantula. Ob Albert nun bis zu diesem Termin sich um die Investitur beworben hat, ist nicht bekannt; daß er sie aber überhaupt nachgesucht hat, entnehme ich daraus, daß Friedrich am 13. Mai 1155 dem Abt Albert die Besitzungen des Klosters bestätigt[6]).

Münster in Gregorienthal 1154.

1154 starb Abt Egilolf; sein Nachfolger wurde Orthliebus[7]).

Frauenchiemsee 1154.

Im Jahre 1154 starb die Äbtissin Walpurgis de Trautmannsdorff[8]). Die Neuwahl ist unbekannt.

Die Stellung, die dort der deutsche König einnahm und die ihm durch das Konkordat teilweise verloren ging, hat im vorliegenden Falle der Papst mutatis mutandis inne.

[1-2]) Pflugk-Harttung III no. 144. Der Papst schreibt den monachis, clericis, vasallis et universo populo vom Kloster Nonantula: . . . ad sedem apostolicam consecrandum accessit.

[3]) Ebd. . . mandantes et . . precipientes, ut eum tanquam vestrum abbatem et rectorem animarum vestrarum honeste recipiatis et ei debitam in omnibus obedientiam impendatis.

[4]) Simonsfeld 246 Anm. 125.

[5]) Ebd. 249 Anm. 135.

[6]) Ebd. 310 Anm. 107.

[7]) SS. III, 154, 45 nur: successit. — Orthliebus erscheint schon im J. 1154 als Abt sancti Gregorii und zwar in einer Urkunde des Bischofs von Basel, die aber nicht genauer datiert ist. Schöpflin I, S. 241.

[8]) Mon. Boica II, S. 442.

Tegernsee 1155.

Am 29. Juni[1]) 1155[2]) starb Abt Konrad. Wohl bald darauf wurde Rupert zu seinem Nachfolger gewählt[3]), denn Friedrich sandte, wohl im September, wie ich mit Stumpf annehme, an den (ungenannten) Abt von Tegernsee einen Brief mit der Aufforderung, sich Mitte Oktober auf dem Reichstage zu Regensburg einzufinden[4]). Es muß also um diese Zeit bereits wieder ein Abt amtiert haben. Denn eine Unkenntnis Friedrichs von dem Ableben Konrads scheint ausgeschlossen, da ihn sein Weg von Trient nach Augsburg nicht weit vom Kloster vorbeiführte; vielleicht hat er auch von dem willkürlichen Verfahren des Klostervogtes Kunde erhalten und rechnet dies mit zu den *maxima que in ea (Baviaria) exorta sunt mala*, wie es in seinem Briefe heißt, gegen die er auf dem Reichstage zu Regensburg vorgehen wollte. Dort ist jedoch die Angelegenheit des Klosters, wenn überhaupt vorgebracht[5]), so doch nicht endgültig entschieden worden. Das geschah erst im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Nürnberg Ende Juni bis Anfang Juli. In Gegenwart zahlreicher Fürsten investierte Friedrich den Abt Rupert[6]); er teilte dies dem Klostervogt mit[7]) unter der

[1]) Chronic. monast. Tegerns. auct. anonymis Tegerns. tribus in Pez III, III S. 520 D: mortuo . . . abbate tertio Kalendas Julii.

[2]) Mon. Boica VI, S. 7. — Necrolog. III, S. 147: Die codices B. und C. des 15. u. 16. s. vom necrol. Tegerns. haben: III. Kal. (Jul.) Dominus Conradus primus, abb. 1153.

[3]) S. N. 6.

[4]) St. 3728.

[5]) Hierhin fällt vielleicht der Versuch des Klostervogtes, den das Chronicon monast. Tegerns. (S. N. 1) folgendermaßen berichtet: comes Hainricus de Wolfartshausen successorem pro libitu suo apud imperatorem Fridericum . . . impetrare laborabat, sine effectu tamen . . .; denn in Nürnberg (S. N. 6α) war Graf Heinrich nicht zugegen.

[6]) α. Brief Friedrichs an den Klostervogt (Simonsfeld 464. Anm. 163) . . . coram magna frequentia principum quem communis electio fratrum delegerat nostra auctoritate praefecimus.

β. Chronic. Tegerns. Forts. v. N. 5.: quia Princeps . . . abbatem venerabilem videlicet et memoria dignum Dominum Rudpertum . . . . fratribus eligentibus investivit per sceptrum.

[7]) S. N. 6α.

Verwarnung, sich nicht in innere Angelegenheiten des Klosters zu mischen.

Wann und von wem Rupert die Weihe empfing, ist nicht überliefert.

Epternach 1155.

Abt Gottfried starb am 24. Mai 1155[1]). Da die Regierungszeit seines Nachfolgers Gerard von diesem Jahre an rechnet[2]), muß dessen Wahl noch 1155 erfolgt sein. Wir wissen jedoch nichts Näheres davon.

Rheinau[3]) 1157/58.

Im Jahre 1157 oder 58, an einem nicht näher zu bestimmenden Tage, war Abt Othmar gestorben. Diethelm de Othwilare, der Prior des Klosters s. Blasii, wurde zum Abt gewählt und durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz und des Grafen von Lenzburg in Ulm vom Kaiser im Febr. 1158 investiert. Die Weihe erteilte ihm der Bischof von Konstanz im Kloster selbst.

---

[1]) SS. XXIII, 34, 32.

[2]) Ebd. Z. 34.

[3]) Einzige Quelle ist die Historia diplomatica Rhenaugiensis von M. Hochenbaum van der Meer in Zapf I, S. 366. Othmarus abbas noster a. 1157 aut sequenti, die incerta . . . mortuus est. Orbati fratres de Rinaugia, ut perhibet vetus manuscriptum, abbatem sibi eligunt Diethelmum de Othwilare, qui . . . . in monasterio s. Blasii Maioris Prioris officium gerebat . . . Cum porro haec electio a fratribus Rhenaugiensibus facta . . . . maiori indigeret auctoritate, imploratus Hermannus Constantiensis episcopus suam impendit operam, atque mense Martio anno 1158 Ulmae agente Friderico Imperatore unacum Comite de Lenzburg qui se pro advocato Rhenaugiae gerebat, fratrum postulata exhibuit atque pro illorum desiderio impetravit ut regali praecepto Diethelmus illis praeficeretur. [Das muß bereits im Febr. geschehen sein, da Friedrich nur Anfang dieses Monats in Ulm nachweisbar ist. St. 3798 u. 99. Bischof Hermann und Graf von Lenzburg sind Zeugen in St. 3798. Siehe Simonsfeld S. 607 Anm. 32]. Itaque episcopus Ulma Rhenaugiam digressus ipse novum abbatem ibidem instituit.

Reichenau 1158.

Am 30. Mai[1]) vermutlich des Jahres 1158[2]) starb Fridoloh. Sein Nachfolger wurde sein Bruder Uodalricus, der Propst war[3]). Die dürftigen Nachrichten lassen nicht erkennen, wie die Wahl vor sich gegangen ist. Wir wissen nicht, ob der Kaiser anwesend war; auch nicht, wann er die Investitur erteilt hat. Diese fand vielleicht bald statt, da man den Kaiser, der sich in der Nähe des Klosters, in Augsburg, aufhielt[4]), wohl bald angegangen hat[5]). Positiv wissen wir nur, daß Uodalricus sich nach Rom begab, wo er am 19. Okt. 1158[6]) vom Papst Hadrian IV. die Weihe erhielt[7]).

Münster in Gregorienthal 1158.

Orthliebus starb 1158; Abt wurde nun Egilolf[8]).

Stablo 1158.

Abt Wibald war am 19. Juli 1158 in Griechenland gestorben[9]), auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel. In der Leitung der Abtei Stablo folgte ihm sein Bruder Erlebald, anscheinend erst nach längerer Vakanz, da der neue Abt erst am 30. Juni 1162 anläßlich seiner Investitur,

---

[1]) Gallus Oheim S. 128, 1. O.(biit) XXX tag mayen.

[2]) S. N. 6.

[3]) SS. II, 38. Gallus Oheim 129, 21.

[4]) Seit 8. Juni 1158. S. Prutz I S. 153.

[5]) Zum 1. Mal beim Kaiser nachweisbar ist Uodalricus am 9. Juni 1162. St. 3949.

[6]) Jaffé Reg. 10426.

[7]) *α.* Ebd. (in der Übersetzung des Gallus Oheim 130, 4) . . nach unser begir haben wir sy (die Wahl) mit bäbstlichem gwalt confirmirt und demselben Udricum . . . nach gewonhait die gnad des wichen geachtet mitzutailen so wir . . in ir nichitz den bäbstlichen och nichtzit den göttlichen satzungen genomen sin erfunden haben.

β. Der Papst gebietet zugleich in diesem seinem Schreiben an die münchen, priestern und allem volk des Owischen münsters: das ir in guttwillenclich empfachind . . . . in kainem im hochmüttenclichen ungehorsam zu sind uch vermessen.

[8]) SS. III, 154, 46 nur: successit.

[9]) Jaffé Bibl. I, S. 607.

wie ich vermute, beim Kaiser in Italien nachweisbar ist[1]). Direkte Nachrichten über Wahl, Investitur und Weihe fehlen.

Korvei 1160.

Hier folgte auf Wibald, der bekanntlich seit 1146 Okt. auch Abt dieses Klosters war, im Jahre 1160 Konrad[2]). Ein kaiserlicher Einfluß ist wegen dieser Verzögerung der Neubesetzung wahrscheinlich. Konrad war zudem Anhänger des kaiserlichen Papstes Victor IV.[3]). Auch hier fehlen genaue Nachrichten.

Farfa 1160.

Am 20. März 1160 wurde Gotfried Abt[4]). Der Tod seines Vorgängers ist nicht erwähnt.

Wessobrunn 1160.

Am 1. Januar 1160 starb Abt Norbertus de Weilheim[5]). Von der Neuwahl fehlt jede Nachricht.

Rheinau 1161.

Abt Diethelm starb am 9. April 1161 nach 3jähriger Amtsführung. Sein Nachfolger wurde Heinrich, der erste dieses Namens[6]).

---

[1]) Lünig Codex Italiae I columna 1054.

[2]) SS. XVI, 192, 1 nur: successit.

[3]) Wie daraus hervorgeht, daß dieser ihm im Juli u. Sept. 1162 Privilegien ausstellt Jaffé Reg 14466 u. 14472/3.

[4]) SS. XI, 590, 26 nur: factus est abbas.

[5]) Mon. Boica VII, 235 u. Necrol. III. S. 203: necrol. Weihenstephan.

[6]) Forts. v. S. 39 N. 3 . . S. 367: At. . . Diethelmus abbas tribus in regimine annis expletis . . . . die sancto Palmarum, qui eo anno, nimirum 1161, quinto Idus Aprilis exstitit . . . . . carnis ergastulum egressus. (Hochenbaum v. d. M. bemerkt dazu: Et haec quidem totidem pene verbis ex antiquo archivi nostri monumento relata sunt.) Post Diethelmum abbas Rhenaugiae electus Henricus huius nominis primus.

Andlau 1161.

Auf Mathilde[1]) folgte Hatwidis. Die Wahl derselben, die nach ihrer Aussage kanonisch war[2]), ist im einzelnen nicht bekannt. Die neue Äbtissin erhielt im Jahre 1161 vom Kaiser die Investitur[3]).

Borgo s. Sepulcro 1163.

Im Jahre 1163 war Francianus Abt des Klosters geworden. Die näheren Vorgänge seiner Wahl sind unbekannt. Wir wissen nur, daß der Abt am 7. Sept. 1163 von Rainald von Dassel, dem Stellvertreter des Kaisers während seiner Abwesenheit von Italien, nach vorheriger Leistung des Treueides zu Arezzo investiert worden ist[4]). Die Weihe hatte er wohl schon vorher empfangen[5]), wie es auch nach dem Wormser Konkordat geschehen sollte.

Nach seiner Ankunft in Italien bestätigte der Kaiser Rainalds Maßnahmen[6]).

S. Zeno zu Verona 1163.

Auch hier fehlen uns Nachrichten über Wahl und Weihe[7]) des neuen Abtes Gerard. Nur die Erteilung der Investitur ist uns bekannt. Sie erfolgte am 6. Dez. 1163[8]) nach Leistung des Lehns- und Treueides.

---

[1]) Zum letzten Mal nachweisbar im Jahre 1156 als Ausstellerin einer Urkunde. Würdtwein VII, S. 184.

[2]) S. N. 3.

[3]) Urkunde der Hatwidis (Würdtwein IX, S. 372): . . accepta post canonicam electionem a . . . Friderico imperatore prefatae ecclesiae potestate . . . a. 1161.

[4]) Urkunde Rainalds bei Prutz I, S. 447. Notum esse volumus, quod . . . abbatem Franciamum publice in conspectu omnium, qui aderant, fidelitatem domino imperatori iurare fecimus et vice . . imperatoris eum investivimus abbatia et burgo sancti Sepulcri et omni honore et jure . . .

[5]) Da er von Rainald ‚abbas', nicht ‚electus' genannt wird.

[6]) 6. Nov. 1163. Prutz I, S. 448.

[7]) Für diese gilt dasselbe wie bei Borgo s. Sepulcro. S. N. 5.

[8]) St. 4000. Der Kaiser schreibt . . . . ipsumque abbatem suscepta ab ipso debita fidelitate cum dominio de omni honore et jure suo sollemniter investimus et diligentius inspectis eiusd. monast. privilegiis bona et possessiones . . . ei concedimus et corroboramus.

Fulda 1165?

Nach dem 3. August 1163[1]) und vor September 1165[2]) wurde die Abtei vakant, da Marquard zurücktreten mußte[3]). Der an seine Stelle gewählte Abt Gernothus de Comburg starb bei seiner Ankunft im Kloster[4]), sodaß die Mönche von neuem zur Wahl schreiten mußten. Schannat berichtet[5]), wohl hier ebenfalls auf Klosterannalen gestützt wie später[6]), daß, als sich die Fuldaer bei der Beratung über die Neubesetzung der Abtei nicht einigen konnten und sich weigerten, das Edikt des Würzburger Reichstages anzuerkennen —, daß der Kaiser sehr erzürnt war und ohne Rücksicht auf die Klosterprivilegien einen Hersfelder Mönch, namens Hermann, zum Abt von Fulda einsetzte.

S. Ghislain 1165.

Nur von der Investitur des anscheinend Ende 1165 gewählten Abtes Gossichinus erfahren wir Näheres; die Vorgänge bei der Wahl sind unbekannt. — Nach der Investitur begab sich Gossichinus zur Weihe zum Bischof von Cambray, doch erteilte sie ihm dieser nicht, so daß sich Friedrich veranlaßt sah, ihn auf seine Pflicht, den von ihm *honoratum atque investitum* zu weihen, aufmerksam zu machen[7]).

---

[1]) An diesem Tage ist Marquard z. letzt. Male urkundlich nachweisbar als Zeuge in St. 3985.

[2]) Hermann ist bereits Abt. Seine Zeugenunterschrift in St. 4053.

[3]) Schannat S. 177 vermutet als Grund sein Fernbleiben vom Würzburger Reichstage Mai/Juni 1165.

[4]) A. a. O. S. 178.

[5]) A. a. O. S. 179 . . . . desumptum illico ex . . . Hersfeldensi abbatia monachum . . . praefecerit.

[6]) S. S. 51 N. 2.

[7]) L L. IV, I S. 320, 40 ff. . . . Mandamus itaque tuae fidelitati et monendo praecipue rogamus quatenus praedicto abbati . . . . omni occasione et dilatione remota sicut iure debes, manum consecrationis statim imponas . . . . . Volumus enim absque omni dubio, ut sicut in temporalibus nostris plenitudinem honoris a nobis accepit, ita et plenitudinem officii in spiritualibus consequatur et habeat.

Kempten 1166.

1166 muß ein Wechsel in der Leitung der Abtei eingetreten sein; denn am 8. März dieses Jahres weilt am Kaiserhofe ein Hartmann als *electus Campidonensis*[1]).

S. Gallen 1166.

Am 6. Juli vermutlich des Jahres 1166[2]) starb Abt Werner. Bei der Neuwahl war wohl der Kaiser nicht anwesend; er scheint aber von der Vakanz benachrichtigt worden zu sein, da der Nachfolger Werners erst Mitte September[3]) gewählt wurde. Es war Uodalricus de Tegirvelt, der Propst des Klosters[4]). Von Investitur und Weihe ist nichts überliefert.

Padolirone 1166 67.

Abt Geru war gestorben. Zur Neuwahl riefen der päpstliche Legat und einige Bischöfe eine Deputation des Klosters zu sich[5]) und suchten zu bewirken, *ut in aliquam personam communiter convenirent*[6]). Und in der Tat wählte

---

[1]) Böhmer Acta no. 304.

[2]) Goldast I, S. 92. Annotatio de abbatibus monasterii s. Galli: Anno . . 1199. II. Non. Febr. Uodalricus abbas s. Galli huius nominis quartus abbatiam resignavit. Rechnen wir von diesem Zeitpunkt die in SS. XIII, 328 als Regierungsdauer Ulrichs angegebenen 32 ann. 20 ebdom. et 4 dies rückwärts, so bekommen wir als Termin für den Amtsantritt des Abtes die Mitte des Monats September. — Meyer v. Knonau benutzt nicht diese Notiz, sondern rechnet von der Resignation des Bistums Chur durch den Abt, für die wir aber kein bestimmtes Datum haben, zurück und erhält so ungefähr das Jahr 1167 für die Wahl Ulrichs. S. Mitteilungen z. vaterländsch. Gesch. N. F. VII, 108 Anm. 265.

[3]) S. N. 1.

[4]) SS. II, 161,44 ecclesiae s. Galli regimina suscepit Oudalricus suus praepositus ab omnibus fratribus Deo gratias! in abbatem promotus.

[5]) Einzige Quelle ist der Brief des Papstes Alexander an die Cluniacenser Jaffé Reg. 11322. — catholicos eiusdem congregationis monachos.

[6]) Ebd.

diese einstimmig den Prior Raimund zum Abt[1]). Dabei war aber ein Privileg des Klosters Cluny verletzt worden, nach welchem bei einem Abtswechsel in Padolirone immer der Abt von Cluny dafür sorgen sollte, daß eine geeignete Persönlichkeit eingesetzt würde[2]). Daher befahl Alexander, nachdem er die von seinem Legaten erteilte Bestätigung der Wahl seinerseits gebilligt hatte[3]), die Mönche sollten dem Abt von Cluny auseinandersetzen, aus welchen Gründen sie sein Privileg diesmal nicht hätten beachten können. Und zwar sollte dies geschehen, bevor der Gewählte die Weihe erhalte[4]).

Der Papst bezw. sein Legat hat also hier eine von der Weihe getrennte Bestätigung vorgenommen.

Von der Erteilung der Weihe und Investitur ist nichts bekannt.

Lorsch 1167.

Abt Heinrich starb am 28. Sept. 1167[5]). Sein Nachfolger wurde Sigehard aus dem Kloster Hirschau[6]).

Farfa 1167.

Am 14. Oktober 1167 starb Gotfried[7]). Über die Neuwahl fehlt selbst die kürzeste Notiz. Abt wurde aber wohl

---

[1]) Ebd.. omnes pari voto et communi consensu .. Raim. priorem suum, qui multa religionis noscitur et discretionis virtute fulgere, in abbatem suum elegerunt.

[2]) Jaffé Reg. no. 5282.

[3]) Forts. v. N. 1. Cuius electionem ... cardinalis metuens ne propter itineris difficultatem et schismaticorum saevientium feritatem retardari posset ... confirmavit; quam videlicet nos eligentium causa et necessitate comperta, postea auctoritate apostolica curavimus confirmare.

[4]) Ebd. .. Nos enim eisdem monachis dedimus in mandatis, ut antequam electus in abbatem benedicatur, aliquem de fratribus suis cum nostris et eorumdem litteris Cluniacum transmittant.

[5-6]) SS. XXI, 451, 30. — 452, 7 nur: successit Sigehardus. — Zum 1. Mal ist er urkundlich nachweisbar am 11. Juni 1168 und zwar als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Worms. Schannat Hist. II, S. 82.

[7]) SS. XI, 590, 27.

Pandulf, der wenigstens in der Urkunde Friedrichs für Farfa vom 12. Jan. 1185 als Vorsteher der Abtei erscheint[1]).

Benediktbeuren 1168.

Abt Walter starb am 27. Febr.[2]) 1168[3]). Sein Nachfolger wurde Ortolph I.[4])

Fulda 1168.

Am 25. April[5]) 1168[6]) starb Hermann. Ohne Wahl der Mönche soll der Kaiser den neuen Abt eingesetzt haben und zwar in der Person Burchards, des Abtes von Hersfeld[7]). Im einzelnen erfahren wir aber nichts über diesen Vorgang.

Hersfeld 1168.

Burchard hatte, da er zum Abt von Fulda gemacht worden war[8]), die Abtei Hersfeld aufgegeben[9]). Sein Nachfolger wurde Willibold[10]), der bald beim Kaiser die Investitur nachgesucht zu haben scheint; denn am 10. Juli 1168 läßt sich seine Anwesenheit bei Hofe nachweisen[11]).

Münster in Gregorienthal 1169.

Auf Abt Egilolf II., der 1169 starb, folgte Turingus[12]). Einzelheiten sind nicht bekannt.

---

[1]) St. 4404.

[2]) Necrol. I, S. 4: necrol. Benedictb.

[3]) Meichelbeck S. 105.

[4]) Ebd.

[5]) Böhmer Fontes IV, S. 452 necr. Fuld.

[6]) SS. XXX, 371, 9.

[7]) Ebd.: Burchardus Herveld. abb. constituitur. — Schannat S. 180: Burchard a Friderico imperatore accitus sine suffragio, imo contra collegii summi votum ac voluntatem abbas extra ordinem declaratur et Fuldae sedere iussus est.

[8]) S. N. 7.

[9-10]) SS. XXX, 371, 10 abbaciam Herveldensem Williboldus optinuit, qua se iamdudum abdicaverat (sc. Burchard).

[11]) Er ist Zeuge in St. 4095.

[12]) SS. III, 154, 50 nur: successit.

Einsiedeln 1171.

Am 18. November 1171[1]) war Abt Rudolf gestorben. Die Brüder kamen zur Neuwahl allein, ohne Hinzuziehung der Laien, zusammen und wählten einen Bruder des Klosters zum Abt, den sie darauf dem Klostervogt und den Ministerialen präsentierten, offenbar damit diese ihrer Wahl zustimmen sollten. Doch diese taten es keineswegs, widersprachen vielmehr und erklärten die Wahl der Brüder für nichtig, besonders weil sie selbst zur Beratung der Brüder nicht hinzugezogen worden seien[2]). Sie wählten nun auch ihrerseits einen Abt und zwar den Bruder des Vogtes, Wernher, einen Mönch aus S. Gallen, und forderten die Mönche auf, diesem zu gehorchen d. h. wohl, ihm das Versprechen des Gehorsams zu geben. Da sich jedoch die Mönche weigerten, dieser Aufforderung Folge zu leisten, kam es zu Gewalttätigkeiten, so daß schließlich die Brüder auf den Rat einiger unter ihnen nachgaben und mit den Laien die *susceptio* des wohl inzwischen herbeigeholten Wernher, wenn auch recht widerwillig, vornahmen und ihn inthronisierten[3]). Damit war aber die Sache keineswegs erledigt; die Mönche dachten nicht daran, sich länger, als es die Rücksicht auf ihr Leben gebot, den Maßnahmen des Klostervogtes zu

---

[1]) Geschichtsfreund I, 142 Annal. Eins. maj.: 1171, 14. Kal. Dez. obiit Ruodolfus.

[2]) SS. III, 147, 43 . . soli fratres convenerunt et quendam de fratribus suis vita et moribus gravem elegerunt; quem dum advocato ac ministerialibus presentaverunt, variis contradictionibus, et maxime, quod consilio eorum non interierant, infirmam fratrum electionem esse firmaverunt.

[3]) *α*) Forts. v. N. 2. Deinde advocatus cum amicis ac ministerialibus . . . econtra quendam de fratribus s. Galli, scilicet germanum ecclesie nostre advocati, procaciter vigolenterque elegerunt et huic obedire fratribus suaserunt . . . . . cum consultu quorundam religiosorum fratres vitam servantes . . . intrusum illum fratres inviti cum laicis ob timorem mentientes sollemniter susceperunt, et in cathedra abbatis sedere eum pertulerunt.

β) Geschichtsfreund I, S. 142 Ann. Eins. maj.: Vuernherus . . . ex comitibus Raprechtswil . . . monachus s. Galli . . . per vim ab ipso advocato intruditur in abbatem, contra voluntatem fratrum conventualium qui alium eligere constituerant.

fügen. Sie verließen zahlreich das Kloster und klagten beim Kaiser. Aber dieser befaßte sich erst nach wiederholten Vorstellungen seitens der Mönche mit der Untersuchung der strittigen Angelegenheit[1]) und brachte sie am Mittwoch, den 28. Februar 1173[2]) in Säckingen, wohin er beide Parteien geladen hatte, zur Entscheidung[3]). Nach Fürstenspruch verwarf er beide Kandidaten und setzte einen neuen Abt ein (aber aus der Zahl der Klosterbrüder), namens Wernher[4]). Dieser holte sich auf seiner Rückreise nach Einsiedeln am Sonntag den 11. März die Weihe in Zürich ein[5]) und wurde bei seinem Eintreffen im Kloster ehrerbietigst empfangen[6]).

Prüm 1171.

Abt Rettherus starb nach 18jähriger Regierung[7]) im Jahre 1171[8]). Noch im selben Jahre trat Gregorius an seine Stelle[9]). Mehr wissen wir nicht.

---

[1]) SS. III, 148, 7 . . . imperatorem saepius adientes.

[2]) *α*) Geschichtsfreund I, 142 Ann. Eins. m.: 1173. Fratres . . imperatorem . . . tum in Seconiensi coenobio existentem adeunt pridie Kal. Martii feria quarta . (SS. III, 148, 8 haben fälschlich: in Kal. Marci feria 4. vgl. Schäfer S. 75 N. 3) . . . et illi casum suum conquaeruntur.

β) SS. III, 148, 5 u. Geschichtsfreund a. a. O. geben 1 Jahr 4 Monate für die Amtsdauer des intrudierten Abtes an. Genau sind es aber nur 1 Jahr und etwas über 3 Monate.

[3]) S. N. 4.

[4]) *α*) SS. III, 148, 8. Imperator Secanense cenobium adiens utramque partem in praesentiam suam vocavit et perscrutata eorum iusticia iudiciali sententia principum utrumque respuens, tercium ex eisdem fratribus nomine Wernherum . . . diaconatus ordinem habentem constituit et remota omni lesione curie libere abire permisit.

β) Geschichtsfreund a. a. O. . . . tertium (sed ex ipsis fratribus) illis abbatem designavit.

[5]) SS. III, 148, 13. Qui vero in ipso procinctu in sabbato sex lectionum presbiteratus ordinem et abbatiae Turegi suscepit.

[6]) Ebd. . . feria secunda investitus et ordinatus regrediens devote susceptus est.

[7-8]) SS. XIII, 302, 31 r. S. Beyer II, S. CLXXXVII. Letzte Urkunde von Rettherus stammt aus diesem Jahre. Beyer II, S. 42.

[9]) Bereits aus dem Jahre 1171 ist eine Urkunde von ihm vorhanden. Beyer II, S. 45.

Reichenau 1172.

Abt Uodalricus stand der Abtei 14 Jahre[1]) vor, d. h. ungefähr bis Mai 1172, und resignierte dann wegen Krankheit[2]). Im Kloster brach jetzt ein Streit zwischen Propst und Dekan aus, von denen jeder von einem Teil der Wähler zum Nachfolger des Uodalricus ausersehen war, wie es scheint. Da keiner nachgab, wurde die Entscheidung des Kaisers angerufen, der sich in Speier[3]) aufhielt. Er bemühte sich zunächst, die beiden Kandidaten gütlich zu einigen. Da ihm dies aber nicht gelang, ließ er sich durch Fürstenspruch bestätigen, daß er jetzt die Abtei nach seinem Belieben vergeben könne[4]), und übertrug sie einem Dritten, dem Diethelm von Crenkingen, der sich unter den anwesenden Brüdern des Klosters befand[5]), d. h. er investierte ihn[6]). Bei seiner Ankunft im Kloster fand die übliche *susceptio* statt, die hier besondere Wichtigkeit hatte, da durch sie Mönche und Laien zum Ausdruck brachten, den ihnen aufgezwungenen Abt anerkennen zu wollen[7]). Die Weihe

---

[1]) SS. II, 38, 50.

[2]) Ebd. — Vgl. d. Übersetzung des Gallus Oheim S. 129, 21. Im (Uolricus) fiel zu ain ungenesliche kranckhait, darum er sich der abbty verzech und davon stund.

[3]) Im Jahre 1172 läßt sich ein Aufenthalt Friedrichs daselbst urkundlich nicht nachweisen. Aber da der Kaiser sich damals in Franken aufhielt, am 26. März in Worms (Prutz II, 199), im April in Würzburg (St. 4132), im Juni in Mainz war (Prutz II, 200), ist es sehr wohl möglich, daß er damals auch Speier berührt hat. Ich möchte daher die Entscheidung der Reichenauer Wahlangelegenheit nicht erst circ. 1 Jahr später als die Vakanz eingetreten war, erfolgen lassen, nämlich im Juli 1173, wo uns Friedrichs Anwesenheit in Speier erst urkundlich bezeugt ist (St. 4149). Zudem ist Diethelm schon am 20. Febr. 1173 Zeuge in einer Urkunde Friedrichs von diesem Tage. St. 4141.

[4]) Vgl. Bernheim Forschungen XX, 370.

[5]) SS. II, 38, 50 . . . facta discordia inter decanum et praepositum de abbatia imperator Fridericus apud Spirum eos concordare non valens dictante sententia principum, ut abbatiam daret, cui vellet, contulit eam Diethelmo de Crenkingen tunc praesenti.

[6]) S. in Teil II ‚Investitur'.

[7]) Denn da eine Wahl nach N. 5 am Hofe nicht anzunehmen ist (vgl. N. 6.), bleibt meines Erachtens nur diese Deutung für die

holte sich Diethelm aus Rom[1]), aber erst nach d. 25. Nov. 1185[2]), wenn die Angabe des Gallus Oheim richtig ist, wie kaum zu glauben. Urkundlich nachweisen läßt sich Diethelm zum 1. Mal am 20. Februar 1173[3]).

Ellwangen 1173.

Abt Adelbert starb am 18. April[4]) 1173[5]), Sein Nachfolger wurde Adelbert II[6]).

Epternach 1173.

Am 15. August 1173 resignierte Abt Gerard[7]). Aus der Neuwahl, die sich im einzelnen nicht verfolgen läßt, ging Abt Ludovicus Sancti Eucharii Treveris hervor[8]).

Frauenchiemsee 1174.

1174 starb die Äbtissin Anna de Liebnach.[9]) Von der Neuwahl erfahren wir nichts.

---

folgenden Worte übrig, die sich in einer Urkunde Diethelms vom 18. Dez. 1181 finden (Neugart I, 2 S. 591): Cum primum consentiente conventu fratrum Augensium cum communi consensu cleri ac populi auctoritate imperiali prelaturam . . . ecclesiae deo disponente reciperemus. Die offenbare Übersetzung des Gallus Oheim S. 131, 1 stützt meine Ansicht: . . Er ward von kayser Fridrichen zu abbt geben, und kam mit vergunstung des conventz, mit gehell der priesterschafft und layen in die prelatur zu Ow.

[1]) Gallus Oheim S. 131, 26 . Als Dietthelmus . . . erwelt ward raitt er darnach in aigner person gen Rom . . . ward allda nach altem herkomen und gwohnhait des gotzhuses Ow von babst Urbano consecriert und gewicht.

[2]) Dem Regierungsantritt Urbans III.

[3]) S. S. 49 N. 3. — Wenn wir schon im Jahre 1171, in einer Urkunde vom 13. März, Diethelm antreffen und zwar als ‚abb. vocatus', so muß diese Datierung falsch sein, zumal die Urkunde nicht im Original erhalten ist, sondern nur als Abschrift im codex Salemitanus. Vgl. Brandi S. 30 no. 103 Anm. 1.

[4]) Necrolog. I, S. 75 praef.

[5-6]) SS. X, 19, 38 . — nur: successit.

[7]) SS. XXIII, 34, 35 (Gerardus) . . . pastorali virga super altare s. Willibrordi reddita, abbatiam resignavit.

[8]) Ebd. Z. 39 . nur: electus.

[9]) Mon. Boica II, S. 442.

Hersfeld 1175.

1175 starb Abt Willibold. Ein Mönch des Klosters, Adolf, folgte ihm im Amte[1]).

Fulda 1176.

Abt Burchard starb 1176, wie Schannat auf Grund von Klosterannalen berichtet[2]), und zwar am 23. April. Ruggerus wurde sein Nachfolger[3]). Dieser begab sich nach Italien zum Kaiser und empfing dort die Investitur kurz vor April 1177[4]).

S. Emmeram 1177.

Am 17.[5]) oder 18.[6]) Februar 1177 wurde durch den Tod des Abtes Albert die Abtei vakant. Die Würde des Abtes erhielt nun Perngerus[7]); auf welche Art, ist nicht überliefert.

Fulda 1177.

Bereits am 5. Juni[8]) 1177[9]) starb Ruggerus. Die Neuwahl wurde für den 4. Juli festgesetzt und fiel auf den Diakon Konrad[10]). Im September erhielt er vom Kaiser in Italien die Investitur; geweiht aber wurde er erst bedeutend später, nachdem ein Verfahren (nicht mehr festzustellender Art) gegen ihn beendigt war[11]).

Münster in Gregorienthal 1178.

Abt Turingus entsagte am 17. Mai 1178 vor dem Kaiser in Casale seinem Amte[12]). Über die Wahl seines

[1]) SS. XXX, 371, 45 (Wilboldo) Adolfus eiusdem monasterii monachus substituitur.

[2]) Schannat S. 181 . . scriptores ex annalibus domesticis referunt.

[3-4]) Ebd. S. 182. Fuldenses . . . nullo . . prohibente ad electionem . . . processerunt.; . . cunctorum vota ac suffragia mox in unum coïere.

[5]) Böhmer Fontes IV, S. 501 necr. s. Mich. Babenb.

[6]) A. a. O. S. 569 . necrol. Weltenburg.

[7]) SS. XVII, 607, 6; 1177 Adelbertus . . obiit, cui Perngerus subrogatur.

[8]) Böhmer Fontes IV, S. 502 necr. s. Mich. Babenb.

[9]) SS. XXX, 372, 11.

[10]) Schannat S. 183.

[11]) Ebd. Er soll 1179 zum Konzil nach Rom propria causa gegangen sein.

[12]) SS. III, 155, 2 resignavit . . Thuringus abbatiam in manu domini imperatoris.

Nachfolgers Heinrich, Propstes von s. Albani-Basel, ist nicht mehr bekannt als die bloße Tatsache seiner Amtsübernahme[1]), und es läßt sich infolgedessen nicht feststellen, ob vielleicht Heinrich dem Kaiser seine Einsetzung verdankt.

Nonantula 1178.

In der 2. Hälfte des Jahres 1178 muß ein Wechsel in der Leitung der Abtei eingetreten sein. Denn Ende Mai 1178[2]) erscheint noch Albert als Abt, Anfang Februar 1179[3]) jedoch Bonifacius. Von den Vorgängen der Wahl ist nichts bekannt, ebensowenig von der Erteilung der Investitur. Auch von der Weihe wissen wir nur, daß Bonifacius sie 1184 noch nicht erhalten hatte, da er noch als *electus* seine Urkunde in diesem Jahre zeichnete[4]).

Ottobeuren 1179.

Am 12. Dezember 1179[5]) starb Abt Isingrim. Die am 13. Dezember im Kloster vorgenommene Neuwahl fiel auf den Bruder Bernold[6]). Sofort wurde er in die Kirche geführt, und dort wurden die Handlungen *rite* vorgenommen, *quae facienda electo (sunt)*[7]). Die erste Amtshandlung des neuen Abtes bestand darin, daß er seinen Vorgänger feierlich bestattete[8]). Darauf ließ man sich zum Mahle nieder[9]).

---

[1]) Ebd. . . . successit.

[2]) Tiraboschi II, S. 303.

[3]) Ebd.

[4]) Tiraboschi II, S. 309.

[5]) So muß das von SS. XVII, 315, 43 angegebene Todesjahr 1180 geändert werden, da der Reichstag zu Würzburg, von dem unten die Rede ist, 13. Jan. 1180 stattfand. S. d. Anmerkung 48 Weilands in SS. XXIII, 620.

[6]) SS. XVII, 316, 6. Obeunte abbate . . . . Bernoldus de senioribus nostris etate maturior in dominum eligitur. Vgl. N. 8.

[7]) Forts. Qui statim deductus in aecclesiam quae facienda electo rite super eum completis.

[8]) Forts. predecessorem suum pridie iam defunctum divinis cum obsequiis terre commendare ilico satagit.

[9]) Forts. Expeditus proinde cum religiosis abbatibus et ceteris, qui convenerant, non parva videlicet multitudine pransurus foris in atrio discumbit.

Zugleich traf Bernold die nötigen Vorbereitungen für die Reise zu Hofe, die er am nächsten Tage antreten wollte[1]). In Begleitung unter anderen des Klostervogtes machte er sich denn auch am nächsten Morgen nach Ulm zum Kaiser auf[2]). Dieser unterzog die Wahl einer Prüfung, bestätigte sie, da sie kanonisch war, und investierte Bernold[3]). Im Anschluß daran empfing er die Weihe in der Kirche, wohin ihn die Hofgeistlichkeit in freudigem Ungestüm gebracht hatte[4]), und wurde darauf, wie es üblich war, von den Laien auf den Stuhl der Kirche gehoben, der hier die Stelle des Abtsstuhls vertrat[5]).

Ehe nun Bernold, jetzt voller Abt, den kaiserlichen Hof verließ, geriet er mit dem Kanzler über die Zahlung einer *curialis exactio* in Streit, die von jenem und anderen Hofbeamten beansprucht, vom Abt aber verweigert wurde. Auch der Kaiser erklärte, der Abt sei zur Leistung der *curialis exactio* verpflichtet, denn es sei Rechtens, daß die von ihm Investierten, die selbst Lehen vergäben, den Beamten seines Hofes Geschenke machten[6]). Doch der Abt protestierte gegen die Anwendung dieser Bestimmung auf ihn, weil die Privilegien seines Klosters besagten, daß der Abt von jeder königlichen Verpflichtung frei sein solle.

---

[1]) Forts.: ac parat se interea, ut in crastino imperatori Friderico apud Ulmam occurrat.

[2]) Forts.: habens secum inter alios Heinricum comitem de Rumesperch, aecclesiae advocatum.

[3]) Forts. Cumque imperatori ambo se presentassent, cognita abbatis electione, quia canonice facta est, ab ipso tandem principe confirmatur et per regalia sublimatur.

[4]) Forts.: ibique a clero tocius curie in ecclesiam cum impetu ducitur, premissaque super eum benedictione.

[5]) Forts.: ut solet fieri a laicis nichilominus velut in propria sede proclamatur.

[6]) Forts. Ad imperatorem denuo revertens de curiali exactione vel remuneratione cum ipso electo cancellarius studiose pertractat. In haec suos etiam imperator cupiens adiuvare, prior prorupuit in vocem dicens omnino iuris esse, ut qui duces et comites ceterosque nobiles viros inbeneficiaret, promotus ab ipso per sceptrum hominibus curiae suae deberet pariter conferre donaciones.

Obgleich er nun sogar die Privilegien vorlegte[1]), blieb die Auffassung verschieden, so daß Friedrich die Entscheidung auf den Hoftag zu Würzburg vertagte, wo er eine größere Anzahl Fürsten um sich zu sehen hoffte[2]).

Bernold konnte also vorerst, ohne die verlangte Abgabe zu zahlen, ins Kloster zurückkehren. Dort wurde er bei seiner Ankunft feierlich empfangen[3]).

In Würzburg fiel die Entscheidung schließlich nach Fürstenspruch zu Gunsten des Abtes aus[4]).

Benediktbeuren 1180?

Nach Meichelbeck soll Abt Ortholph 1180[5]) gestorben und Bernherus ihm gefolgt sein[6]). Dieser Wechsel in der Abtei hat jedoch wohl schon etwas früher stattgefunden, da der Bischof von Augsburg in diesem Jahre kaum noch Schismatiker war (wie er doch zur Zeit der Wahl gewesen sein soll[7])), sondern wahrscheinlich 1179, wo er auf dem Lateran-konzil nachweisbar ist, seinen Frieden mit dem Papst gemacht hatte[8]). Gewählt wurde nach unserer Quelle zunächst Albert[9]).

---

[1]) S. S. XVII, 316,23 . . rogat privilegia, que secum de monasterio tulerat, recitari .... Leguntur ... privilegia ...

[2]) Ebd. Z. 28. Igitur paucos secum ibi habens imperator de principibus regni sui nec tale quid volebat sine consilio eorum determinare ... abbati generalem curiam ad Herbipolim celebraturus indicit, ubi secundum sibi a principibus condictam sententiam expedire se attentius precipit.

[3]) SS. XVII, 316,32 . . reversus solito apparatu in aecclesia recipitur a nobis.

[4]) Ebd.

[5]) S. 105 . . Obitus huius Ortolphi ad annum 1180 refertur.

[6]) Ebd.

[7]) SS. 55. N. 4.

[8]) Jaffé Reg. 12755 verlegt die Wahl in noch frühere Zeit, nämlich ums Jahr 1176.

[9]) Aussage Alberts bei der vom Papst angeordneten Untersuchung durch Rupert von Tegernsee, die zu Protokoll genommen dem Papst zugeschickt wurde. Gedr. in Pez III, III 637. Allegatum est ex parte Domni A . . ., quod ipse a collegio totius Monasterii pari et unanimi voto, conniventia Advocati et Masinatorum (masinati familia. S. Du Cange) in Abbatem electus fuisset.

Die Wahl wurde dem Bischof von Augsburg präsentiert und von ihm bestätigt[1]). Darauf versprachen die Brüder Gehorsam, die weltlichen Untertanen leisteten den Treueid[2]). So war Albert nach seiner Auffassung zur Verwaltung des Klosters berechtigt, und es fehlte ihm nur noch die Weihe[3]). Daß auch die Investitur durch den deutschen König dazu nötig sei, davon machte er sich nichts wissen.

Da Albert nun die Weihe nicht von seinem Diözesan, dem Bischof von Augsburg, einholen wollte, weil dieser Schismatiker war, ließ er sich vom Bischof von Chur weihen[4]). Hierdurch fühlte sich Alberts Diözesanbischof beleidigt, belästigte deshalb den Abt und setzte ihn schließlich ab[5]), wohl im Einverständnis mit dem Kaiser[6]). Die Mönche und die Untertanen des Klosters wurden nunmehr von ihrem Eide gegen Albert gelöst und erhielten die Erlaubnis, noch einmal zu wählen[7]). Sie wählten darauf einen gewissen W. zum Abt[8]), mit dem sich eine Deputation zum Bischof zwecks Einholung der Weihe begab[9]) und dann zum Kaiser.

---

[1]) Forts.: et quod electio Episcopo praesentata ab eo sit confirmata.

[2]) Forts. Quo facto fratres omnes obedientiam fecerunt, Masinati et reliquus populus fidelitatem iuraverunt.

[3]) Als Wiedergabe der von Albert getanen Erklärung sind folgende Worte des Protokolls aufzufassen (Forts. von N. 2): Eo itaque jurisdictionem et regimen eiusdem Monasterii in universum obtinente ... restabat adhuc benedictio, quae electis Abbatibus ab episcopis est inpendenda.

[4]) Forts.: quam ipse ab Episcopo August., qui tunc temporis scismate involutus tenebatur, accipere recusabat, et ipsum munus benedictionis ab H(enrico!) Gurzensis [muß heißen: Curiensis!] Eccl. Episcopo qui nunc in vestra obedientia claruerat, consecratus est.

[5]) Pez III,III 637 C.: Episcopus ... modis, quibus potuit, adversus illum consurrexit ... Et licet ipse scismate nondum esset exutus ... tamen .. de regimine ... Monasterii ipsum condemnavit.

[6]) Nach Aussage des Abtes W. bei Pez a. a. O. 638. Eoque tam ab Imperatore quam ab Episcopo ... amoto.

[7]) Forts.: fratribus etiam Monasterii et populo ab obedientia et juramento fidelitatis per Imperatorem et Episcopum absolutis libertate eligendi rursus indulta.

[8]) Forts.: domnum W. concorditer elegerunt.

[9]) Forts.: cum electo Episcopum adierunt benedictione accepta cura altaris et omni administratione rei spiritualis adepta.

Dieser investierte ihn mit Rat der Fürsten[1]). Hier war genau von W. die Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Investitur, offenbar nach dem Sinne des Kaisers und des Bischofs, also wohl des üblichen Brauches, vorgenommen worden, deren Vernachlässigung der Gegenabt W. an der Einsetzung Alberts arg bemängelte[2]).

Bei seiner Rückkehr ins Kloster empfing er von den Brüdern das Gelöbnis des Gehorsams, von den Vasallen bezw. Ministerialen und dem Volk den Treueid[3]).

Die auffallende Erscheinung, daß der Gegenabt W. zuerst die Weihe nachgesucht hat und erst darnach ohne Einwendung des Kaisers die Investitur, läßt sich schwerlich erklären.

Albert hatte sich nach seiner Absetzung an Papst Alexander gewandt und von diesem seine Restitution erlangt[4]). Doch der Bischof von Augsburg verharrte in seiner Opposition gegen Albert. Zudem war ja auch bereits ein neuer Abt an Alberts Stelle getreten[5]). Da infolgedessen Alberts Bemühungen vergeblich waren, ging er anscheinend noch einmal den Papst an, und zwar mit dem Erfolge, daß der Papst den Abt Rupert von Tegernsee beauftragte, für

---

[1]) Forts.: usque ad Imperatorem processit. Ibi sententia et iudicio Principum investituram de tota jurisdictione eiusdem Monasterii solemniter obtinuit.

[2]) Er warf ihm nämlich vor (Pez III,III 638), daß er neque benedictionem neque curam neque administrationem spiritualium vom Bischof erhalten habe, daß er ferner unterlassen habe ab Imperatore . ., de cuius iure Monasterium esse dinoscitur, investituram temporalium expetere et accipere, unde neque nomen neque officium Abbatis sola tantum electione sortiri potuit.

[3]) Forts. v. Note 1. Ab Imperatore rediens Monasterium obedientiam ab omnibus fratribus professione facta accepit. A Masinatis et populo fidelitate iurata omnes devotos invenit.

[4]) Forts. v. S. 55 N. 4. Ab eo itaque . . . condemnatus vestri Apostolatus clementiam adiit, restitutionem petiit et obtinuit.

[5]) Forts.: restitutione per vos facta nihilominus ab Episcopo habuit contradictionem et alius Abbas favore et gratia Imperatoris ex suffragio Episcopi administrationem Monasterii tenuit.

die Anerkennung Alberts Sorge zu tragen und den neuen Abt aus dem Kloster zu entfernen[1]).

Rupert lud nun beide Äbte vor sich nach Augsburg, verhörte sie, nahm ihre Aussagen zu Protokoll und schickte dies dem Papst zu, damit er selbst die Sache entscheide; denn Rupert wagte wegen äußerer Umstände kein Urteil zu fällen[2]).

Über die weiteren Vorgänge, die Entscheidung des Papstes und die Stellung des Kaisers dazu fehlt jede Nachricht. Auf Grund der Angabe Meichelbecks[3]) nehme ich aber an, daß Abt W. sein Amt behauptet hat.

Hersfeld 1180.

Im Jahre 1180, nach dem 13. April[4]), ist Adolf vermutlich abgesetzt worden. Sein Nachfolger wurde Sigfrid, Abt von S. Johannes baptista in Magdeburg und von Nienburg[5]), und zwar vor dem 16. November[6]). Die Art seiner Erhebung ist unbekannt.

Epternach 1181.

Abt Ludwig resignierte[7]) 1181. Ihm folgte ein Kaplan des Kaisers, Godefridus, wohl auf Betreiben Friedrichs[8]).

---

[1]) Jaffé Reg. 12755 (Pez III, III 636) Rediens ad nos . . . A. Burensis Abbas . . . . . — Capitulum praedictae Ecclesiae . . . . compellas, ut praedictum A. ejecto intruso in patrem et Abbatem suum recipiant.

[2]) Pez III,III, 637 A.

[3]) SS. 54 N. 6. — Daß diese Angabe nicht richtig ist, läßt sich nicht erweisen; infolgedessen müssen wir sie zu verwerten suchen. Ich ergänze daher die Abkürzung W. des Protokolls zu Wernherus = Bernherus.

[4]) An diesem Tage ist er Zeuge in einer kaiserl. Urkd. St. 4301.

[5]) *α*) SS. XXX, 373,20. Adolfus Herveldensem abbaciam amisit, quam Sigefridus abbas in Nuimberc obtinuit.

β) SS. XXIII, 157,50. Sifridus abb. s. Joh. bapt. Magdeb. et Nienburg. ad Hersveldensem abbaciam electus est.

[6]) Wo er bereits Zeuge in der Urkunde des Kaisers ist St. 4312.

[7]) SS. XXIII, 34,39: Ludowicus . . . praefuit . . usque ad annum 1181, et apud imperatorem abbatiam huius loci resignavit.

[8]) Forts. : in qua Godefridus eius capellanus subrogatus est et ipse se ad ecclesiam suam Treveris contulit.

Die Neuwahl hat wohl am Kaiserhofe stattgefunden und zwar durch die Klostermitglieder, welche die Begleitung des Abtes Ludwig bildeten.

Benediktbeuren 1183.

Abt Bernherus starb bereits 1183[1]). Die vakante Abtei bekam Albert I,[2]) vielleicht derselbe, der schon vor circ. 3 Jahren dazu ausersehen gewesen war.

Gandersheim 1184.

Am 1. Mai 1184 starb Adelheid, Äbtissin von Gandersheim und Quedlinburg[3]). Äbtissin wurde nun in Gandersheim Adelheid V.[4]).

Quedlinburg 1184.

Hier wurde nach Adelheids Tode Agnes, die Schwester des Markgrafen von Meißen, zur Äbtissin gewählt[5]). Ausführlicheres ist nicht überliefert.

Prüm 1184.

Am 5. Dezember 1184 soll Abt Gregorius gestorben sein[6]). Ohne Einzelheiten erfahren wir, daß Gerhard sein Nachfolger wurde[7]).

Tegernsee 1186.

Am 22. Mai 1186[8]) starb Abt Rudpertus. Ihm folgte Konrad II[9]).

Ellwangen 1188.

Abt Adelbert II. resignierte im Jahre 1188. Die Leitung der Abtei bekam Cuno[10]); auf welche Weise, wissen wir nicht.

---

[1]) Meichelbeck S. 105.

[2]) Ebd.

[3]) SS. XVI, 265, 17.

[4]) Leuckfeld S. 235.

[5]) SS. XVI, 265, 18: pro qua Agnes .... de Gerbestadt sumpta eligitur.

[6]) Beyer II, S. CLXXXVII.

[7]) A. a. O. und SS. XIII, 302, 34.

[8]) Pez III, III S. 521 unten (Chronic. mon. Tegerns.) nach dem Epitaph.

[9]) A. a. O. S. 522 unt.: successit in regimine ... Conradus.

[10]) SS. X, 19, 43. Aderbertus resignavit abbatiam, Cuno successit.

Tegernsee 1189.

Konrad II. starb bereits am 17. Dezember[1]) 1189[2]). Sein Nachfolger wurde Manegold[3]). Wie so oft, fehlen auch hier ausführliche Angaben.

C. Die Wahlen unter Heinrich VI.

Korvei 1190.

Der Abt Konrad starb am 15. Dezember 1189[4]). Von der Neuwahl, aus der Widukind als Abt hervorging, sind uns Einzelheiten nicht überliefert. Die Investitur hat der Abt von Heinrich vielleicht in Frankfurt erhalten, so daß das Privileg des Königs für das Kloster vom 24. April 1190[5]) gleich nach der Investitur ausgestellt wäre. Die Weihe wurde Widukind am 21. Juli durch den Erzbischof von Magdeburg unbeschadet der Exemtion des Klosters erteilt[6]).

Bei der Wahl scheint Heinrich nicht zugegen gewesen zu sein.

Stablo 1191.

Circa 1191 starb Abt Erlebald, nachdem er der Abtei 32 Jahre vorgestanden hatte[7]). Sein Nachfolger wurde Gerardus.

Fulda 1192.

Am 16. Oktober[8]) 1192[9]) starb Konrad. Unsere einzige Quelle für die Vorgänge bei der Neuwahl, Schannat, gibt

---

[1-2]) Pez a. a. O. S. 523. — Mon. Boica VI, S. 7.

[3]) Pez a. a. O. . successit.

[4]) Erhard II, no. 2238: Nekr. v. Marienmünster.

[5]) St. 4652. Ohne Nennung des Abtes. Dieser ist namentlich in der Umgebung Heinrichs erst nachweisbar am 21. Okt. 1192. St. 4775.

[6]) Wib. ep. 475, S. 605.

[7]) SS. XIII, 293.

[8]) Böhmer Fontes IV, S. 455. Necr. Fuld.

[9]) SS. XXX, 377,5.

an, alle *domestici scriptores* stimmten darin überein, daß *spretis suffragiis solo Heinrici imperatoris favore ad abbatialem dignitatem sibi aditum fecit* (sc. der neue Abt[1]). Es war Heinrich III[2]). Persönliche Anwesenheit des Kaisers in Fulda ist nicht ausgeschlossen, da er sich auf dem Wege von Lüttich nach Nordhausen befand und Sinzig berührte, aber nicht überliefert. Die Weihe empfing der neue Abt in Rom durch Papst Cölestin III. am 1. Oktober 1193[3]).

Farfa 1192.

Abt Pandulf resignierte im Jahre 1192. Am 12. Dezember wurde der Prior Gut. zu seinem Nachfolger gewählt[4]). Über Weihe und Investitur ist nichts bekannt.

Einsiedeln 1192.

Im Jahre 1192 trat Abt Wernher von seinem Amte zurück, das Ulrich übernahm[5]). Einzelheiten des Abtswechsels sind nicht bekannt.

Ottobeuren 1193.

Ende 1192 oder Anfang 1193[6]) resignierte Bernold wegen Altersschwäche[7]). Im Kloster wurde darauf einmütig

---

[1]) Schannat S. 186.

[2]) SS. XXX, 377, 6 nur: successit.

[3]) Jaffé Reg. 17034.

[4]) SS. XI, 590, 33 . . Pandulfus renuntiavit abbatiam. Gut. prior electus abbas est 2. Jd. Decembris.

[5]) SS. III, 148, 45 Wernherus . . . abbatiam resignavit; cui Uolricus abbas successit. — Geschichtsfreund I, S. 143. Ann. Eins. maj. . 1192 Vuernherus . . . abbatiam resignavit. Fratres vero elegerunt Vodalricum.

[6]) S. S. 61. N. 2.

[7]) *α*) SS. XVII, 316,52. Deficiente viribus et sensu Bernoldo abbate rogatus dominium resignat.

β) SS. XXIII, 621,40. Dem Sinne nach gleich.

zu seinem Nachfolger der Prior Konrad gewählt[1]). Hier hatten die Ministerialen an der Beratung über die Aufstellung des Kandidaten teilgenommen.

Der Gewählte begab sich zur Einholung der Investitur zu Heinrich nach Regensburg, wo sich dieser ungefähr vom vom 10.—27. Januar 1193 aufhielt[2]). Nachdem er 7 Tage am Hofe hingehalten worden war, wurde er endlich investiert[3]) Von Regensburg reiste er nach Augsburg und ließ sich vom Bischof weihen[4]).

Da Konrad auf seiner Reise große Ausgaben gehabt haben soll[5]), werden wir wohl mit der Vermutung nicht fehlgehen, die 7tägige Verzögerung der Investitur bei Hofe hänge damit zusammen, daß der Abt an die königliche Kasse oder wenigstens an die Hofbeamten eine Abgabe entrichten sollte, die er zunächst nicht leisten wollte oder konnte.

Rheinau 1193?

Bald nach dem 10. April 1193 soll Abt Heinrich gestorben sein; doch ist weder der Tag noch das Jahr seines Todes näher zu bestimmen[6]). Sein Nachfolger wurde Heinrich von Wartenbach[7]).

---

[1]) *α*) SS. XVII, 316,53. Annal. Ottenb. minor.: fratres cum fidelibus ecclesiae Cunradum sibi statim unanimiter creaverunt.

β) SS. XXIII, 621,41. Chronicon Ottenb., das nach Ansicht des Herausgebers (Weiland) die N. 1 *α* zitierten Annalen benutzt (SS XXIII, 610,30): confestim conventus fratrum et ministeriales ecclesie in unum convenientes Cunradum priorem, qui bonum ab omnibus habebat testimonium, unanimi consensu in patrem et dominum elegerunt

[2]) St. 4791 — 5.

[3]) Forts. v. N. 1*β*. Hic cum magno labore imperatori Heinrico apud Ratisponam occurrens, cum per septem dies quibusdam impedimentis in curia esset detentus, tandem benigne per regalia sublimatus . .

[4]) Forts. v. N. 3: inde ad Augustam civitatem profectus est, et ab Uodilscalcho episcopo in abbatem consecratus.

[5]) SS. XXIII, 621, 46 Pro expensis autem in eodem itinere copiose habitis . . . abbas cifum aureum . . . pro 24 libris Ratisponensis monete iussit vendi.

[6]) Hochenbaum v. d. Meer: Historia dipl. Rhenaug. in Zapf I. S. 370 . . Heinricus Spirae subscriptus legitur . . Diplomati dato 4. Jd Aprilis . . . . Haud diu supervixit his actis abbas . .; cum tamen emortualis dies et annus in monumentis nostris non reperitur.

[7]) Forts. v. N. 6 . . . successit.

Münster in Gregorienthal 1194.

Im Jahre 1194 starb Abt Heinrich[1]). An seine Stelle scheint jetzt Bernhard getreten zu sein. Jedenfalls ist dieser als Abt dieses Klosters Zeuge bei der Beilegung eines Streites zwischen dem Bischof von Basel und dem Abt von Murbach im Jahre 1194[2]). Über Investitur und Weihe ist ebenfalls nichts bekannt.

Frauenchiemsee 1196.

Die Äbtissin Margaretha de Bernegg starb in diesem Jahre. Ihre Nachfolgerin wurde Catharina[3]). Über den Wahlvorgang wie über Investitur und Weihe fehlt jede Nachricht.

D. Die Wahlen unter Philipp von Schwaben und Otto IV. bis 1209.

S. Gallen 1199.

Am 4. Februar 1199 resignierte Abt Uodalricus de Tegirvelt[4]). Noch am selben Tage wurde ihm ein Nachfolger gesetzt in der Person des Propstes Oudalricus de Veringin[5]): doch sind die näheren Vorgänge nicht bekannt. Die Anwesenheit Philipps bei der Wahl ist ausgeschlossen, wenn diese im Kloster vorgenommen worden ist.

---

[1]) SS. III, 155, 6.

[2]) Schöpflin I, 301.

[3]) Mon. Boica II, S. 442.

[4]) Goldast I, S. 88 . Anno . . 1199 II. Non. Febr. Uodalricus . . . abbatiam resignavit . . .

[5]) *a*) Forts. v. N. 4. Eadem die electus est Uodalricus.

[5]) SS. II, 162, 23/24 . nur: substituitur und: in abbatem constitutus.

S. Gallen 1200.

Der neue Abt erfreute sich jedoch nur einer sehr kurzen Regierung. Bereits am 15. Januar 1200 starb er[1]). Nach 2 Tagen, am 17. Januar, fand die Neuwahl statt[2]), bei der Philipp weder persönlich anwesend war noch schriftlich seinen Einfluß geltend gemacht haben kann[3]). Gewählt wurde der Propst des Klosters, Heinricus de Clingin[4]). Die Ministerialen haben wohl dem Wahlakt der Mönche im Kapitelsaal beigewohnt, da ihr *consensus* getrennt von dem des Volkes, aber zusammen mit dem der Brüder überliefert wird[5]). Der Erwählte begab sich darauf nach Ulm zu Philipp und wurde von diesem investiert[6]). Er hatte sich mit reichlichen Geldmitteln versehen[7]), die gewiß bei Hofe ihre Wirkung nicht verfehlt haben.

Wessobrunn 1200.

Durch Sigebalds Tod wurde die Abtei am 2. Januar 1200 vakant[8]). Über ihre Neubesetzung haben wir nicht die geringste Nachricht.

---

[1]) Forts. v. S. 62. N. 5*a*: qui eandem rexit 49 hebdom. et unum diem et obiit XVIII. Kal. Febr. — SS. II, 162,24: 49 ebdomadibus tantum supervixit.

[2]) Goldast I, 88. . successit Heinricus Praepositus sexta decima Kalen. Februar. — SS. II, 165 Anm. 3: cod. 613 gibt folgende Lesung: Heinricus abbas 16. Kal. Febr. eligitur anno 1200.

[3]) Philipp weilte damals in Sachsen Böhmer Reg. V,I n. 33.

[4]) SS. II, 162,31. Huic igitur suus praepositus Heinricus . . . communi consensu omnium fratrum ac ministerialium et tocius populi assensu substitutus est. — S. N. 2.

[5]) Denn da bei den Brüdern und beim Volke die Gesamtheit hervorgehoben ist (N. 4.), wird man dies auch bei den Ministerialen erwarten. Diese Erwartung wird aber nur dann erfüllt, wenn consensu omnium auch zum Worte ministerialium gehört.

[6]) Forts. d. folgend. N. 7.: a Philippo rege imperiali sceptro honorifice huius abbatiae regimine investitus est. — Philipp war vielleicht schon Ende März einmal in Ulm. S. Böhmer Reg. V,I, 44.

[7]) SS. II, 162, 37 Cum enim sicut in novitatibus praelationum contingere solet, ut ad curias regum cum magnis expensis perveniatur, pse Ulmam ad sollemnem curiam (Philipp ist nachweisbar in Ulm am 28. Nov. Böhmer Reg. V, I no 53) per expensam centum et 20 marcarum gravamine ecclesie pervenit.

[8]) Necrol. I, 42: necrol. Wessobr. u. III, 203: necr. Weihenstephan.

Hersfeld 1200.

Nur in aller Kürze erfahren wir, daß Abt Sigfrid am 13. August starb, und Johannes sein Nachfolger wurde[1]).

S. Emmeram 1201.

Abt Perngerus starb am 11. Januar[2]). Von der Neuwahl wissen wir nichts. Vielleicht ist schon jetzt jener Eberhard Abt geworden, der in dieser Eigenschaft im Jahre 1210 eine Urkunde ausstellt[3]).

Nonantula 1201.

Abt Bonifacius war vom Bischof von Ferrara, der auf Befehl des Papstes eine Untersuchung vorgenommen hatte, wegen schlechter Amtsführung abgesetzt worden. Eine Appellation des Bonifacius hatte keinen Erfolg[4]). Der Convent erhielt vielmehr vom Papst den Befehl, mit dem Rat des Bischofs sich einen neuen Abt zu wählen[5]). Der Bischof ließ die Mönche zu sich kommen und die Wahl vornehmen[6]), die auf Raymund, abbas sancte marie in strata, fiel[7]). Durch eine Deputation, an der auch der Klostervogt teilnahm, wurde dem Papst Kenntnis von dem Ausfall der Wahl gegeben, worüber auch der Bischof und die Mönche schriftlich Bericht abstatteten[8]). Im Kloster jedoch hatte sich eine Partei gebildet, die mit der Wahl Raymunds nicht zu-

[1]) SS. XXX, 378, 34 nur: successit.

[2]) Böhmer Fontes IV, 572 Nekrol. v. Oberaltaich.

[3]) Lünig 18, 656.

[4]) Brief Innocenz III. vom 20. Juni 1201 an Abt Raymund, welcher die einzige Quelle ist. Tiraboschi II, S. 335.

[5]) Ebd. . . mandavimus conventui Nonantulano, ut de consilio eiusdem episcopi personam idoneam per electionem canonicam sibi preficerent in abbatem.

[6]) Forts. v. N. 5 . Ipsi ergo ad vocationem eiusdem episcopi convenientes in unum te in abbatem sibi unanimiter elegerunt.

[7]) Nach dem Briefe des Papstes vom 27. Aug. 1201. Tiraboschi II, 336.

[8]) Forts. v. N. 6 . Unde cum dilecti filii A. prior eiusdem monasterii, G. subdiaconus noster et nobilis vir Jacobus de Fontana advocatus ipsius monasterii nuntii cum litteris tam eiusd. episcopi quam conventus ad nostram presentiam accedentes predicta nobis per ordinem retulissent.

frieden war. Sie bestand aus einigen Anhängern des abgesetzten Bonifacius, die an der Neuwahl nicht teilgenommen hatten, und 5 anderen, die sich vom Bischof vermutlich vor der Wahl Raymunds entfernt und mit den ersteren zusammengeschlossen hatten[1]). Von diesen nun war ebenfalls eine Wahl vorgenommen worden; ein Mönch aus dem Kloster S. Maria in Pomposia war ihr Erwählter[2]). Sie suchten nun für ihren Kandidaten die päpstliche Anerkennung zu gewinnen, indem sie durch einen der Ihrigen, den Mönch W., vor dem Papst die Wahl Raymunds anfechten ließen, weil die päpstliche Vorschrift hinsichtlich der Neuwahl nicht voll erfüllt worden sei. Denn der Bischof sei nicht selbst zum Kloster gekommen, wie er sollte, sondern habe die Mönche zu sich gerufen und so die Wahl vornehmen lassen[3]). Die Deputation der Wähler Raymunds jedoch entschuldigte dies Versehen damit, daß Bonifacius trotz seiner Absetzung sein Amt nicht aufgegeben habe, und daß infolgedessen der Bischof dessen Widerstand habe fürchten müssen, wenn er sich zur Vornahme der Neuwahl ins Kloster begäbe. Er habe ferner geglaubt, die Wahl würde bei Anwesenheit des Bonifacius nicht mit der nötigen Freiheit vorgenommen werden[4]); deshalb habe er die Mönche außerhalb des Klosters wählen lassen, aber doch bei einem dem Kloster gehörigen Priorat. Der Papst gab der Deputation Recht. Schließlich gestand sogar der Mönch W., wie die Wahl des pomposianischen Mönches Ph. zustande gekommen war[5]). Darauf

---

[1]) S. N. 5.

[2]) S. N. 2.

[3]) Forts. v. S. 64. N. 8.: dilectus filius W. Nonantulanus monachus supervenit tam ex sua quam quorumdam aliorum monachorum parte proponens, quod ... Ph. Pomposianum monachum sibi elegerant in abbatem, contra electionem de te factam opponens ...

[4]) Forts. ... eo presente monachi eligere libere non auderent...

[5]) Forts. v. N. 4. ... quod a quinque, qui ab episcopo recesserant memorato, et quibusdam aliis qui cum dicto abbate remanserant in monasterio supradicto, predictus Ph. post electionem tuam in abbatem fuerat nominatus. — Der Papst nennt also hier wie im folgenden (S. 66. N. 1.) die von den Mönchen als electio aufgefaßte (S. N. 3) Handlung nur nominatio und läßt die anscheinend tatsächliche

wurde die Wahl des Ph. für ungültig erklärt[1]) und die Raymunds bestätigt[2]). Wohl sofort schrieb der Papst an die Mönche und alle dem Kloster untergebenen Geistlichen sowie an die Vasallen und das Volk, sie sollten Raymund als ihren Abt aufnehmen[3]). Aber Bonifacius wollte von seinem Amte nicht weichen, zumal er Unterstützung bei einigen Mönchen fand, so daß sich der Papst schließlich an den weltlichen Arm um Hülfe wandte[4]). Wie die endgültige Beilegung des Streites erfolgte, ist unbekannt. Jedenfalls finden wir Raymund später als Abt im Kloster[5]). Von Weihe und Investitur erfahren wir nichts.

Benediktbeuren 1203.

Abt Albert starb im Jahr 1203[6]). Sein Nachfolger wurde Bernhardus I., der wohl zur selben Zeit von Philipp die Investitur erhielt, als dieser die Freiheiten des Klosters am 8. März[7]) in Hagenau bestätigte.

Gandersheim 1203.

Nur von der Weihe der Äbtissin Mathilde, die durch den päpstlichen Legaten Guido in Nordheim im Beisein

Wahl des Ph. zum Abt dadurch nicht als electio canonica gelten, die mit der electio Raymunds als gleichwertig hätte in Konkurrenz treten können und eine richterliche Entscheidung zwischen Gleichberechtigten erforderlich gemacht hätte.

[1]) Ebd. Innocenz erklärt die nominatio für irrita.

[2]) Ebd.: electionem de te factam auctoritate apostolica confirmamus.

[3]) S. N. 4.

[4]) Innocenz schreibt am 27. Aug. 1201 an potestas, consiliarii et populus Mutinensis (S. S. 64. N. 7), daß Bonifacius das Kloster nicht verlassen wolle, und daß quidam ... monachi eius iniquitati favere presumunt. Licet autem nos tam monachis ipsis quam archipresbiteris et universo clero ad Nonantulanum monasterium pertinentibus, Vasallis etiam monasterii et populo Nonantulano scripserimus, ut predictum R. in abbatem reciperent et ei reverentiam debitam exhiberent. Aber sie hätten diesem Befehle nicht gefolgt, immo nec abbatem ipsum admittunt nec electores ipsius esse in monasterio paciuntur.

[5]) Urkd. v. Jahre 1203. Tiraboschi II, S. 337.

[6]) Meichelbeck S. 108.

[7]) Ebd. — Das Itinerar Philipps in dieser Zeit ist zweifelhaft nach Böhmer Reg. V, I no. 76-7.

Ottos erfolgte, haben wir Nachricht[1]). Die Investitur dürfte demnach von Otto erteilt worden sein; wann? ist jedoch unbekannt.

S. Gallen 1204.

Nach einer Regierung von beinahe 5 Jahren[2]) starb Abt Heinricus de Clingin spätestens am 18. Dezember 1204. Noch am Todestage des Abtes oder (wenn er vor dem 18. Dez. gestorben ist) wenige Tage darauf, nämlich am 18. Dezember, wurde Udalricus de Sax zu seinem Nachfolger gewählt[3]). Die Ministerialen haben dabei offenbar der Aufstellung des Kandidaten beigewohnt, ja anscheinend sogar votiert[4]), während die große Menge erst nachher ihren Beifall äußerte. In Basel, wo sich Philipp vielleicht schon im Jahre 1205 einmal aufgehalten hat[5]), wurde Ulrich dem König präsentiert und zum Reichsfürsten investiert[6]). Wann ihm die Weihe erteilt worden ist, wissen wir nicht.

Reichenau 1205.

Nachdem Diethelm zum Bischof von Konstanz gewählt worden war, hatte er nur noch auf einige Zeit die Abtei behalten dürfen. Am 5. Dez. 1205 schrieb der Papst, die Zeit sei um, er müsse nun endgültig die Abtei aufgeben,

[1]) Böhmer Reg. V, 1, 228 c.

[2]) Goldast I, 88: 4 ann. 48. hebdom. 3 dieb.
SS. XIII, 328: „ „ 4 dieb.
Die Tageszahlen stimmen nicht, selbst wenn man annimmt, daß die am 18. Dezemb. vollzogene Neuwahl (S. N. 3 *α*) am Todestage Heinrichs stattgefunden hat.

[3]) *α*) Goldast I, S. 88 . . successit in abbatiam Volricus Portenarius XV. Kal. Januar.
β) SS. II, 165, 22: successit Udalricus de Saxo.
γ) Ebd. 167, 14.: dignus a cunctis abbatie preesse iudicatus est, sicque in abbatem tam clientum quam fratrum in monasterio voluntario eligitur arbitrio, tocius vulgi clamore electus.

[4]) S. S. 85, N. 4.

[5]) Böhmer Reg. V, 1. no 146 wird Philipps Aufenthalt in Basel, bei dem die Präsentation des Abtes stattgefunden haben soll, auf den Mai 1207 verlegt, wo Philipp sich allerdings urkundlich zum 1. Mal nachweisen läßt.

[6]) Forts. v. N. 3 *γ*. Apud Basileam igitur Philippo augusto presentatus honorifice ab ipso cum suis excipitur et in principem promovetur.

und beauftragte den Bischof von Basel und den Abt von Salem, sich zum Kloster zu begeben und zu sorgen, daß die Brüder mit ihnen eine Neuwahl vornähmen[1]). Wie nun die Wahl vor sich gegangen ist, wissen wir nicht. Abt wurde jedenfalls der Propst Hermann[2]). Von Investitur und Weihe ist nichts bekannt.

Tegernsee 1206.

Im Jahre 1206 wurde Manegold Bischof von Pavia, und zwar vor dem 3. Juni[3]). Sein Nachfolger in der Abtei wurde Perchtoldus[4]).

Reichenau 1206.

Abt Hermann regierte nur 8 Monate und resignierte dann wegen Krankheit[5]). Abt wurde darauf Heinricus de Kalphin[6]). Über Investitur und Weihe fehlt jede Nachricht.

Einsiedeln 1206.

Abt Uolricus wurde im Jahre 1206 abgesetzt und Berhtolfus nahm seine Stelle ein[7]). Mehr erfahren wir nicht von dem Abtswechsel.

Korvei 1207.

Zwischen 1203[8]) und 1207 ist die Abtei vakant geworden. Von den Vorgängen bei der Neubesetzung wissen wir nur, daß der zum Abt bestimmte Dietmar am 15. August 1207 von Philipp in Nordhausen investiert wurde[9]).

---

[1]) Bernoulli S. 28 . . . gratia s. Spiritus invocata . . . sibi praeficere studeant in abbatem.

[2]) SS. II, 39, 1.

[3]) Chronic. mon. Tegerns. in Pez III, III S. 523 . . Obiit ibidem (Paviae) quinto Idus Junii.

[4]) Forts.: Quo recedente Perchtoldus huius nominis primus communi electione fratrum eidem subrogatur. .

[5]) SS. II, 39, 2 . . cessit propter debilitatem.

[6]) Ebd.

[7]) Geschichtsfreund I, 45 Annal. Eins. Maj: 1206 Uolricus . . . abbatia merito privatur . . . . Berchtoldus . . . successit annis 8.

[8]) Lünig 17, 739. Widukind zum letzten Mal erwähnt.

[9]) Böhmer Reg. V, I, 158a.

II.

Die Vorgänge bei der Wahl, Investitur und Weihe.

Auf Grund gegenseitiger Ergänzung der Angaben, welche wir über die Vorgänge bei der Besetzung einzelner Reichsabteien haben, soll im folgenden ein Bild davon entworfen werden, in welcher Form sich in der behandelten Epoche die Besetzung der Reichsabteien im allgemeinen vollzogen hat.

A. Wahl im weitesten Sinne.

Eine **Sedisvakanz,** die Vorbedingung für eine Wahl, konnte auf 3 Arten eintreten: durch den Tod des Abtes, durch seine freiwillige Abdankung und durch seine Absetzung. Für alle 3 Arten haben wir Beispiele aus unserer Zeit.

Erfolgte die Sedisvakanz durch **Todesfall,** so wurde der Abt, falls er im Kloster verstorben war, anscheinend in der Regel in der Kirche aufgebahrt[1]) und erst dann bestattet, wenn sein Nachfolger gewählt war[2]). Die **freiwillige Abdankung** eines Abtes wurde meistens durch Krankheit[3]), Unzufriedenheit der Mönche[4]) oder versagte Anerkennung des Königs[5]) verursacht und geschah dadurch, daß der Abt persönlich vor dem König auf das Verfügungsrecht über die Regalien verzichtete[6]) (soweit es ihm über-

[1]) S. S. 15, Z. 4.

[2]) S. S. 52, 8. Vgl. SS. XXIII, 447,7: Wahl im Kloster Ebersheim: Pro consuetudine vero debita fratres ante celebratas exequias ad electionem resident et .... eligunt, was allerdings auch nur ein lokaler Gebrauch sein könnte. — S. „Bestattung des Vorgängers".

[3]) Reichenau S. 49, Ottobeuren S. 60, 7*a*.

[4]) Prüm S. 34.

[5]) Fulda S. 30.

[6]) S. 51, 12; 57, 7.

haupt vorher verliehen war). Das Aufgeben des geistlichen Teils seiner Stellung kam dadurch zum Ausdruck, daß er das Zeichen seines geistlichen Amtes, den Stab, — der Ring ist nicht erwähnt — auf den Altar der Klosterkirche legte[1]). Diese beiden Handlungen sind uns in unseren Quellen jedoch nirgends zusammen überliefert, und zwar die letztere nur einmal[2]), so daß sich nicht genau feststellen läßt, ob in unserer Zeit beide nebeneinander stattgefunden haben. Man scheint sich aber der Einfachheit halber oft mit der letzteren begnügt zu haben[3]). Resignierte aber der Abt doch auch am Hofe, so ging wohl zugleich mit ihm eine Deputation dorthin, um evt. sofort eine Neuwahl vorzunehmen[4]).

Der abdankende Abt blieb wohl nach seiner Resignation im Kloster, wenn er aus diesem stammte; war er jedoch aus einem anderen Kloster gewählt worden oder war er sogar noch Abt eines anderen Klosters, so ging er sicherlich dahin[5]).

Absetzungen von amtierenden Äbten fanden in unserer Zeit sowohl von kirchlicher Seite[6]) aus statt als auch durch den deutschen König[7]). Trat eine solche Absetzung ein, so scheint es im Kloster selten ohne Gewalttätigkeiten abgegangen zu sein. Denn, hatte der Abt viele Anhänger im Kloster, so ignorierte er das Absetzungsdekret und blieb weiter im Amt und im Kloster[8]), bis er der Gewalt der weltlichen Macht weichen mußte[9]). Waren seine Anhänger aber nur gering an Zahl, seine Gegner und zugleich An-

---

[1]) S. 50, 7.

[2]) S. N. 1.

[3]) Da z. B. S. Gallen 1199 noch am Tage der Resignation des Vorgängers neugewählt wird. S. 62, 1 u. 5*a*.

[4]) S. 57, 7 und S., wo die Wahl vermutlich am Hofe stattfand.

[5]) S. 31, 8 und 57, 8.

[6]) S. 13, 2; 17, 1; 17, 7; 21, 1; 57, 5*a*.

[7]) S. 43, 3; 55, 6. — Von wem die Absetzung in Hersfeld (S. 57, 5*a* und Einsiedeln (S. 68, 7) ausgesprochen wurde, läßt sich nicht erkennen.

[8]) S. 18 ob. u. 66, 4.

[9]) Ebd.

kläger aber in der Übermacht, so wurde nicht nur er (wenn er es nicht etwa vorgezogen hatte, bald zu verschwinden[1]), sondern es wurden auch seine Anhänger vertrieben[2]). Die Neuwahl erlitt jedenfalls dadurch solange einen Aufschub, bis der Abgesetzte das Kloster verlassen hatte[3]).

Verwaltung. War eine Abtei auf irgend eine der genannten Arten vakant geworden, so hat man mitunter dem König Meldung davon gemacht, und es kam vor, daß dieser die Wiederbesetzung aufschob und königliche Beamte ins Kloster sandte, die dessen Einkünfte der königlichen Kasse zuführten. So wird es uns von Konrad III. hinsichtlich der Abtei Lorsch berichtet[4]). Von seinen Nachfolgern fehlen solche Nachrichten für die Abteien. Wir werden aber wohl auch bei ihnen eine Ausübung des Regalienrechtes annehmen dürfen analog dem Brauche bei Sedisvakanz der Bistümer[5]). Meistens wird dann freilich deswegen die Neubesetzung nicht verzögert worden sein; der neue Abt mußte es sich eben gefallen lassen, daß die Einkünfte des Klosters, vielleicht während eines Jahres[6]), nicht in seine, sondern in die königliche Kasse flossen. — Wie weit ein Spolienrecht geübt worden ist, läßt sich nicht feststellen. — Die interne Leitung der Abtei übernahm offenbar der Propst. Wenn es eines direkten Beweises bedarf, so kann ich allerdings nur einen Fall, und zwar aus späterer Zeit, anführen: 1246, 23. April schreibt der Erzbischof von Trier[7]): *quod cum dominus prepositus nobis administrationem ecclesiae Prumiensis . . . . tam in spiritualibus quam temporalibus duxisset committendam. . .*

Aufgabe des Propstes war es wohl auch, die Vorbereitungen für die Neuwahl zu treffen, den Wahltag zu bestimmen und die zur Wahl nötigen Teilnehmer des Laien-

[1]) Fulda 1148. Wib. ep. 114.
[2]) S. 21, 6.
[3]) Kemnade 1146.
[4]) S. 27 und 33.
[5]) Scheffer-Boichorst S. 191.
[6]) A. a. O.
[7]) Beyer III, no. 862.

standes einzuladen[1]) und, falls Brüder vorher vertrieben waren, diese zurückzurufen[2]).

Zwischenraum zwischen Eintritt der Vakanz und Neuwahl. Wie lange die Neuwahl hinausgeschoben wurde, hing nicht bloß von dem Willen der Mönche ab, sondern es mußte auch auf die Laien, besonders auf den Klostervogt und die übrigen Vasallen Rücksicht genommen werden, die stets dabei sein wollten[3]) und es sogar durchsetzten, daß von einem alten Brauche abgewichen wurde[4]); es mußte evt. auch eine Willensäußerung des Königs abgewartet werden[5]). Je nach den augenblicklichen Verhältnissen in jedem Kloster sehen wir denn, daß die Neuwahl unmittelbar oder kurz nach der Erledigung des Abtsstuhls stattfand[6]), oder daß sie hinausgeschoben wurde, so daß einerseits der König evt. persönlich erscheinen[7]) oder durch Gesandte und Briefe[8]) seine Wünsche äußern konnte —, andrerseits auch die Laien sich einfinden konnten. Je größer der Zwischenraum zwischen Eintritt der Sedisvakanz und Neuwahl war, um so größer war auch die Zahl der einzelnen Wünsche und persönlicher Umtriebe, durch die ein Druck auf die Wähler ausgeübt wurde. Hatten doch besonders auch die weltlichen Großen bedeutendes Interesse daran, daß eine ihnen genehme Persönlichkeit an die Spitze der Abtei gestellt wurde, von der sie Güter zu Lehen trugen.

[1]) Denn da er die prima vox hatte, wird er auch Wahlleiter gewesen sein. Vgl. S. 75.

[2]) Im allgemeinen scheint der Grundsatz bestanden zu haben: ab omnibus eligi debet qui omnibus praeesse debet (S. 22, 4). In Benediktbeuren 1139 (S. 9, 1) ist er befolgt worden, in Fulda 1148 nicht (S. 22, 6/7).

[3]) S. 12, 7 u. 47, 2.

[4]) Korvei 1146.

[5]) Korvei 1146 Okt.

[6]) Lorsch 1149, Lorsch 1149 Okt., Fulda 1177, Ottobeuren 1179, s. Gallen 1199 u. 1200.

[7-8]) Fulda 1150, Lorsch 1150. — Bei längerer Sedisvakanz wird man in der Regel königliche Wunschäußerung annehmen dürfen: Lorsch 1142, s. Gallen 1166, Stablo 1158, Korvei 1169.

Sie versuchten wohl auch, einem ihrer Verwandten die Würde des Abtes zu verschaffen.[1]).

Ein gutes Beispiel dafür, wie die Wähler von verschiedener Seite bearbeitet werden konnten, bietet der Brief, den der Erzbischof von Mainz dem Klostervogt von Korvei zu Gefallen an die Korveier Mönche schrieb, und die Äußerung seiner Boten. Die Mönche geben folgende Skizze davon[2]): *Litterae autem continebant peticionem et suasionem archiepiscopi de eligendo in abbatem fratre comitis, postremo etiam comminationem quandam, si peticioni eius in eadem persona non preberemus assensum: „Si, inquit, cum non elegeritis et sinistri aliquid ex hoc provenerit, neque iniquitas mea neque peccatum meum". Legati preterea ipsius quaedam immania loquebantur comminantes, si alius electus foret, dominum suum archiepiscopum, ne consecraretur, prohibiturum, denique in conspectu domni papae cum nobis adversaturum.*

Formlose Vorbesprechung. So sind also mitunter schon vor dem eigentlichen Wahltage Verhandlungen zwischen Laien und Brüdern hin- und hergegangen, die aber ganz inoffiziell waren und den Charakter formloser Besprechungen trugen. So eine Besprechung setzt z. B. auch die Frage Wibalds bei der Fuldaer Wahl 1148 voraus: *Et quid laici vobiscum de instanti negocio contulerunt*[3]).

Die Personen, die sich am Wahltage im Kloster einfanden. War der zur Wahl bestimmte Tag gekommen, versammelte sich eine zahlreiche Menschenmenge im Kloster[4]). Wir können deutlich verschiedene Gruppen unterscheiden. Die gewöhnlichste Unterscheidung ist *fratres-laici*[5]), *fratres-saeculares.*[6]). Wer ist nun unter den *laici* zu verstehen? Das zeigen folgende Beispiele: Konrad III. befiehlt anläßlich der Wahl vom Jahre 1149 den *monachis, beneficiatis et*

[1]) Korvei 1143, Kemnade 1146, Einsiedeln 1171. — Auch Tegernsee 1155?

[2]) Wib. ep. 151, S. 253.

[3]) S. S. 22.

[4]) Bei sofortiger Neuwahl natürlich weniger zahlreich.

[5]) z. B. Fulda 25, 2 u. 4.

[6]) z. B. Einsiedeln S. 12, 6-7.

ministerialibus von Murbach, sich bei ihm einzufinden[1]). In Korvei 1146 Okt. erscheinen zur Wahl *fratres et clerus, principes quidam beneficiales et nobiles eiusdem legis ministeriales quoque*[2]), in Einsiedeln 1171 *advocatus cum amicis ac ministerialibus*[3]), wohl gleich dem *advocatus et familia*, wie bei der Wahl vom Jahre 1142 im selben Kloster die dabei Beteiligten des Laienstandes genannt werden[4]). Von der Wahl Fulda 1150 sagt der Erwählte: *intraci fratrum totiusque huius plebis compellente electione*[5]). In S. Gallen 1200 sind als Beteiligte genannt *fratres, ministeriales, totus populus*[6]), bei der Wahl 1204 im selben Kloster *clientes, fratres, vulgus*[7]). Damit sind zu vergleichen die Anwesenden im Kloster Lippoldsberg, das allerdings nicht Reichsabtei ist. Bei der Wahl waren zugegen *multi et abbates et monachi regulares prepositi quidam quoque principes atque huius terre barones*[8]). Aus diesen Stellen ergibt sich, daß mit der allgemeinen Bezeichnung ‚*laici*' Vasallen, Ministerialen und Volk[9]) gemeint sind. Häufig finden wir nun, daß nur eine dieser 3 Gruppen bei einer Wahl erwähnt wird; wir werden aber berechtigt sein, trotzdem auch in solchen Fällen eine Beteiligung der beiden anderen anzunehmen. Es ist eben ein Teil für die Gesamtheit gesetzt.

Dasselbe Verhältnis liegt gewiß bei ‚*fratres*' zu Grunde. Es ist uns nämlich in einigen Fällen (s. unter den eben angeführten) überliefert, daß neben den *fratres* auch *clerici* an der Wahl teilnahmen, zu denen gewiß Äbte benachbarter

[1]) S. 28, 4.
[2]) S. 18, 6.
[3]) S. 47, 3*a*.
[4]) S. 12, 6.
[5]) S. 32, 1*β*.
[6]) S. 63, 4.
[7]) S. 67, 3*β*.
[8]) Böhmer Fontes III, S. 262.
[9]) Gewiß die Offizialen des Klosters (wie sie Friedrich I. i. s. Privil. für Tegernsee v. J. 1157 aufzählt: officiales abbatis, coci, pistores et reliqui quicumque in emunitate monasterii abbati et fratribus ministrare consueverunt St. 3764), die Leute des Klosters und seiner Güter und wohl auch die Bevölkerung umliegender Dörfer.

Klöster[1]) und besonders die Vorsteher der dem vakanten Kloster gehörenden Kirchen[2]) zu rechnen sind.

I. Die Wahlhandlung am Wahltage.

Sie begann mit einem Gebet, **der Anrufung des heiligen Geistes**[3]), auf daß er über den kommenden Vorgängen walten und sie zu einem gedeihlichen Ende führen möge. Darauf setzte man sich zur Beratung im Kapitalsaale nieder[4]).

Die hier im Kapitalsaal folgenden Vorgänge lassen sich gemäß der Überlieferung in 2 Teile zerlegen. So heißt es z. B. von der Wahl in Korvei 1146 *convenimus in personam et eligimus*[5]), in Ottobeuren 1193 *in unum convenientes Conradum . . . . elegerunt*[6]), in Nonantula 1201 *convenientes in unum te in abbatem . . . . elegerunt*[7]). Nennen wir daher den 1. Teil *conventio* und sehen zu, was darunter zu verstehen ist.

1. Conventio.

Hierbei war das Volk nicht zugegen. Der **Leiter** der Versammlung war offenbar der Propst des Klosters. Ihn suchte in Korvei 1143 der Vogt besonders für die Wahl seines Bruders zu gewinnen[8]); er war es, der in Fulda 1148

[1]) Wie solche in Ottobeuren anwesend waren. S. S. 52, 9.

[2]) So läßt sich Fulda 1148 „prepositus maioris monasterii" (S. 22, 3) nur so erklären, daß noch andere Pröpste anwesend waren, entsprechend der Bezeichnung praepositus maioris ecclesiae für den Propst der Hauptkirche der Bischofsstadt.

[3]) Von den zahlreichen Belegen greife ich heraus Korvei 1143 (S. 14, 7) und Reichenau 1205 (S. 68, 1).

[4]) Korvei 1143 (S. 14, 7). Vgl. S. 18, N. 7 und das Privileg Konrads III. für Stablo vom 11. Apr. 1138 (St. 3372): monachi utriusque loci Stabulaus in capitolium concorditer conveniant.

[5]) S. 17, 4*a*.

[6]) S. 61, 1*β*.

[7]) S. 64, 6. — Andere Beispiele s. bei Wretschko S. 347.

[8]) Wib. ep. 151, S. 253 Mitte: (Comes) preposito nostro per familiares nuntios sub diligenti internainatione ita pollicitus est, quod, si electionem fratis sui in aliquo impediret, omni honore eum in aecclesia nostra prorsus nudaret.

bestimmte, wann die Laien zur Beratung zugelassen werden konnten [1]).

Den 1. Akt der Conventio bildete die **tractatio** [2]), in der diejenigen, die einen Kandidaten in Aussicht genommen hatten, bei den übrigen Stimmung für ihn zu machen suchten [3]). Es war eine Vorbesprechung offizieller Art.

Die tractatio endete damit, daß von irgend einer Seite ein Kandidat zunächst einmal bei Namen genannt, **denominiert** wurde [4]). Über die Person dieses Kandidaten entspann sich nun eine **Debatte;** es wurde sorgfältig erörtert [5]),

[1]) S. 22, 3.

[2]) Diese Bezeichnung entnehme ich aus Beispielen späterer Zeit, da mir für unsere keine bekannt sind. Von der Wahl Buchau 1213 heißt es: Sorrores ad celebrandam electionem convenerunt et habito deligenti tractatu licet in principio a diversis diversae fuerint nominatae . . . elegerunt (Lünig 20, 1171), von der Wahl s. Gallen 1240: Prior et monachi . . . monasterii ad tractandum de futuri substitutione abbatis in capitolio convenerunt (M. G. Epistolae I. no. 776.).

[3]) Näher geschildert ist dieser Vorgang nur Korvei 1143 (S. 75, N. 8. u. S. 14 N. 8), aber keineswegs in allseitiger Klarheit, sondern verdunkelt durch das gewaltsame Vorgehen des Klostervogtes, der auf diese Weise in den Vordergrund tritt und als einziger Aktor erscheint. — Die Hirschauer Regel gibt als Brauch an: . . coadunato seniorum consilio de ipsa electione tractatur et quomodo secundum Dominum fieri possit tota intentione perquiritur (Herrgott S. 475).

[4]) *α*) S. S. 14, 9. — Bei der Wahl des Kellermeisters Gerhard in Reichenberg zum Propst in Stederburg wird eine Denominatio erwähnt, allerdings wohl im weiteren Sinne, da sie mindestens auch das Zustandekommen einer Einigung hinsichtlich des Kandidaten umfaßt. SS. XVI, 200, 5: In ipsius (Gerhardi) igitur persona prima ab omnibus facta est denominatio et tempore condicto . . . . unanimis et voluntaria . . . subsecuta est electio. Vgl. oben N. 2 und Wretschko S. 337.

β) Die Hirschauer Regel schreibt darüber: (Nach der Traktatio) sive ipse Prior sive alius senior, cuius animam timor Domini possideat, monetur et rogatur a caeteris maioribus, ut primus edicat, quid de gerenda electione sentiat d. h. er soll einen denominieren, wie aus dem folgenden Satze hervorgeht: Si de eo, quem primum nominaverit pars aliqua Fratrum dissenserit, in sequentem vel si opus usque in tertium diem differtur et interim ieiuniis orationibus et eleemosynis instantius super hoc Dei misericordia invocatur. (Herrgott S. 475.)

[5]) S. S. 15, 2; 67. 3 *β*, iudicatus est. — Da in den Berichten über eine Wahl oft besondere Eigenschaften des Gewählten hervorgehoben

ob er fähig wäre, die Würde eines Abtes zu erlangen und ein solches Amt zu bekleiden [1]), ob er genügende Erfahrung besitze [2]), gute Sitten habe [3]), und nicht zuletzt, ob er gebildet sei [4]). Von der Wahl von vornherein ausgeschlossen galt nach den kanonischen Vorschriften ein mit körperlichen Fehlern Behafteter [5]). Alle diese bisher genannten Einzelakte, in denen schließlich immer dieselben Erörterungen stattgefunden haben müssen, hatten offenbar den Zweck, möglichst alle Wähler zu einigen, damit der neue Abt aus einstimmiger Wahl hervorgehe [6]).

Trotz aller Verhandlungen aber kam es vor, daß man sich auf den denominierten Kandidaten nicht einigen konnte, zumal eine evt. Oppositionspartei erst dann den eigentlichen Kampf beginnen konnte, nachdem durch die Denomination eines Kandidaten ein bestimmtes festes Ziel für ihre Angriffe geschaffen war. Sie brachte jetzt alles vor, was die Unfähigkeit des Denominierten den anderen dartun nnd seine Wahl verhindern sollte; mit anderen Worten: **sie widersprach** [7]). Evt. stellte sie nun ihrerseits einen Kan-

---

werden, ist anzunehmen, daß man vor der Wahl im e. S. Stellung zu denselben genommen hat. S. folg. Noten.

[1]) S. 9, 2: virum magisterio idoneum; 18, 4: personam idoneam; 35, 7: personam . . . tanti monasterii regimini idoneam; 36, 2: persona, quae . . . prodesse et praeesse possit.

[2]) S. 9, 2: monasticam disciplinam peroptime noverat; S. 18, 4: sapiens; S. 15, 2: infra annos . . . inops consilii et totius prudentiae.

[3]) S. 31, 2: boni testimonii et integrae famae; 18, 4: moribus comptus; 47, 2: vita et moribus gravis.

[4]) S. 15, 2 wird bemängelt, daß der Denominierte pene illiteratus sei; S. 18, 4: persona sapiens, eloquens; S. 9, 2: exterioribus studiis adprime eruditus; S. 35, 7 soll eine persona litterata gewählt werden.

[5]) S. 21, 12-13. — In der Benediktinerregel wird verlangt: Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est . . . sciatque sibi oportere prodesse magis quam praeesse (Woelfflin S. 62). Vgl. S. 31, 2 u. S. 36, 2.

[6]) S. S. 44, 4. — Vgl. die Bestimmungen der Hirschauer Regel (S. 76, 4β). Doch schon die Benediktinerregel rechnet mit der Möglichkeit einer nicht einstimmigen Wahl (Woelfflin S. 62). S. auch Wretschko S. 339.

[7]) S. 15, 2: cum . . causas c o n t r a d i c t i o n e s . . redderent — sive quod infra annos esset usw.

didaten auf, denominierte ihn[1]); aber hier konnte derselbe Fall eintreten, daß der Denominierte wieder von anderen für ungeeignet erklärt wurde. So geschah es, daß eine **Einigkeit** unter den Wählern, die mitunter sehr schnell hergestellt wurde, manchmal erst nach langem Für und Wider, manchmal gar nicht zu stande kam, daß vielmehr die Opponenten ihre Ansicht nicht aufgaben oder — wenn verschiedene Kandidaten denominiert waren — die einzelnen Parteien ihren Kandidaten nicht fallen ließen, und somit eine einmütige Wahl ausgeschlossen war[2]).

Um überhaupt zu einem Abschluß zu gelangen, mußten sich schließlich die Mönche damit begnügen, daß sich eine Mehrheit für einen Kandidaten fand, daß sich die Mehrzahl **einig** wurde[3]), ihn zu wählen, also **consensus**[4]) wenigstens *maioris partis* eintrat.

Einflüsse bei der Conventio. Bei den Verhandlungen in der Conventio hatten die Mönche keineswegs vollkommen freie Hand. Im Gegenteil, sie hatten oft Rücksicht auf Wünsche zu nehmen, die von anderer Seite geäußert waren. Es war ein Gebot der Klugheit, diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

So kam es zunächst vor, daß der **König** die Wahl eines bestimmten Mannes wünschte, ja sogar selbst im Kloster anwesend war und seine Wünsche geltend machte[5]).

---

[1]) Dieser Vorgang ist sehr deutlich zu erkennen Buchau 1213 S. S. 76, 2.

[2]) Nach der Hirschauer Regel sollte sie in diesem Falle verschoben werden. S. S. 76, 4, ζ.

[3]) convenire in (S. die S. 75 angeführten Beispiele) genannt, aber auch consensus, assensus (S. 17, 4 α; 19, 1; 24, 3; 15, 3, wo man sieht, daß er vor der eigentl. Wahl, der Abstimmung, stattgefunden hat). — Der consensus an dieser Stelle ist nicht so aufzufassen, daß in einer Art Abstimmung jeder erklärt habe, er stimme zu, daß der Denominierte gewählt würde, sondern der consensus omnium war eben da, wenn sich bei der Denominatio schließlich alle für den aufgestellten Kandidaten aussprachen; ein consensus maioris oder minoris partis, wenn nur ein Teil der Wähler für die Wahl des Denominierten eintrat.

[4]) Persönlich anwesend war der König nur selten. Bei dem einzigen derartigen uns näher bekannten Fall, Fulda 1150, ist zu bemerken, daß Konrad III. seinen Wunsch im Fürstenrat äußert. Ob er der nun folgenden Conventio beigewohnt hat, läßt sich nicht nachweisen.

Dann hat die Conventio wohl meist nur kurze Zeit gedauert und ist bedeutungslos gewesen, da man an einen Widerstand gegen des Königs Wunsch wohl kaum dachte.

Eine Beschränkung der freien Entschließung der Wähler bildete auch die manchmal vom **Papst** getroffene Verfügung, daß eine Neuwahl mit dem Rate und unter Aufsicht unparteiischer Äbte oder Bischöfe stattfinden sollte, wie es Fulda 1148 und Nonantula 1201 geschah[1]).

Am häufigsten jedoch hören wir von einem Einfluß der **Vasallen und Ministerialen,** die ich im folgenden der Kürze halber mit dem Namen „Ministerialen" zusammenfassen werde, wie es auch wohl unsere Quellen tun.

Die Ministerialen nämlich gaben sich oft nicht damit zufrieden, in zwangloser Unterredung bald mit diesem bald mit jenem vor dem Wahltage ihre Ansicht über den Nachfolger zu äußern und evt. Wünsche auszusprechen, sie wollten auch der Verhandlung der Mönche im Kapitelsaal, der Conventio, beiwohnen[2]). Und bei den von mir behandelten Wahlen scheinen sie auch mehrmals dieses Ziel erreicht zu haben[3]). Das wäre für die Mönche ohne Belang gewesen, wenn sie und die Ministerialen immer dieselben Interessen gehabt hätten. Doch das war häufig nicht der Fall. Vielmehr ließen sich die Ministerialen von Sonderinteressen leiten[4]) und vertraten diese in sehr energischer Weise. Sie erstickten jede Widerrede oder Äußerung von Zweifeln an der Idoneität ihres Kandidaten durch schändliche Drohungen und machten die Mönche ihrem Willen gefügig[5]), die ja gegen Gewalt nichts hätten ausrichten können. Hatten doch einige den Mut, die gute Sache zu verfechten, so hatten sie dies schwer zu büßen[6]). Unter dem Zeichen der Angst vor solchen Repressalien werden die meisten Wahlen gestanden haben,

[1]) Auf ein faktisch bestehendes näheres Verhältnis als die ihm überhaupt zukommende potestas iurisdictionis konnte sich der Papst, soviel ich sehe, mit Recht nicht berufen. S. S. 23, 4.

[2]) S. 12, 7 u. 47, 2.

[3]) S. 15, z. 15; 19, z. 5; 63, z. 8; 67, z. 10.

[4]) S. S. 73, 1.

[5-6]) S. 15, N. 2, 5, 8.

bei denen Ministeriale mit den Mönchen im Kapitelsaal zu Rate saßen; wußten diese doch, wessen sie sich zu vergewärtigen hatten, wenn sie jenen nicht willfährig waren.

Von einer **Freiheit der Wahl** konnte in solchen Fällen kaum die Rede sein [1]). Aber diese zu erreichen lag von jeher im Geiste des Klosterwesens, ferner im Streben der damaligen Zeit [2]), ihr galt der unentwegt, bald mit mehr bald mit weniger Erfolg, geführte Kampf der Mönche gegen alle, die ihre alleinige Entschließung beeinträchtigen wollten [3]),

---

[1]) Viele Klöster besaßen zwar noch ausdrücklich das Recht der freien Abtswahl, doch schützte sie dieses keineswegs vor Eingriffen, selbst nicht vor solchen seitens der Herrscher, von deren Vorgängern sie es erhalten, und die es ihrerseits auch bestätigt hatten. Vgl.. die Fuldaer Wahl von 1148 mit denen von 1165 und 1192.

[2]) Wie aus dem Verlangen, von den Bischofswahlen jeden weltlichen Einfluß fernzuhalten, hervorgeht. S. Sägmüller S. 12.

[3]) Wie weit dadurch das Präsenzrecht des Königs an sich getroffen wurde, läßt sich nicht feststellen; ebensowenig, ob man versucht hat, den König, falls er zur Wahl erschienen war, gleich den Ministerialen (S. S. 81) von der Teilnahme an der Conventio auszuschließen. S. S. 78, 5. — Auch aus Gratians Forderungen für d. Bischofswahlen läßt sich kein Schluß auf die Reichsabteien ziehen. Zwar fixiert Gratian in seinem um 1150 entstandenen decretum in D. LXIII c. XXXIV u. XXV die Stellung des Königs bei den Bischofswahlen so, daß er keinen (von der Investitur getrennten) consensus ausüben dürfe (wie es vor dem Wormser Konkordat üblich war), sondern nur der Wahl in der Weise beiwohnen dürfe wie das Volk; ob dies aber eine Verminderung der ‚gesetzlichen Stellung der Fürsten in den kirchlichen Wahlen' gegenüber der im Wormser Konkordat konzedierten praesentia regis ist, wie Sägmüller S. 16 u. 17 annimmt, ist m. E. nicht nachzuweisen, denn wir wissen nicht bestimmt, wie im Wormser Konkordat die praesentia regis gedacht ist (Bernheim H. V. S. 1907, S. 201 M. u. 202, 1).

Ich möchte nun hier mit allem Vorbehalt eine Vermutung aussprechen über die Art, in der sich im Sinne des W. K. die Anwesenheit des Königs geltend machen sollte, und zwar auf Grund des Statuts zwischen dem Abt von Murbach und dem Kollegiat S. Amarini vom Jahre 1212, betreffend unter anderem das Präsenzrecht des Abtes bei kirchlichen Wahlen daselbst. Es heißt darin: quandocumque apud s. Amarinum vacat prepositura . . . vel aliud super quo electio fieri debeat, fratres . . . debeant intimare abbati hoc per . . fratres et ipse abbas cum eis . . . . . debet convenire in diem . . . . et illa dies debet dici

auch gegen so geartete päpstliche Befehle[1]), vor allem aber gegen die Ministerialen[2]).

In verschiedener Form hat sich der **Kampf gegen die Teilnahme der Ministerialen** an der Conventio abgespielt, bald gemäßigter bald schroffer. So wollten die Mönche in Fulda 1148 den Ministerialen noch eine beschränkte Teilnahme gewähren, sie zur Beratung hinzuziehen in Augenblicken, wo es ihnen gefiel[3]), aber bei der Äußerung

fratribus ad electionem; ad eandem diem debet venire abbas vel nuncius eius, si voluerit, qui vices eius gerat . . . . . Cum autem eligere voluerint die statuto canonici prepositum . . . . . abbas vel nuncius eius . . . interesse debent electioni sine voce et nec minis nec terroribus aliquid gravare debet, consulere potest, si petitur consilium ab eo, preces etiam porrigere potest si voluerit pro aliquo, prepositus autem primam vocem debet habere in electione. Cum vero fratres elegerunt prepositum . . . . examinare debet abbas et electionem et personam electi, et si ydonea fuerit, sine impedimento debet eam investire, si electio fuerit canonice celebrata. Schöpflin I, no. 429.

Dem Abt von Murbach wird hiernach das Recht der Anwesenheit bei kirchlichen Wahlen im Kollegiat S. Amarini und das der Investiturerteilung an den Gewählten zugestanden. Man darf nun wohl annehmen, daß das Murbacher Statut nicht eine in seiner Art einzig dastehende Regelung der Competenz eines geistlichen Herrn bei der Neubesetzung einer Kirche ist, die in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm steht, sondern daß dieses Statut einen Typus für die Art der Rechte repräsentiert, die gewisse geistliche Grundherrn in damaliger Zeit bei der Neubesetzung ihrer Eigenkirchen ausübten. Wenn sich nun darunter das Recht der Anwesenheit bei der Wahl befindet, so wird man sich wohl für den Begriff ‚Anwesenheit' die Interpretation zu eigen gemacht haben, die man vertreten hatte, als zum ersten Mal die Anwesenheit bei Wahlen als Rechtsfaktor eingeführt wurde, ich meine die des Wormser Konkordats. Man könnte also vielleicht mit dem zeitlich später fallenden Murbacher Statut die praesentia regis des Wormser Konkordats erklären.

[1]) Fulda 1148.

[2]) Wie die freie Entschließung der Mönche durch die Anwesenheit der Ministerialen litt, zeigt die mutige Äußerung einiger Brüder bei der Wahl Korvei 1143. Sie sprachen sich nämlich gegen die Wahl des vom Klostervogt Gewünschten aus, weil unter anderem libertas et ordo regularis electionis per eum cassata videretur qui propter timorem fratris magis quam respectu Dei et communis utilitatis assumeretur. Wib. ep. 151, S. 253.

[3]) S. 22, 3. Der Propst wollte die Ministerialen hereinrufen. — Hier muß man allerdings berücksichtigen, daß Mönche und Ministe-

ihrer eigenen Ansichten sich durch keine Rücksicht auf irgend eine Person hindern lassen[1]).

Schroffer ging man in Einsiedeln 1142 und 1171 vor, wo man jede Möglichkeit einer Beteiligung der Ministerialen an der Conventio von vornherein ausschaltete, wahrscheinlich dadurch, daß man vor dem angesetzten Wahltermin wählte oder sofort nach dem Tode des Abtes, bevor die Kunde einer Sedisvakanz sich verbreitet hatte[2]).

Widerstand der Ministerialen. Da andrerseits die Ministerialen einen Einfluß ausüben, an der Conventio teilnehmen wollten[3]), so nahm der geschilderte Kampf, gab keine der beiden Parteien nach, mitunter die gefährlichsten Formen an. So ließen es die Laien Einsiedeln 1142 und 1171 nicht bei Worten bewenden, sondern griffen zum Schwert[4]). Dann zogen die Mönche wohl zunächst meistens

---

rialen vereint einem Angriff auf die Privilegien des Klosters standhalten, daß dabei die sie sonst trennenden Momente naturgemäß zurücktraten.

[1]) Wibald sucht die Ministerialen zu entfernen S. 23, 3. Wenn er dies auch nur darum tat, um die Parteien zu trennen und mit den Mönchen allein leichter fertig zu werden, so ändert dies nichts an unserer Auffassung. Die Bedeutung liegt darin, daß er seine Absicht zunächst erreicht: Die Ministerialen verlassen den Kapitelsaal. Sie müssen also darin nichts Befremdendes gefunden haben, sondern gewöhnt gewesen sein, nur zeitweilig der Conventio beizuwohnen. Daß sie bald nachher doch wieder hineinkamen, war sicherlich gegen Wibalds Willen. Die Mönche aber haben nichts daran auszusetzen, weil die Ministerialen hier ja auch ihre Interessen vertraten. —

Während der Beratung der Brüder über eine Frage, die nicht direkt unter die Aufgabe der päpstlichen Kommissare fällt, müssen auch diese den Saal verlassen. S. 22, 5.

[2]) Wie es z. B. S. Gallen 1226 geschah. SS. II, 174, 19 electus, antequam in auribus vulgi hec promulgaretur oracio, daß nämlich der Abt gestorben sei (a. a. O. 173, 51).

[3]) S. S. 79. N. 2. Vgl. S. Gallen 1226 (Forts. v. N. 2) Z. 26 Ex quo vero mortis insperate fama infausta ministerialium percrepuit in auribus, attoniti et non sine armis convenerunt pro suo quilibet voto abbatem sicut antea consueverant, contra Innocencii instituta volentes eligere.

[4]) S. N. 3. — Auch Korvei 1143 war vom Klostervogt der Gebrauch von Waffengewalt vorgesehen.

den kürzeren[1]). Die Ministerialen stellten dann evt. einen eigenen Kandidaten auf und zwangen die Mönche zu dessen Anerkennung[2]). Widersetzliche wurden vertrieben. Erst einer späteren Anrufung königlicher Entscheidung gelang es dann, den aufgedrungenen Abt zu stürzen.

Ganz nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen werden in den einzelnen Klöstern die Mönche bald mehr bald weniger ihr Ziel erreicht haben[3]).

Teilnahme von Geistlichen an der Conventio. Nicht Front gemacht zu haben scheinen die Mönche gegen die Teilnahme anderer Geistlicher an der Conventio, insonderheit der Vorsteher der dem Kloster gehörenden Pfarrkirchen, Kapellen u. s. w. Sie alle haben bei der Conventio ihren Rat erteilen dürfen[4]), der von den Klosterbrüdern nicht als Beschränkung ihrer freien Entschließung aufgefaßt wurde[5]). — Eine feste Reihenfolge in der Abgabe der Meinung der an der Conventio Beteiligten wird man nicht annehmen, da man sich diese Verhandlung als Für- und Widerrede vorstellen muß.

---

[1]) Wie Einsiedeln 1142 u. 1171.

[2]) Einsiedeln 1171.

[3]) Obgleich bei den 3 uns näher bekannten Wahlen in Reichsabteien Italiens (Nonantula 1154 u. 1201, Padolirone 1166/7) mit keinem Wort der Teilnahme der Ministerialen gedacht wird, so ist doch wohl auch hier nicht immer an einen erfolgreichen Ausschluß zu denken; denn wir erfahren, daß z. B. zur Wahl eines Archipresbyters in der Parochialkirche ad plebem s. Petri de Nogaria einige Grafen zusammenkamen cum magna parte populi de Nogaria ad eandem plebem et cum eorum conscilio predicti plebani et capellani elegerunt. Tiraboschi II, S. 261.

[4]) S. 18, 8. — Auch bei den Bischofswahlen war ja durch den Kanon 28 der Lateransynode v. 1139 der Rat anderer Geistlicher, der viri religiosi, nicht nur gestattet, sondern sogar gefordert worden. Gratian hatte diese Bestimmung in sein decretum aufgenommen. D. LXIII c. XXXIV. Vgl. Sägmüller S. 19.

[5]) Bei Wibald in Fulda 1148 liegt die Sache anders. Wibald ist Vertreter einer Macht, die den Mönchen verbriefte Rechte verletzen will durch Erteilung eines Befehls, der die freie Entschließung der Mönche beschränkt. Er darf daher, weil er Partei ist, natürlich nicht im Kapitelsaal bleiben, wenn die Mönche über ihre Stellungnahme beraten.

2. Wahl im engeren Sinne.

Hatten sich in der Conventio alle Mönche oder die Mehrzahl für den denominierten Kandidaten ausgesprochen, war also *consensus omnium* oder *maioris partis* eingetreten, so konnte zur

a) Abstimmung

geschritten werden, zur **Wahl im engsten Sinne** des Wortes. Daß es sich um ein wirkliches Abstimmen handelte, zeigt der gelegentliche Gebrauch des Wortes *vox*[1]), der uns auf denselben Vorgang wie bei den Königswahlen hinweist. Wir dürften demnach auch hier eine ähnliche Wahlformel annehmen wie sie dort üblich ist, selbst wenn für die Abtswahlen keine Belege vorhanden wären. Wir besitzen jedoch hier auch eigene Angaben über den üblichen Kürspruch[2]). Er lautete *eligo in patrem et pastorem (rectorem) animae meae (et dominum)* oder *in abbatem (patrem) et dominum meum dominum N. N.*

So von dem Worte *vox* ausgehend können wir auch erklären, welche Bedeutung das mitunter überlieferte Wort *votum* hat. Es ist, soviel ich sehe, mit *vox* identisch[3]). Ganz dementsprechend, ob die Conventio mit dem *consensus omnium* oder *maioris partis* abgeschlossen hatte, fiel auch die Abstimmung aus, wurde also die Wahl eines Kandidaten eine einheitliche oder eine Majoritätswahl.

[1]) Privileg Konrads III. für Stablo vom 11. Apr. 1138 (St. 3372). Die Mönche von Malmund und Stablo sollen gemeinsam ihren Abt wählen und zwar so, ut Stabulenses primam vocem in electione obtineant. Vgl. dazu die Bestimmung im Murbacher Statut (S. 80, 3), ferner die Angabe der maior pars bei der Wahl in S. Gallen 1240 (Reliqui vero . . . quorum quidam in eligendo nullam vocem habebant M. G. Epist. I, no. 776) und die Wahl S. Gallen 1226, wo die Brüder allein wählten (communi omnium electus et voce et animo SS. II, 174, 19).

[2]) S. S. 14, 7; 19, 2α u. ε; 28, 6; 32, 1α; 37, 3; 57, 1; 61, 1β.

[3]) wie S. 13, 4; 19, 2δ; 33, 6; 54, 9. Vgl. M. Cassino 1238, wo die Wahl per compromissum stattfand: monachi . . . vota . . omnes in archiepiscop. Messanensem, ut ipse unum . . de gremio assumeret monasterii SS. XIX, 376, 10. Vgl. Gratian D. LXIII, c. XXV: Tunc enim in ecclesia Dei rite preficietur antistes, cum populus pariter in eum acclamaverit, quem clerus communi voto elegerit.

Diese Abstimmung hat sich immer unmittelbar an die Conventio angeschlossen[1]), und hatten bei jener Geistliche oder auch Ministerialen teilgenommen, so waren sie offenbar auch bei dieser zugegen[2]). Eine Kürstimme hatten aber auch dann in der Regel wohl nur die Mönche, die *fratres conventuales*[3])[4]), und zwar erfolgte deren Abgabe in einer

[1]) Nur einmal hören wir bei den behandelten Reichsabteien von einer Pause zwischen beiden, und zwar im Kloster Nonantula im J. 1154. Hier wird nach der Conventio der päpstliche Consens eingeholt. Aus welchem Grunde dies geschah, läßt sich nicht feststellen. Der Papst hatte es vielleicht nur in diesem einen Falle verlangt, denn im Jahre 1201 folgte die Abstimmung unmittelbar auf die Conventio, ohne daß zwischen diesen beiden Akten der päpstliche Consens nachgesucht worden wäre.

[2]) Wie vermutlich Korvei 1146 Okt.

[3]) So genannt Einsiedeln 1171. S. S. 47, 3β.

[4]) Nur ganz vereinzelt scheint es mir auf Grund der Bedeutung, welche das Wort votum in unserer Zeit hat (S. S. 84 unt.), möglich anzunehmen, daß auch die Ministerialen das eligo gesprochen haben: in S. Gallen 1204 und vielleicht 1200, und zwar wegen der S. Gallen 1226 sich findenden Worte sicut antea consueverant (S. S. 82, 3). In der Regel aber begnügten sie sich damit, daß sie neben ihrem Anspruch, der Beratung der Brüder beiwohnen zu dürfen, ebenso wie das Volk zur Wahl der Brüder ihre Zustimmung erteilten (S. S. 86). — Aber auch das war schon gegen die Theorie, gegen die Bestimmung der Ordensregel, die von irgend einer Beteiligung der Laien am Wahlakt überhaupt nichts weiß und die Wahl als rein innerklösterliche Angelegenheit behandelt. S. Benediktinerregel (Woelfflin S. 62). — Die Cluniacenser Regel hat folgendes (Herrgott S. 135): Electio (m. E. im weitesten Sinne) D. Abbatis hoc modo fieri solet. Nullus mortalium interest praeter eos solos qui sunt ipsius Monasterii Professi. Dieser Angabe gleicht inhaltlich die der Hirschauer Regel (Herrgott S. 475), wo es feststeht, daß electio im weitesten Sinne gefaßt ist. —

Der trotzdem in der Praxis vorkommende consensus der Laien ist wohl daraus zu erklären, daß allmählich zahlreiche Personen in ein kirchliches und privatrechtliches Abhängigkeits- bezw. Untertanenverhältnis zu den Klöstern traten. Ihnen wurde dann bei der Wahl eines neuen Herrn, zu dessen Dienst ja auch sie verpflichtet waren, eine Teilnahme zugestanden. Für die Art derselben mußte ein naheliegendes Vorbild das Recht geben, das die Laien bei den Bischofswahlen hatten, und das in den Streitschriften des Investiturstreites nochmals scharf formuliert war als einfacher consensus zur Wahl der Geistlichkeit.

bestimmten Reihenfolge. Zuerst gab der Propst seine Stimme ab[1]) und darauf die übrigen Brüder, gewiß nach Rang uud Anciennität.

Etwaige Dissidierende begnügten sich nun mitunter nicht damit, sich zu entfernen und der Stimme zu enthalten und evt. gegen die Wahl beim König oder Papst später Protest einzulegen —, sondern kürten auch ihrerseits einen Abt[2]). Nach den Bestimmungen des Wormser Konkordats stand in solchen Fällen dem deutschen König das Recht zu, in Verbindung mit geistlichem Rat die Entscheidung darüber zu treffen, welche *pars* die *sanior* sei[3]).

Nach der Abstimmung gaben, wenn Geistliche anwesend waren, diese ihre

b) Zustimmung zur Wahl der Brüder[4])

und ebenso die Ministerialen, wenn sie, wie es ja mitunter vorkam, schon der Conventio im Kapitelsaal beigewohnt hatten[5]).

War dagegen die Conventio ohne Anwesenheit der Ministerialen vor sich gegangen, so erfolgte deren Zustimmung wohl draußen, wo das Volk harrte; ob aber getrennt von der des Volkes, läßt sich nicht ersehen.

Den draußen Stehenden nun (also oft außer dem Volk auch den Ministerialen) wurde nach der Wahl der

---

[1]) S. S. 80, 3 (Murbacher Statut).

[2]) Reichenau 1172, Nonantula 1201.

[3]) Wie die einzelnen Herrscher dieses Recht handhabten, s. im Teil III.

[4]) Korvei 1146 Okt.

[5]) Überliefert ist die Zustimmung der Laien als consensus, acclamatio und conniventia. Korvei 1146 Okt. S. 19; Fulda 1148 S. 26, 2, Benediktbeuern 1180 S. 65, 3. — Da demnach die Laien in der Regel nur einen consensus erteilten, darf man in den Fällen, wo die Wahl nach der Überlieferung pari voto et unanimi consensu erfolgt sein soll (S. S. 18, 8δ u. 51, 5) wohl auf Grund der Angabe S. 65, 3 votum auf die Brüder beziehen, consensus auf die Laien, auch wenn solche als Anwesende nicht erwähnt werden wie S. 51, 5. — Wo dagegen nur von einem consensus omnium fratum et ministerialium die Rede ist (S. 73, 3,β u. 76, 4) bleibt für ‚consensus' keine andere Bedeutung übrig als ‚Übereinstimmung', ‚Einigkeit'.

Wahl der Brüder der Gewählte präsentiert[1]), und diese begrüßten ihn mit Beifallsgeschrei, sie gaben ihre Zustimmung zur Wahl[2]). Sie konnten statt des erwarteten Consenses aber auch Widerspruch erheben, den Gewählten nicht anerkennen[3]). Und da die Mönche sich freiwillig zu einer Neuwahl nicht verstanden, kam es gewöhnlich zum Kampfe, der damit endete, daß die Brüder, die nicht nachgeben wollten, mit dem Erwählten fliehen mußten[4]), während die Ministerialen unter Umständen nun einen ihnen Genehmen zum Abt wählten[5]). Die zurückgebliebenen Mönche wurden gezwungen, diesen Gewaltakt durch Erledigung der gewohnten Zeremonien zu sanktionieren[6]).

Das Vorgehen der Ministerialen beim *consensus* wird für das Volk maßgebend gewesen sein; stimmten diese der Wahl zu, wird auch das Volk es getan haben; protestierten diese aber, wird auch das Volk sich zum Widerstand haben aufreizen lassen[7]).

Außer dieser Spaltung zwischen Brüdern und Laien konnte auch eine andere eintreten. War nämlich die Wahl eines Kandidaten durch die Brüder nicht einstimmig gewesen, so konnten sich von den Laien die einen dem Gewählten anschließen, die anderen der Oppositionspartei[8]); oder wenn 2 Kandidaten gewählt waren, die einen diesem, die anderen jenem zustimmen[9]).

Die Einholung des Consenses der Laien gehörte dazu, um die Wahl der Mönche perfekt zu machen[10]), und wird

[1]) S. 47, 2.

[2]) S. 63, 4. — Dieses Verhältnis entspricht dem von Gratian verlangten D. LXIII; c. XXV. vgl. Sägmüller S. 15.

[3]) S. 12, 7; 47, 2; 17, 4*α* u. *β*. Man ersieht daraus, daß die Zustimmung der Laien nicht nur leere Form war, sondern doch noch etwas zu bedeuten hatte (gegen Sägmüller S. 17). Vgl. S. 88, 1, besonders vulgi clamore electus.

[4]) Einsiedeln 1142 u. 1171.

[5-6]) Einsiedeln 1171.

[7]) Wie vermutlich Einsiedeln 1142. Es stehen sich gegenüber fratres und advocatus familiaque S. S. 12, 6.

[8]) So geschah es Korvei 1146 (S. 17, 4) u. Murbach 1149 (S. 28, 2).

[9]) Wie vermutlich Reichenau 1172.

[10]) S. 25, 2.

schlechthin mit *electio* bezeichnet[1]). Darum kann man auch nicht umhin, ihn nachzusuchen, wo man im übrigen jeden Laieneinfluß auf die Wahl im engeren Sinne beseitigen will[2]).

Repugnatio. Teilweise hier, nach dem Consens der Laien[3]), teils schon vorher, gleich nach der Abstimmung der Brüder[4]), — je nach den Umständen — ist an den Gewählten die Frage[5]) gestellt worden, ob er die Wahl annehme; denn die mehrmals überlieferte Weigerung des Gewählten setzt dies voraus. Es gehörte nun zum guten Ton und galt als Zeichen größter Demut, daß der Gewählte erklärte, einem solchen Amte nicht gewachsen zu sein, und daß er sich lange sträubte anzunehmen[6]), bis er sich schließlich doch erweichen ließ.

---

[1]) Wie z. B. Korvei 1146 Okt. S. 19, 2δ: tota ecclesia . . . elegit. Fulda 1148, wo die Brüder schon gewählt haben und die Laien nur noch ihre Zustimmung geben sollen, heißt es gleichwohl fratres . . cum . . aicis in electione convenerunt. (S. 25. 4); S. Gallen 1204 (S. 67, 3γ) . . tocius vulgi clamore electus; Kemnade 1146 (S. 18, 2) eligitur . . intus et foris. Daher werden auch die Laien einmal als electores mitbezeichnet Murbach 1149 (S. 28, 2 u. 27, 6α) und analog diesem Fall wohl auch Fulda 1150 (S. 31, 3).

Neben dem zur Bezeichnung der Wahlhandlung bald in ihrem ganzen Umfange bald für einen Teil üblichen eligere finden sich gelegentlich Worte in gleicher Bedeutung wie substitutus, constitutus est (S. 7, 5; 17, 4δ; 27, 1; 51, 1; 62, 5; 63, 4), subrogatur (51, 7; 57, 8), sibi praeficere (S. 64, 5), fit (S. 16, 1 u. 5; 41, 4), convenire (S. 9, 2; 27, 6α) und am häufigsten successit, ohne daß sich für die Anwendung dieser Ausdrücke etwa eine Regel aufstellen ließe z. B. derart, daß bei Gebrauch des Wortes substituere jedesmal an eine gewaltsame Einsetzung durch den König zu denken wäre.

[2]) Einsiedeln 1171. S. 47, 2.

[3]) z. B. Fulda 1148. S. 25, 5; Korvei 1146 Okt. S. 19, 7.

[4]) Wie vermutlich Einsiedeln 1171, ehe der Gewählte den Laien präsentiert wurde.

[5]) Es braucht nicht unbedingt eine Frage gewesen zu sein. Man kann ihn ja auch gebeten haben anzunehmen.

[6]) S. 25, 5 u. 32, 2. — Wibald von Stablo hatte bei Ablehnung seiner Wahl zum Abt von Korvei gewichtige Gründe S. 17, 1. — Von den Klosterregeln enthält die Hirschauer eine Bestimmung darüber. Sie empfiehlt einem Mönch, der von seinem Abt zum Abt eines Klosters vorgeschlagen ist: electus . . . si sapit, recusat quantum potest tale onus suscipere. Herrgott S. 489.

Nach der Wahl der Brüder und der Consenserteilung der Laien wurde der neue Abt in die Kirche geleitet[1]), und es wurde nun das vollzogen, *quae facienda electo*, wie es anläßlich der Wahl Ottobeuren 1179 in unbestimmter Fassung heißt[2]). Darunter ist zunächst wohl die **Inthronisation** zu verstehen, das Besteigen des Abtsstuhls durch den Neugewählten[3]). Hier wird er dann von den Brüdern und Geistlichen das **Gelöbnis des Gehorsams,** von den Vasallen und Ministerialen **den Lehnseid und das Versprechen der Treue** entgegengenommen haben[4]). Und er selbst hat wohl darauf seinerseits einen **Eid** geleistet,

---

[1]) S. 52, 7: statim deductus in aeclesiam.

[2]) Ebd.

[3]) Eine Inthronisation im Kloster selbst hat wohl immer an irgend einem Punkte der Wahlhandlung stattgefunden (S. unter der der susceptio folgenden Inthronisation am Schluß dieses II. Teils): Wenn wir nun sehen, daß gleich nach dem Consens der Laien, so oft der Erwählte anwesend war, eine Obödienzerklärung erfolgte (S. N. 4) [einzige Ausnahme s. S. 56, 3], so darf man wohl vermuten, daß dieser eine Inthronisation vorangegangen ist, da die Cluniacenser und Hirschauer Regel die Obödienzerklärung im Anschluß an die Inthronisation berichten. — Daß wir aber auch für unsere Zeit die Vorgänge der Ordensregeln im Brauch befindlich annehmen dürfen, geht daraus hervor, daß die in Ottobeuren angewandten Worte ‚der Gewählte wurde in die Kirche geführt' (S. N. 1) auf die gleiche Bestimmung in der Hirschauer Regel hindeuten (s. unt.). — Zunächst nun wird in der Cluniacenser Regel als Brauch angegeben (Herrgott S. 135) electo Prior omnium aliorum dare debet baculum Pastoralem in manu . . . Tum statuto electo in loco et statione Abbatis incipitur hymnus ‚Te Deum Laudamus' ad cuius secundum versum singuli Fratres veniam petentes incipiunt eum osculari. Deinde reversis Fratribus in Capitulum omnes obedientiarii Monasterii ponunt ad pedes ipsius claves suas . . .

Die Hirschauer Regel gibt denselben Brauch an (Herrgott S. 475). Tandem vero secundum Regulam s. Benedicti electo Abbate in ipso Capitulo imponit Prior antiphonam ‚Confirma' . . . Cantatur psalmus ‚Exurgat' . . et sic deducitur in ecclesiam. Ibi jacet prostratus ad gradum, donec finiatur psalmus et antiphona . . . surgit, statuitur in locum Domini Abbatis, imponitur Hymnus ‚Te Deum laudamus' . . .

[4]) S. 21, 10/11; 55, 2 u. 7. — Über die Verteilung der Rollen bei der Obödienzerklärung vgl. noch S. 12, 3; 32, 5; 56, 3 u. S. Gallen 1226 (SS. II, 174, 22): electio fratrum antequam loco cederent, ab omnibus fratribus est obediencia promissa confirmata.

treu seines Amtes walten zu wollen[1]). Ein solcher Eid ist überliefert bei der Erhebung Oddos zum Abt von Farfa im Jahre 1099. Oddo leistete folgenden Eid[2]): „*In nomine Domini nostri Jesu Christi. Ego frater Oddo, quem vos fratres electum ad huius Monasterii regimen habetis, omnibus simul fratribus et sociis filiisque fidelissimis huius . . . . Ecclesiae . . . . . omnino firmitatis sub iuramento promitto, me observaturum omnes inferiores subscriptas res quas coram deo . . . confirmo huic . . . loco . . . .*

. . . . . .

. . . . . .

De praecipuis autem rebus pro Monasterii utilitate agendis non tam maxime cum Laicis quam cum aliquibus ex fratribus utiliter consiliantibus . . . seu in Capitulo cum omni agam Conventu. Ecclesiam autem ac totum Monasterium studebo meliorare, et in antiquum et iustum usum reducere iuxta meam probilitatem. . . . . . .

. . . . . .

Haec omnia sicut dictum est, firmiter spondeo observare nisi forte vos communi assensu aliquid volueritis indulgere, per ista Sancta Dei veridica Evangelia.“

Damit ist zu vergleichen der Eid des Bischofs von Hildesheim[3]): „*In nomine patris et filii et spiritus sancti. Ego Sifridus dei gratia Hildensemensis episcopus promitto et iuro, quod omnes antiquas et honestas consuetudines Hildensemensis ecclesie servabo, similiter privilegia eiusdem . . .* . . . . . *Advocatiam civitatis Hildensemensis non alienabo et si eam alicui committere voluero, hoc faciam in presencia capituli et aliquorum*

[1]) Für die Reichsabteien unserer Zeit nur einmal überliefert, und zwar vor der Obödienzerklärung der Mönche und Laien S. 56, 3.

Vgl. jedoch S. Gallen 1226 (Forts. v. S. 89, 4) His ita gestis . . . verso vultu et manu ad aram s. Salvatoris iuravit (sc. abbas) in omnibus bene se facturum et fratribus et loco. — Es war also anscheinend die Reihenfolge an den verschiedenen Orten verschieden. — I. d. Ordensregeln findet sich keine Bestimmung über d. Eid.

[2]) Muratori scriptores II, II, 629.

[3]) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim in ‚Publikationen aus den Kgl. Pr. Staatsarchiven' Bd. 65. (1896.) no. 683.

nobilium ministerialium burgensium Hildensemensium . . .
. . . . . .
. . . . . .
Advocatias bonorum prepositure maioris, quas nunc tenet prepositus, et alias, quas adhuc habent layci, cum eas vacare contigerit, non alienabo . . . . . .
Omnia iura capituli et fratrum in aquis in silvis in paludibus in terris in civitate sive extra civitatem, in quantum ad me pertinet, reliquam et defendam. Similiter et possessiones et iura ecclesie contra alios pro meo posse manutenebo et defendam.
. . . . . .
Areas et curias in urbe vel infra curiam episcopalem sitas non infeodabo et impeditas pro posse meo expediam et expeditas similiter non infeodabo".

Bestattung des Vorgängers. Hatte die Neuwahl in einem Kloster unmittelbar nach dem Tode des Abtes stattgefunden, so bestand die erste Amtshandlung des neuen Abtes darin, seinen Vorgänger zu bestatten und die Feierlichkeiten bei der Bestattung zu leiten[1]).

Prandium. War dies geschehen, setzte man sich zum Mahle nieder[2]), bei dem die große Menge auch nicht ganz leer ausgegangen sein wird.

Fasten. Dieser Vorgang legt die Vermutung nahe, daß man vor der Wahl gefastet hat, wie es uns bei den Bischofswahlen Köln 1151[3]) und Münster 1203[4]) als Erfordernis einer rechtmäßigen Wahl angegeben wird. In den Reichsabteien wäre das jedoch nur möglich, wenn die Neuwahl nicht unmittelbar nach dem Tode des Abtes stattfand. Von den Ordensregeln findet sich nur in der Hirschauer eine Bestimmung über das Fasten, aber nur für den Fall,

[1]) S. 52, 8. — Vgl. Ottobeuren 1228. (SS. XXIII, 627, 24) electus . . . corpus . . . predecessoris sui . . . honorifice sepelivit. — Die Klosterregeln geben weder an, daß die Neuwahl vor der Beisetzung des verstorbenen Abtes stattfinden sollte, noch warum sie vorher zu erfolgen pflegte.

[2]) S. 52, 9. — In Fulda 1148 geschah dies ebenfalls, allerdings unter anderen Verhältnissen. S. 25.

[3]) Geselbracht S. 44.

[4]) Ebd. S. 57 unt.

daß bei Nichtzustandekommen einer Einigkeit hinsichtlich des denominierten Kandidaten die Wahlhandlung verschoben wird[1]).

Als **Zeitpunkt** für den Beginn der Wahl scheint in der Regel der Vormittag bestimmt worden zu sein[2]), vorausgesetzt, daß nicht die Neuwahl noch am Todestage des Abtes vorgenommen wurde[3]).

Einholung des aus einem anderen Kloster Erwählten. War der Gewählte nicht ein Bruder des Klosters, sondern hatte man ihn aus einem anderen Kloster gewählt, so hat die Wahlhandlung spätestens hinter dem Consens des Volkes, vielleicht auch schon gleich nach der Abstimmung der Mönche, eine Unterbrechung erfahren, da Inthronisation, Obödienzerklärung u. s. w. erst erfolgen konnte, wenn der Gewählte persönlich anwesend war. Der Gewählte wurde daher erst herbeigeholt.[4])

Das geschah durch eine **Abordnung des Klosters.** Diese bestand wohl nur aus wenigen Köpfen; aber es waren in ihr Mönche und Laien vertreten[5]), jene vielleicht von den an der Wahl beteiligten Mönchen und Geistlichen gewählt, diese von den Laienelementen[6]). Die Abordnung führte Briefe des Conventes mit sich[7]).

---

[1]) S. S. 76, 4β.

[2]) Fulda 1148 zog sich die Wahlhandlung bis 2 Uhr hin. S. 25 oben.

[3]) Wie es z. B. in Korvei Tradition war (S. S. 14), und wie es S. Gallen 1226 geschah: sogleich nachdem die Kunde von dem in Italien erfolgten Tode des Abtes im Kloster eintraf, und zwar in primo noctis conticinio (SS. II, 173, 51).

[4]) Fulda 1150 S. 32 oben; Korvei 1146 Okt. sollte es geschehen S. 19, 7.

[5]) Ebd.

[6]) So ist es wenigstens bei der 1146 stattgefundenen Wahl eines Archipresbyters in der Parochialkirche ad plebem s. Petri de Nogaria gewesen. S. S. 83, 3: mox elegerunt clerici ... Catonem sacerdotem et capellanum eiusdem plebis de capella de Salzoh, et laici elegerunt Tebaldum notarium et communiter miserunt eos Cremonam pro eo (electo); erat enim ibi et conduxerunt eum Nogarie.

[7]) S. S. 19, 7. — Wenn in diesem eben angeführten Falle außerdem ein königl. Schreiben dem Erwählten überbracht wurde, so ist

Bei seiner **Ankunft im Kloster**[1]) fanden die *susceptio* und im Anschluß daran die Zeremonien in der Kirche statt, die uns für den Fall überliefert sind, daß der Gewählte gleich zugegen war[2]).

II. Die Wahl am Hofe.

Es kam nun aber auch noch in unserer Zeit mitunter vor, daß die Wahl eines neuen Abtes nicht am Ort der Sedisvakanz stattfand, sondern bei Hofe, obgleich das im allgemeinen wenig dem Wunsche der Mönche entsprochen hat. Dem Vorgange, daß Fulda 1150 die Mönche sich aus freien Stücken zum Könige begaben und ihm anheimstellten, nach seinem Willen die Abtei zu besetzen[3]), steht auf der anderen Seite Korvei 1146 Okt. gegenüber, wo man sich einer Wahl am Hofe mit Erfolg entzog. Man befürchtete daselbst eine zu starke Beeinflussung[4]). Daß diese Furcht berechtigt war, zeigen die vorgekommenen Fälle einer Wahl am Hofe[5]).

Teilnehmer der Wahl am Hofe. Vorgenommen wurde hier die Wahl von einer Deputation des Klosters, in der Geistliche und Laien vertreten waren[6]). Es ist dieselbe Zusammensetzung, wie wir sie bei den Deputationen zur Einholung des Gewählten und zur Geleitung desselben an

---

das eine Ausnahme, die ihre Erklärung in der Persönlichkeit des damals in Korvei Erwählten, nämlich Wibalds, findet und in dem Wunsche des Königs, diese Kraft zum Nutzen Korveis zu verwenden.

[1]) Wenn der Gewählte dagegen das Kloster zum 1. Male erst dann betrat, nachdem er bereits die Investitur erhalten hatte wie Wibald, als er zum Abt von Korvei gewählt war (S. 20), sind sie natürlich erst dann erfolgt. S. ‚susceptio' ff.

[2]) S. S. 89.

[3]) S. 30, 5.

[4]) S. 18, 5: differunt in . . . locum suum cum suis consilium et consultum libere acturi.

[5]) Von diesen sind nur positiv nachweisbar Lorsch 1140 und Murbach 1150.

[6]) Korvei 1146 Okt., wo es Konrads Absicht war, die Neuwahl am Hofe vornehmen zu lassen, S. 18, 4; Murbach 1150 S. 28, 4 u. 5.

den Königshof finden, nur vermutlich numerisch stärker. Ihr gab der König seine Wünsche hinsichtlich der Neuwahl zu erkennen in derselben Weise, wie wenn er am Ort der Sedisvakanz anwesend war[1]), und nur Murbach 1150 hören wir, daß die Deputation nicht sofort auf den Vorschlag des Königs eingegangen ist. Aber auf die Dauer konnte sie die Erfüllung königlichen Wunsches nicht versagen[2]).

In welcher Form sich die notwendige Beratung und im Anschluß daran die Wahl abgespielt haben, ist nicht genau bekannt. Nach den Worten *voto et consensu*[3]) möchte ich auch hier an ein getrenntes Handeln der Mönche und Laien denken[4]). Es wäre freilich auch möglich, daß die Kommission, so wie sie war: gemischt beraten hat, und daß die zitierten Worte nur gebraucht sind, weil eine einstimmige Wahl mit diesem *terminus* bezeichnet zu werden pflegte, ohne daß hier bei der Wahl am Hofe diese strikte Scheidung, wie sie bei der Wahl am Ort zutraf, zwischen den Handlungen der Mönche und Laien in *praxi* gemacht worden ist.

B. Bestätigung und Investitur.

War die Wahl sei es am Ort sei es am Hofe vollzogen, so wurde der oder (bei Doppelwahlen) die Gewählten dem König zur Bestätigung und Investitur präsentiert[5]).

Im ersten Falle verging jedoch gewöhnlich erst einige Zeit[6]), bis sich der neue Abt **zum Königshofe aufmachte,**

[1]) S. 18, 4 u. 31, 2. Doch wohl nicht immer in so gemäßigter Form.

[2]) S. 28, 6.

[3]) S. 28, 6.

[4]) S. S. 86, 5.

[5]) S. S. 95, 4.

[6]) Die zwischen Wahl und Investitur liegenden Zeiträume, die im Wormser Konkordat für die Bischofs- und Abtswahlen Deutschlands nicht begrenzt waren, lassen sich bei folgenden Wahlen näher angeben: Korvei 1143: Wahl am 1. Juni, Investitur Mitte Juni; Korvei 1146: Wahl am 7. Mai, Investitur 3. Aug.; Korvei 1146 Okt.: Wahl am 20. Okt., Investitur 12. Dez.; Lorsch 1149: Wahl spät. 9. Nov., Investitur nach Febr. 1150; Korvei 1190: Wahl nach 15. Dez. 1189, Investitur

um durch die Investitur die Verwaltung der Regalien zu erhalten. War der König bei der Wahl am Ort anwesend und ebenso der Erwählte gleich zur Stelle, wird jener die Investitur gleich erteilt haben. Anläßlich der Wahl in Korvei im Oktober 1146 haben wir den Fall, daß der auf Wunsch des Königs Gewählte die Wahl aus Furcht, sie könnte nicht kanonisch vorgenommen worden sein, zunächst nicht annehmen will und infolgedessen die Investitur nicht nachsucht. Der König muß ihn daher erst zur Einholung der Investitur zu sich befehlen, indem er zugleich dessen Bedenken zu beseitigen sucht[1]).

In der **Begleitung des Abtes** befanden sich auf dieser Reise zu Hofe wohl in der Regel Vertreter aller bei der Wahl im weitesten Sinne beteiligten Gruppen[2]). Ob diese ebenfalls durch Wahl dazu bestimmt wurden wie möglicherweise bei der Einholung des Gewählten die Deputation[3]), läßt sich nicht sagen. Unter den begleitenden Laien nahm die Hauptstellung der Klostervogt ein, dessen Teilnahme häufig bezeugt ist; unter den Geistlichen der Klosterpropst. — Von diesen allen wurde der Gewählte am Hofe präsentiert[4]); sie bezeugten die Rechtmäßigkeit seiner Wahl[5]), und als **Zeugnis** der Zurückgebliebenen wiesen

viell. 24. Apr. 1190; Ottobeuren 1193: Wahl End. 1192 od. Anf. 93, Investitur Jan. 1193; S. Gallen 1200: Wahl 17. Jan., Investitur Ende März (?); Ottobeuren 1179 tritt der am 13. Dez. gewählte Abt am nächsten Tage seine Reise zum Kaiser an. Bei den Reichsabteien Italiens läßt sich dieser Zwischenraum nicht näher nachweisen. Die vorgeschriebene 6 monatliche Frist ist wohl aber nicht eingehalten worden.

[1]) S. S. 20. N. 1*a*.

[2]) S. 15, 7; 20, 2; 27, 2; 27, 6*a* u. 28, 1; 53, 2. Vielleicht auch 16, 2. — Vgl. das Diplom des Bischofs von Bamberg für Niederaltaich vom J. 1153 (Pez VI, S. 366) . . Polizlaus, . . abbas Altensis monasterii, . . . Monachorum et clericorum suorum pariterque ministerialium honestissimo comitatu nos . . . adiit et . . . investituram a nobis recepit consentientibus universis Altensibus, qui aderant, pro se et absentibus Monachis, Clericis et Ministerialibus.

[3]) S. S. 92 unt.

[4]) S. S. 16, 8; 53, 3; 67, 6.

[5]) Wibald schreibt an Konrad, er werde die Wahl zum Abt von Korvei nicht eher annehmen, donec Corb. ecclesia coram maiestatis

sie Empfehlungsbriefe derselben vor[1]), die zugleich **einen Bericht über die Wahl,** ein **Wahlprotokoll,** enthielten[2]).

Deren Anfertigung zu erwirken wird zum Teil unter den Worten: *(electus) parat se interea ut . . . imperatori . . occurrat* zu verstehen sein, die Ottobeuren 1179 gebraucht werden[3]); aber ferner auch die **Herbeischaffung der Klosterprivilegien,** die der Gewählte zur evtl. Bestätigung, z. T. auch zur Geltendmachung derselben betreffs Wahl etc. mitzunehmen pflegte[4]), und einer genügenden Summe **Geldes** für die Ausgaben auf der Reise[5]) und nicht zuletzt am Hofe[6]).

I. Wahlprüfung.

Konrad und seine Nachfolger nun nahmen die Investitur nicht sogleich vor, sondern unterzogen die Wahlen erst einer

vestrae presentia et principum conveniat et, quid quove ordine id quod asseritur fecerit, sicut canonicum et competens est, exponat. Jaffé Bibl. I. S. 51 ob.: Chronogr. Corb.

[1]) Wie ich Fulda 1140 S. 11, 2 deute auf Grund folgender Stellen: Abt Folcardus von s. Trond wollte sich 1138 vom Bischof von Metz, dem die Abtei gehörte, die Investitur einholen. Folcardus (SS. X, 336, 29f) . . . eius (=episcopi) se presentiae exhibuit et fidelium suorum qui aderant testimonio electionem suam veram approbans, donum electionis sibi concedi postulavit. Magno autem ei ibidem impedimento fuerat, quod commendaticias ecclesiae suae litteras, ut moris est, secum ferre neglexerat, weswegen die Investitur verschoben wurde. Ferner ist ein testimonium erwähnt Korvei 1146 Okt., wo Wibald auf dem Wege zur Einholung der Investitur in Frankfurt mit den Korveiern zusammentraf, qui pro sua electione obtinenda omnium reliquorum mandato et testimonio advenerant. Wib. ep. 150, S. 240 Mitte.

[2]) Von solchen Berichten an den König sind mir 2 bekannt geworden, allerdings nur aus früherer Zeit: Casauria 1046 u. Farfa 1047, die Polzin S. 32 N. 6 u. S. 36 N. 4 im Wortlaut bereits abgedruckt hat. Aus unserer Zeit besitzen wir 2 solche Wahlprotokolle im Wortlaut an den Papst (testimonia), nämlich seitens der Korveier Mönche und des Klostervogts anläßlich der Wahl Wibalds. Wib. ep. 36 u. 38.

[3]) S. 53, 1.

[4]) S. 54, 1 u. 42, 8.

[5]) Für die Reise der Gesandtschaft aus Korvei nach Stablo, um den zum Abt gewählten Wibald herbeizuholen, sind 10 Mark bestimmt worden. S. S. 19, 7.

[6]) S. ‚curialis exactio'.

Prüfung, und zwar nicht nur die zwistigen, sondern auch die einhelligen, wie wir annehmen müssen. Es lag das in der Natur der Sache. Der König mußte doch Garantien für die Person des Gewählten haben, er mußte auch die Art seiner Wahl berücksichtigen[1]), damit die Kirche keinen Anlaß hatte, dem Gewählten und Investierten die Weihe wegen unkanonischer Wahl zu versagen.

Fürstenrat. Für die zwistigen Wahlen war nun im Wormser Konkordat die Bestimmung getroffen worden, daß der König nicht allein, sondern *metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio* entscheiden solle. In der Praxis mußte jedoch die genaue Durchführung dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten stoßen, und so sehen wir denn, daß sich die Herrscher unserer Periode nicht daran kehren. An die Stelle des rein geistlichen Rates bei Entscheidung zwistiger Wahlen tritt vielmehr der Fürstenrat in derselben Zusammensetzung[2]), wie er bei der Untersuchung einhelliger Wahlen neben und mit dem König,

---

[1]) z. B. Ottobeuren 1179 S. 53, 3: cognita abbatis electione quia canonice facta est. Vgl. S. 80, 3. — Korvei 1146 Okt., wo der von ihm gewünschte Kandidat gewählt wurde, spricht Konrad allerdings schon vorher in einem Briefe an den Erwählten von canonica electio. S. S. 20 N. 1 *a*.

[2]) Murbach 1149 (S. 28, 3), Einsiedeln 1142 (S. 13, 1). Nach diesen Beispielen auch bei den zwistigen Wahlen anzunehmen, wo uns Nachrichten über die Zusammensetzung des Rates fehlen. So wissen wir nur, welche Fürsten überhaupt auf dem Reichstage zu Straßburg anwesend waren, wo über Reichenau 1139 (S. 8, 6) die Entscheidung fiel. — in Nürnberg, wo Tegernsee 1155 erledigt wurde (S. 38, 6*a*; vgl. St. 3747). — In Fulda, wo die Wahl Korvei 1143 (S. 15, 7) untersucht wurde, und Fulda, wo die Wahl Korvei 1146 (S. 17, 5) zur Verhandlung kam, sind keine Fürsten in der Umgebung des Königs nachweisbar, ebensowenig in Säckingen und Speier, wo über die Wahlen Einsiedeln 1171 bezw. Reichenau 1172 entschieden wurde (S. 48, 3 u. 49, 5). — Vgl. von den Bischofswahlen z. B. Utrecht 1152. Konrad fällt sein Urteil adhibito episcoporum et principum et virorum prudentium ac religiosorum consilio Wib. ep. 324, S. 453 unt. — Ferner Cambray 1167: duces ac principes adgregans SS. XVI, 542, 52. — Ferner Köln 1156: consilio et iudicio quos secum habebat episcoporum aliorumque principum praedictam causam Ratisponensem . . . producendam decrevit SS. XX, 415, 3.

wohl schon seit früherer Zeit, wirkte[1]) und nicht mehr unberücksichtigt bleiben konnte[2]).

Confirmatio. Das Resultat der am Königshofe auf Grund mündlichen und schriftlichen Zeugnisses[3]) vorgenommenen Untersuchung war Verwerfung oder Anerkennung des Gewählten. Die letztere kam dadurch zum Ausdruck, daß der König sich bereit erklärte, dem Gewählten die Investitur zu erteilen[4]).

II. Investitur.

Dies geschah unmittelbar darauf[5]). Der Erwählte oder — bei Anwendung des Devolutionsrechtes unter Friedrich — ein vom König genannter Dritter[6]) erhielt nach Leistung von *hominium* und Treueid[7]) durch das Symbol

[1]) Da er bei der Investitur überliefert ist, dürfen wir ihn auch für die dieser vorausgehenden Handlungen annehmen. Fulda 1140 (S. 11), Murbach 1150 (S. 28, 7), Benediktbeuren 1180 (S. 56, 1). Vgl. S. 95 N. 5.

[2]) Selbst bei einer ziemlich geringfügigen Angelegenheit hält es Friedrich I. z. B. für geboten, die Entscheidung erst unter Beihülfe einer größeren Anzahl Fürsten zu treffen. S. S. 54, 2.

[3]) S. S. 96.

[4]) Nur so läßt sich das Wort confirmavit deuten, das Ottobeuren 1179 überliefert wird und einen von der Investitur getrennten Akt bezeichnet (S. S. 53, 3). — Gewöhnlich ist die Confirmatio aber gar nicht besonders in unseren Quellen erwähnt; denn die Confirmatio kommt eben durch die Erteilung der Investitur zum Ausdruck. Vgl. Wolfram S. 35. — Diese Confirmatio ist dem früher üblichen Consens des Königs gleich zu erachten, wenn dieser nach der Wahl vor der Investitur stattfand.

[5]) S. S. 53, 3.

[6]) So hat man sich m. E. Friedrichs Vorgehen Einsiedeln 1171 und Reichenau 1172 zu denken: der Kaiser investierte einen von ihm genannten Dritten zum Abt. Vgl. S. 48, 4β mit SS. XXV, 143, 20: Lüttich 1192. imperator . . . Lotharium Bonniensem prepositum electum sibi designat et investit regalibus. — Ebenso wird man demnach das Verfahren Friedrichs und Heinrichs Fulda 1165, 68, 92 auffassen.

[7]) Bei den deutschen Reichsabteien, offenbar weil selbstverständlich (Gerhoh v. Reichersberg: de ord. donor. Libelli III, 280, 12), nie erwähnt, sondern nur in Italien, wo es teilweise etwas Neues war. (S. i. Teil III.) — Das Zeremoniell war wohl im allgemeinen

des Scepters[1]), wie es im Wormser Konkordat bestimmt war, die **Belehnung mit den Regalien**[2]) seines Stiftes, also nur mit dem weltlichen Besitz und Recht[3])[4]).

dasselbe wie bei Belehnungen weltlicher Fürsten, für welche ich auf Waitz VI, 66 f. verweise. — Die einzige Stelle, wo ich eine ausführlichere Angabe über den Hergang der Investitur gefunden habe, ist die Urkunde Ottos IV. vom J. 1210, in der er die Belehnung des Abtes Turrisendus von S. Zeno zu Verona auf folgende Weise berichtet (Böhmer Reg. V, I no 382) .. Dominus Turrisendus posuit dexteram in manibus .. Imperatoris Ottonis et osculatus fuit cum nomine fidelitatis et ipse Abbas juravit ... Ottoni Imperatori contra omnes homines sive personas salvo iure Monasterii si quid facere debet fidelitatem.

[1]) S. 38, 6β; 53, 6; 63, 6. — Vgl. das Privileg Friedrichs für Tegernsee vom J. 1160 (St. 3891): electus investituram ... per ceptrum accipiat. — Die Belehnung des Abtes von S. Salvator in Monte Amiate im Jahre 1238 fand mit einem Buche statt. Böhmer Reg. V, I no. 2394a.

[2]) S. S. 16, 8; 53, 3; 61, 3 — temporalia: S. 43, 7; 56, 2. — iurisdictio: S. 56, 1; S. 42, 4 u. 8 — donum regiae dignitatis: S. 20 N. 1a. vgl. S. 96, 1. — Wie weit sich der Begriff Regalien erstreckte, läßt sich nicht bestimmt nachweisen. Anscheinend war wohl die Anschauung, daß decimae und oblationes nicht zum Reichsgut gehörten, die herrschende. Konrad wenigstens sagt 1141 in einem Privileg für Fulda (Dronke S. 391): Liceat .. abbati ... decimas apostolica sibi auctoritate traditas in usus suarum prepositurarum dispendere. Für die Beantwortung der Frage, was die folgenden Herrscher unter Regalien verstanden, fehlen uns Belege.

[3]) Wenn Wolfram S. 36 u. 37 sagt, Konrad habe bei den Reichsabteien ‚mit der Einweisung in die Regalien zugleich Amt und Würde übertragen' d. h. mit anderen Worten, es habe die vor dem Wormser Konkordat allgemein bestehende Verschmelzung von geistlicher und weltlicher Investitur bei den Reichsabteien weiterbestanden, und Konrad habe also mit dieser auch jene erteilt, so ist das nicht richtig.

Erstens müßte dann Friedrich I. diesen bedeutungsvollen Brauch aufgegeben haben (da er ihn nicht übt, siehe ‚Drittens'); aber Friedrich hat sonst nie Gewohnheiten und Rechte von Bedeutung, die seine Vorgänger geübt hatten, preisgegeben. Warum sollte er es hier getan haben?

Zweitens müßte Konrad teils das Amt mitübertragen haben (accepta abbatia S. 13, 1; investitus abbatia S. 20, 1β) teils wieder nicht (regalibus investitus S. 16, 8). Denn man darf wohl annehmen, daß regalia unter Konrad dieselbe enge Bedeutung hat wie unter Friedrich.

Drittens. Für Friedrich nun ergibt sich diese enge Bedeutung für regalia (als Einkünfte und Nutzungsrechte ohne das geistliche

Es folgte sodann, anscheinend ohne Rücksicht auf die evt. schon vorher im Kloster einmal erfolgte Vornahme desselben Aktes, **die Inthronisation**[1]).

Dabei hat ein **consensus** stattgefunden, der uns zwar bei den Reichsabteien direkt nicht überliefert ist[2]), den wir aber vielleicht auch für sie aus dem Vorkommen desselben überhaupt annehmen dürfen. Bei der Investitur des am Ort gewählten Abtes Polizlaus von Niederaltaich, anscheinend in Bamberg, durch den dortigen Bischof sollen nämlich alle anwesenden Klosterangehörigen für sich und die Abwesenden ihren Konsens — mit ‚Zustimmung' wird man es wohl übersetzen — geäußert haben[3]).

Bestätigung der Privilegien. Nach der Investitur haben sich die Äbte oft die Privilegien ihres Klosters, die sie ja mitgebracht hatten, bestätigen lassen[4]).

Amt) daraus, daß man deutlich ersehen kann, er hat das geistliche Amt nicht mitübertragen wollen. S. S. 43, 7; 56, ob. u. ebd. N. 2.

Viertens. Wenn nun außer mit regalia und temporalia in der engen Bedeutung (S. 53, 3 u. 43, 7) unter Friedrich der Gegenstand der Investitur mit abbatia bezeichnet wird (z. B. S. 49, 5), folgt, daß abbatia nicht so zu interpretieren ist, wie es Wolfram für die Regierung Konrads tut.

Auch die folgenden Herrscher haben wohl nicht beansprucht, mit der weltlichen Investitur zugleich das geistliche Amt zu übertragen.

[1]) Die Bezeichnungen für die Investitur sind verschieden. Neben dem durch die Natur der Sache gegebenen investire finden sich die allgemeinen Ausdrücke praeficere (S. 11), subrogare (S. 10, 1 – 3), concedere (28, 7), proponere (35, 1), promovere (53, 6). — Man darf sich jedoch nicht verleiten lassen, wenn nicht andere Angaben dies bezeugen, daraus auf eine gewaltsame ohne Wahl erfolgte Einsetzung durch den König zu schließen. S. S. 20.

[2]) Einsiedeln 1142 S. 13, 1 ist diese offenbar unter honorifice sublimatus zu verstehen.

[2]) Wir können ihn aber aus dem Worte proclamare (S. 53, 5) auf Grund der folgenden Stelle herauslesen.

[3]) S. S. 95, 2.

[4]) S. S. 42, 8. — Interessant ist zu hören, daß auch Bestätigungen von Privilegien erfolgten, wenn diese selbst nicht vorlagen. So heißt es bei der Investitur des Abtes Turrisendus von s. Zeno zu Verona durch Otto IV. i. J. 1210 (Böhmer Reg. V. I no. 382) . . investivit . . . .

Exactio curialis. Bevor der Investierte den Königshof wieder verließ, war es üblich[1]), daß er den Hofbeamten[2]) Geschenke machte, oder, wie Friedrich sagt, es war *ius*[3]). Das war so in Übung, daß Friedrich eine Befreiung davon als Privileg erteilen konnte[4]). Wie hoch sich die Ausgaben dabei beliefen, kann man daraus schließen, daß Ottobeuren 1193 der Abt, um die Ausgaben der Reise zu decken, einen goldenen Becher für 24 Pfd. Regensbg. Münze verkaufte[5]). Und S. Gallen 1200 hatte der Abt 120 Mark anläßlich seiner Reise zum Königshof zur Einholung der Investitur mitgenommen[6]).

Die *exactio curialis* konnte von extrem kirchlicher Seite als Simonie aufgefaßt werden, doch hatte wenigstens Friedrich diese Auffassung nicht, da er die Simonie verabscheute[7]).

C. Weihe und Inthronisation.

Nach der Investitur begab sich der neue Abt oft direkt, ohne erst das Kloster aufzusuchen, zur Weihe zu seinem Diözesanbischof[8]) oder, was sich allmählich verbreitete, zum

---

Abbatem . . . de toto illo feudo quod alii Abbates pro eo Monasterio habuerant . . . . . secundum quod in privilegiis Monasterii continebatur, que Privilegia ipse . . . Imperator confirmabat . . . et que ipse Abbas dicebat se ibi habere non posse propter Werram Civitatis Verone . .

[1]) S. S. 63, 7.

[2]) S. 16, 8 u. 53, 6.

[3]) S. 53, 6.

[4]) Privileg für Tegernsee v. J. 1160 St. 3981 . . electus . . nihil . . dati curiae de iustitia exhibeat . . . sed, quod daturus est, pro suo arbitrio et pro bona voluntate fiat.

[5-6]) S. 61, 5 u. 63, 7. — Davon sind die Kosten für die Reise selbst abzuziehen, die nicht unbeträchtlich gewesen sein werden. S. die Kostenveranschlagung der Reise Korvei-Stablo S. 19, 7.

[7]) S. S. 35, 4.

[8]) Die Weihe fand, wenn der betreffende Bischof gerade am Hofe anwesend war, auch gleich dort statt (S. 53, 4); wenn ein Erzbischof oder Kardinal zugegen war, der höheren Ehre wegen von diesem (S. 13. 1).

Papst[1]), wohl immer mit **königlichen Empfehlungsschreiben** ausgestattet[2]), die ihren Überbringer und seine Aussagen beglaubigen sollten und die Weihe für ihn erbaten[3]).

Bevor der Consekrator die Weihe erteilte, unterzog er neben der Person des Gewählten auch seine Wahl einer **Prüfung** und untersuchte, ob sie kanonisch war[4]). War dies nach seiner Ansicht nicht der Fall, so enthielt er dem Investierten die Weihe auf Zeit oder Dauer vor, je nachdem eine nochmalige Untersuchung oder Zeugenvernehmung für notwendig befunden wurde, oder nicht, falls die Sachlage gleich klar war.

Päpstliche Konfirmation. Im Anfang unserer Epoche, zur Zeit Konrads, machte sich das Streben des Papstes geltend, auf die Besetzung der Abteien größeren Einfluß zu gewinnen, und zwar dadurch, daß er ein von der Weihe getrenntes Confirmationsrecht in Anspruch nahm. Anscheinend allgemein anerkannt und geübt findet sich dieses Recht allerdings nur bei den Reichsabteien Italiens zur Zeit Friedrichs, doch hatte es auch in Deutschland unter Konrad Boden gewonnen, indem es zunächst versteckt auftrat anläßlich der Wahl bereits amtierender Äbte und bei Appellationen.

Die Weihe hat sich wohl im großen und ganzen in den Formen abgespielt, die bei den Bischofswahlen üblich waren[5]).

Zu gleicher Zeit mit der Weihe empfing der neue Abt die **geistliche Investitur**, die Spiritualien.

---

[1]) Einige Klöster wie Fulda, Korvei, S. Gallen, Reichenau hatten dahingehende Privilegien, die electi anderer (oder auch dieselben) mußten zum Papst, weil sie bereits Abt eines anderen Klosters waren, und der Papst den Antritt des neuen Amtes von seiner Genehmigung abhängig machte (Wib. ep. 35, S. 114 u. ep. 150, S. 242). Andere wieder gingen der Ehre halber oder aus Opposition gegen weltliche oder geistliche Vorgesetzte zum Papst (S. 8, 1).

[2]–[3]) S. 11, 4; 29, 3; 32, 7*a*; 35, 2.

[4]) S. 40, 7*a* u. 55, 1. — Vgl. Wib. ep. 327, S. 456: cum examinatio precedat consecrationem.

[5]) S. Gerdes S. 66ff. u. Locherer S. 270ff. Vgl. die liturgischen Vorschriften der Cluniacenser Regel Herrgott S. 136.

Beide Akte werden in unseren Quellen gewöhnlich mit dem Worte *benedictio* oder *consecratio* zusammengefaßt[1]), deutlich getrennt nur Benediktbeuren 1180 S. 55, 9 u. 56, 2.

Durch die Investitur mit den Spiritualien sind zugleich die speziellen Kirchengüter übertragen worden, deren Umfang sich aber nicht bestimmt angeben läßt[2]).

Tag der Weihe. Daß der Brauch, die Weihe an einem Sonntag oder Festtag vorzunehmen, auch noch in unserer Zeit bestand, zeigt Einsiedeln 1142, wo man offenbar nach der Investitur mit den Regalien solange wartete, bis der Sonntag erschienen war[3]). Auch im J. 1171 wurde dort der Abt an einem Festtage geweiht[4]).

Die **Begleitung** des Abtes zur Weihe war natürlich dieselbe wie zur Investitur, wenn der Abt die Weihe gleich auf dem Rückwege vom Königshofe einholte[5]). Aber auch sonst, wenn die Weihe erst später stattfand, wird wohl die Begleitung in gleicher Weise zusammengesetzt gewesen sein wie bei allen bisher schon erwähnten Reisen.

Noch sind die Vorgänge bei Einsetzung eines neuen Abtes nicht erschöpft. — Es gehörte offenbar zur Wahl, daß der Abt, sobald er nach der Investitur[6]) oder Weihe[7]) ins Kloster zurückkehrte, feierlich empfangen wurde, (ebenso geschah es gewiß, wenn er aus einem anderen Kloster gewählt war und vorher seinen neuen Wirkungskreis aufsuchte[8]), ein Akt, den wir auf Grund der quellenmäßigen Bezeichnung **susceptio** oder **receptio** zu nennen haben. Er hatte hier im Gegensatz zu den auch sonst üblichen Em-

---

[1]) S. S. 8, 1; 9, 3; 13, 1; 26, 7-8; 35, 2 u. 5; 36, 2; 43, 7; 45, 4; 55, 3; 61, 4.

[2]) S. S. 99, 2.

[3]) S. S. 13, 1.

[4]) S. S. 48, 5.

[5]) z. B. Einsiedeln 1171.

[6]) z. B. Lorsch 1140 S. 12, 2; Korvei 1143 S. 15, 8; Korvei 1146 Okt. S. 20, 4; Einsiedeln 1171 S. 48, 6; Reichenau 1172 S. 49, 7.

[7]) z. B. Reichenau 1158 S. 40, 7β; Nonantula 1154 S. 37, 3.

[8]) Einsiedeln 1171 S. 47, 3α und ebenso wohl Fulda 1150 S. 32, 5, obgleich hier nicht ausdrücklich erwähnt.

pfängen[1]) wohl eine praktische Bedeutung; nämlich durch ihn brachten alle Beteiligten zum Ausdruck, daß sie den neuen Abt nunmehr als ihren Herrn anerkannten[2]). Denn wo man ihn nicht anerkennen wollte, versagte man ihm den Empfang und damit den Eintritt ins Kloster[3]). Daher gaben die Päpste, wenn der Abt von ihnen geweiht war und sie ihm die Ausübung seines Amtes sichern wollten, den Angehörigen des Klosters den Befehl, die *susceptio* vorzunehmen[4]).

Die *susceptio* bestand darin, daß der Abt bei seiner feierlichen Einholung durch eine Prozession der Brüder[5]) von allen Insassen und Untertanen[6]) des Klosters mit Lobgesängen und Kundgebungen der Freude und Begrüßung empfangen wurde[7]).

[1]) Die Cluniacenser Regel (und mit ihr im wesentlichen übereinstimmend die Hirschauer Regel Herrgott S. 538) gibt an: Si recipitur persona quaelibet ad processionem secundum dignitatem eius aut familiaritatem quae a recipientibus circa eam habetur, sit ipsa Processio videlicet in albis aut in cappis . . . . . Revestitis vero omnibus atque Processione parata, de aqua benedicta et thuribulo et candelabris et textu antequam exeant debet ab Hospitario provideri ne qui suscipiendus est nimium longe sit; egredientibus autem fratribus choro incipiunt duo magna signa pulsari quae non prius dimittuntur donec finito quod fuerat inceptum. Ad susceptionem dicatur ab Abbate vel Priore ‚Salvum fac servum tuum' . . . . Herrgott S. 217.

[2]) Korvei 1143 S. 15, 8; Benediktbeuren 1180 S. 57, 1. — Besondere Wichtigkeit wird die susceptio gehabt haben, wenn die Wahl bezw. Einsetzung durch den König am Hofe stattgefunden hatte, z. B. Lorsch 1140, Reichenau 1172.

[3]) S. 66, 3; 56, 4 u. 5.

[4]) S. S. 103, 7.

[5]) S. N. 1.

[6]) Reichenau 1172 S. 19, 7; Nonantula 1201 S. 66, 4 erging der päpstliche Befehl zur susceptio an alle Untertanen.

[7]) S. N. 6. Dazu Ottobeuren 1179 S. 54, 3. — Vgl. S. Trond 1138. Abt Folcard kehrt von der Investitur ins Kloster zurück, a fratribus et populo cum magno tripudio et vocis iubilo receptus est et intronizatus SS. X, 337, 2. —

Der 1164 zum Propst von Stederburg gewählte Kellermeister von Reichenberg kommt nach Stederburg: honorifice inducitur et a toto conventu et omni populo ‚Gloria tibi Christe' laudibus datis cum exultatione et laetitia devote suscipitur. SS. XVI, 200, 20.

An die *susceptio* mußten sich unter Umständen[1]) noch 2 Akte anschließen, die **Inthronisation** und das **Gelöbnis des Gehorsams** seitens der Mönche, das der **Treue** seitens der Vasallen und Ministerialen[2]).

Der zum Archipresbyter in Nogaria 1146 Gewählte (S. S. 92, 6) hat von Vertretern des Abtes von Nonantula in Nogaria die Investitur erhalten. Deinde levarunt omnes clerici et sacerdotes et predicti missi . . . abbatis et posuerunt eum in sede coram omni populo cantantes omnes te deum laudamus, Tiraboschi II, S. 261.

S. Gallen 1226 . a fratribus honorificentissime maximoque receptus cum tripudio SS. II, 175, 12.

M. Cassino 1239. Abt Stephanus in . . . monasterio . . . honorifice receptus est et cum gloria cathedratus. SS. XIX, 377, 3. Ottobeuren 1228 . honorifice ut dignum erat susceptus est. SS. XXIII, 627, 27.

[1]) Nämlich dann, wenn sie nicht gleich nach dem Consens der Laien (S. S. 89) hatten erfolgen können d. h. also dann, wenn der Abt am Hofe gewählt und investiert worden war (wie Lorsch 1140), oder wenn die Wahl zwar am Ort vorgenommen worden war, der Gewählte aber aus einem anderen Kloster stammte und erst nach der Investitur zum 1. Mal das Kloster betrat (wie Korvei 1146 Okt.), schließlich auch, wenn der aus einem anderen Kloster Gewählte gleich (noch vor der Investitur) herbeieilte, aber bei seiner Ankunft natürlich erst rezipiert wurde (wie Einsiedeln 1171). —

[2]) *α*) Die Inthronisation wird so, nach der susceptio, erwähnt S. 47, 3 *a*. — Vgl. dazu die S. 104, 7 angeführten Beispiele. — Danach werden wir eine Inthronisation auch dort annehmen, wo der Abt zum 1. Mal das Kloster betrat, wir dabei allerdings nur von einer stattgefundenen Obödienzerklärung hören. S. S. 12, 3; 32, 5. Wir werden wohl überhaupt annehmen dürfen, daß überall, wo von Inthronisation im Kloster oder Obödienzerklärung die Rede ist, stets beide Handlungen vorgekommen sind, wenn sie auch nicht beide nebeneinander in praxi so überliefert sind, sondern nur in der Cluniacenser Regel. S. S. 89, 3. —

β) Wann die Inthronisation, verbunden mit der Obödienzerklärung, im Kloster erfolgte, kam also, wie unsere Beispiele zeigen, immer auf die augenblicklichen Umstände an.

Dieser Inthronisation im Kloster, dem Besteigen des wahren Abtsstuhls und dadurch symbolischen Besitznehmen des Amtes, folgte evt. (wie Einsiedeln 1142 S. bes. S. 13, 1) oder ging (nach dem genannten Fall zu schließen) voraus (nämlich dann, wenn die Wahl am Hofe stattgefunden hatte) eine Inthronisation am Hofe velut in propria sede. Im letzteren Falle wäre diese Inthronisation am Hofe dann gewissermaßen e. vorläufige, der die eigtl. am Ort folgen mußte; im 1. Falle drückte sie aus, daß der Abt erst nach der Investitur

die wirkliche Fähigkeit erlangte, sein Amt anzutreten. Ob jedoch nun jedesmal bei der Investitur, sei es, daß die Inthronisation am Ort voraufging oder folgte, eine Inthronisation auch bei Hofe stattgefunden hat, läßt sich nach meinem Material nicht entscheiden, zumal in Einsiedeln, worauf meine Vermutung, daß außer der Inthronisation am Ort auch noch eine solche bei der Investitur erfolgte, allein sich stützen kann, die Inthronisation bei der Investitur nur dadurch bedingt sein könnte, daß am Ort wegen des Widerspruchs der Laien noch keine Inthronisation in propria sede hatte stattfinden können. —

Noch an einer anderen Stelle ist uns eine Inthronisation überliefert, nämlich nach der Weihe: Ottobeuren 1179 (S. S. 53, 4 u. 5), wo die Weihe im Anschluß an die Investitur, bei Hofe, stattfand. Eine Inthronisation am Ort war vermutlich schon vorgenommen worden, da ja am Ort gewählt worden war. Auch Fulda 1150 ist eine Inthronisation bei der Weihe durch den Papst in Rom wahrscheinlich. (Vgl. S. 32, 7*a* mit 100, 1.) — Ob nun diese Inthronisation bei der Weihe ständig stattgefunden hat, läßt sich wiederum nicht erkennen.

Es läßt sich nur ganz allgemein so viel sagen, daß außer der Inthronisation am Ort ev. auch noch an anderen Stellen eine Inthronisation, dann aber nur velut in propria sede, vorkam.

III.

Die Stellung der deutschen Könige und Kaiser zu den kirchlichen Wahlen in den Jahren 1138—1209.

Über die Stellung der einzelnen Herrscher bei der Besetzung der Reichsabteien kann m. E. nur dann ein sicheres Urteil gefällt werden, wenn man sich dabei vor Augen hält, welche Stellung sie bei Besetzung der Bistümer eingenommen haben.

Diese letzte Frage haben zwar schon früher Witte und Wolfram für Konrad und Friedrich zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht; aber Bernheim hat seitdem in seiner Abhandlung „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden" Ergebnisse gewonnen, die geeignet sind, die früheren Resultate teilweise zu ändern. Die Frage nach der Stellung des einzelnen Herrschers zu den Bischofswahlen wird jetzt im wesentlichen zusammenfallen mit den Fragen: Wie stellt er sich zum **Präsenzrecht** und wie zum **Entscheidungsrecht bei zwistigen Wahlen?**

Da das bekannte Material hiernach noch nicht durchgesehen ist, wird es meine Aufgabe sein, dies im folgenden jedesmal vorher zu tun, ehe ich auf die Stellung jedes einzelnen Herrschers bei Besetzung der Reichsabteien eingehe.

Durch den Kanon 28 der römischen Synode vom April 1139[1]) hatte die Kirche einseitig das dem deutschen Königtum[2]) bei den Wahlen der Bischöfe und Äbte durch

[1]) Mansi XXI, Kolum. 533.

[2]) Das W. K. war zwischen dem Papsttum und dem deutschen Königtum (nicht persönlich mit Heinrich V.) geschlossen worden: Bernheim Vorurkunden S. 31 - 42.

das Wormser Konkordat eingeräumte **Recht der *praesentia*** für die Bischofswahlen und — nach Ansicht extremkirchlich Gesinnter — auch das **Entscheidungsrecht bei zwistigen Wahlen** aufgehoben[1]), und zwar sehr geschickt eingeschlossen in die Ignorierung überhaupt jedes weltlichen Einflusses bei den Wahlen, die fortan nur von dem Klerus vorgenommen werden sollten.

Die Erreichung des Zieles, die königlichen Rechte in der Praxis außer Übung zu setzen, hing besonders davon ab — vorausgesetzt, daß überall die Kleriker den Kanon auch auf den König bezogen wie Gerhoh von Reichersberg und seine Partei —, wie die jeweiligen Herrscher vorkommende Versuche derartiger Kürzung ihrer Rechte hinzunehmen gewillt waren, ob sie sich widerstandslos in die sich neu gestaltenden Verhältnisse fanden oder energische Gegenmaßregeln ergriffen.

A. Konrad III.

I. Bischofswahlen.

Da der Kanon 28 gleich zu Beginn der Regierung Konrads erlassen worden ist, läßt sich ein Unterschied zwischen dem Verhalten des Königs vor und nach dem Jahre 1139 schwer feststellen[2]), und wir müssen daher auf einen Vergleich verzichten.

In der Folgezeit nun hören[3]) wir nur vereinzelt von der Übung der ***praesentia regis*** oder können sie ver-

[1]) Gerhoh v. Reichersberg in ‚De ordine donor. s. Spirit.' (Libelli III, 280, 8) u. ‚Komment. zu Ps. 64' (Libelli III, 452, 1–7). Bernheim Vorurkunden S. 68ff. — Gerhoh vertrat eine Partei: Bernheim a. a. O. S. 71.

[2]) Königlicher Einfluß bei Wahlen vor 1139 ist sicher bei Mainz 1137 (Witte S. 24), Konstanz 1138 (Witte S. 29) und nach Wolfram S. 31 wahrscheinlich Utrecht 1139 (Witte S. 27).

[3]) Speier 1146 (Bernhardi S. 506, 10), Utrecht 1150 (Witte S. 72) — Köln 1151 wollte Konrad der Wahl beiwohnen; die Wähler warteten jedoch, trotzdem sie wußten, daß er kommen würde, seine Ankunft nicht ab. So nach Otto v. Freising (SS. XX, 388, 19: rex . . de subrogatione Coloniensis . . . examen laturus inferiores Rheni partes adiit . . .

muten[1]), ein Umstand, den wir nicht nur mangelhafter Überlieferung zuschreiben werden, sondern bereits der Wirkung des 28. Kanon, da wir bei einigen Wahlen unmittelbar sehen können, wie ein Angriff auf das königliche Präsenzrecht gemacht wurde. Allen voran steht darin die Diözese Salzburg. Dort hatte man schon vor 1139, nämlich in Passau 1138[2]), durch beschleunigte Wahl königlichen Einfluß auszuschalten gewußt, und diesen Weg schlug man auch weiter ein: Salzburg 1147[3]) und gewiß[4]) auch Brixen 1140[5]) und Passau 1148[6]).

Auch in anderen Teilen des Reiches fehlte es nicht an derartigen Versuchen, die in Magdeburg 1142 voll gelangen[7]), in Köln 1151 teilweise, insofern als man eine Meldung der Sedisvakanz nicht umgehen konnte, aber dann

---

Cumque ad Bebardiam villam . . . venisset, legatos obvios habuit nunciantes, Arnaldum . . . . electum esse, sed eum huius rei assensum usque ad adventum ipsius distulisse), der bei der Tendenz (Schäfer S. 43, 1; Witte S. 83, 3) des Briefes, den Konrad an den Papst in der Kölner Angelegenheit richtet, und worin sein Eintreffen in Köln als zufällig hingestellt wird (Wib. ep. 340; s. i. folg. S. 110, 2), allein maßgebend ist.

[1]) Den Wahlen, bei welchen Wolfram S. 31 königlichen Einfluß in irgend einer Art wahrscheinlich gemacht hat, stehen die zahlreichen Fälle gegenüber, von denen wir zwar nichts wissen, bei denen aber ein königlicher Einfluß so gut wie ausgeschlossen scheint, da sonst wohl die Quellen etwas davon berichten würden (Bernheim Z. K. G. 317 unt.), und da andrerseits die bestimmte Äußerung Gerhohs v. R. in ‚De ord. don. s. Sp.' (Libelli III, 280, 10 deo gratias absque regis praesentia fiunt electiones episcoporum) eine mindestens in der Diözese Salzburg, aber wahrscheinlich auch noch anderswo, häufig geübte Befolgung des 28. Kanon hinsichtlich des Präsenzrechtes voraussetzt.

[2]) Witte S. 26.

[3]) Ebd. S. 37.

[4]) Aus Passau 1138 und Salzburg 1147 und aus der Stellung des Erzbischofs von Salzburg darf man wohl auf ein gleiches Verfahren in der ganzen Diözese schließen. Witte S. 606, 6; Wolfram S. 41. Vgl. ob. N. 1.

[5]) Witte S. 31.

[6]) Ebd. S. 66.

[7]) Ebd. S. 33.

die Wahl doch noch vor der bevorstehenden Ankunft des Königs vornahm[1]).

Bei diesem Vorgehen war für die Geistlichkeit, nicht bloß der Diözese Salzburg, sicherlich der Kanon 28 die Richtschnur[2]). Aber wohl auch dem Könige war er bekannt[3]). Trotzdem hören wir nichts von irgendwelchen Gegenmaßregeln, die er getroffen hätte, nichts von einer energischen Aufforderung zur Achtung seines Rechtes. Konrad hat infolgedessen nur dann bei einer Wahl etwas mitgeredet, wenn man ihm freiwillig die Gelegenheit dazu bot; d. h. also, der König war bei der *praesentia regis* ganz von dem guten Willen und der Gesinnung der jeweiligen Wähler abhängig.

Wie verhält sich nun Konrad bei den **zwistigen Wahlen?** Zweimal hatte er, soviel wir wissen, während seiner Regierung hierzu Stellung zu nehmen: Konstanz 1138[4]) und Utrecht 1150[5]).

In Konstanz liegt Konrads Verhalten während des ganzen Verlaufs der Angelegenheit im Dunkeln. Wir wissen nicht, ob Konrad beide Parteien zuerst vor seinen Richterstuhl gerufen hatte; aber das letzte Wort, soviel ist sicher, sprach nicht er, sondern der Papst, und zwar verwarf dieser den königlichen Kandidaten Brunic[6]). Es ist also bereits

---

[1]) Witte S. 80ff. — S. auch ob. S. 108, 3.

[2]) Für Köln ergibt sich das aus der vom Erwählten vorgenommenen Korrektur des Briefes Konrads an den Papst. Wib. ep. 340. Für die Worte descenderamus ad eas partes in der ursprünglichen Fassung setzte er ein: Accessimus interim, nichil adhuc de obitu antistitis illius audientes ad eas partes.

[3]) Daß der Brief an den Papst (s. Note 2) in der veränderten Fassung von Konrad abgesandt ist, zeugt davon. Aber auch das Schreiben Konrads anläßlich der Utrechter Wahl scheint mir darauf hinzudeuten. Dort sucht Konrad die Anwesenheit seiner Gesandten, da er sie wohl nicht verschweigen kann, wenigstens als harmlos hinzustellen: sie sollten für Ruhe und Ordnung sorgen (Wib. ep. 324, S. 452 unt.), eine Aufgabe, die ihnen ohne Zweifel doch erst in 2. Linie oblag. S. Witte S. 72.

[4]) Witte S. 29.

[5]) Ebd. 71.

[6]) Arndt S. 200.

hier zu konstatieren, daß die Entscheidung bei zwistigen Wahlen nicht endgültig vom Könige gefällt wird, sondern vom Papst, der vermutlich von der unterlegenen Partei angerufen und dadurch in die Lage versetzt worden ist, wie er meint, vor seinem Forum die Angelegenheit zu Ende führen zu müssen.

Besser sind wir über die Vorgänge in Utrecht unterrichtet. — Hier sehen wir Konrad die Rolle spielen, die ihm nach dem Wormser Konkordat zusteht; er trifft seine Entscheidung *adhibito episcoporum et principum et virorum prudentium ac religiosorum consilio*[1]).

Doch die unterlegene Partei erklärte ihm, als er wegen ihres Protestes noch einmal die Angelegenheit untersuchen wollte: *eo quod causa ipsa tanquam ecclesiastica ad ecclesiasticum iudicem id est ad aures summi pontificis translata esset, respondere coram eiecto iudice non posse*[2]).

Das ist sicherlich ein Resultat der Bestimmungen des 28. Kanon in seiner äußersten Konsequenz, wie sie zur selben Zeit Gerhoh v. Reichersberg in seinem Kommentar zum 64 Ps. (1148/51) gezogen hatte[3]), hier in der Praxis bereits zur Geltung gebracht, und zwar im großen und ganzen mit Erfolg. Denn obgleich Konrad aufs höchste entrüstet war, bestrafte er die Verächter seines königlichen Rechtes nicht (da ihn Unruhen nach Bayern abriefen), und die endgültige Beilegung des Streites erfolgte tatsächlich mit päpstlicher Autorität[4]), da auch Konrad seinerseits dem Papst Gelegenheit zum Eingreifen gegeben hatte. Er hatte sich nämlich gleich nach seiner ersten Entscheidung[5]) mit

---

[1]) Wib. ep. 324 S. 453 unt.

[2]) Otto v. Freising (SS. XX, 388, 36).

[3]) S. S. 108, 1. — Auch Gratian kennt kein Entscheidungsrecht des Königs bei zwistigen Wahlen; dieses steht vielmehr nach D. LXIII c. XXXVI dem Metropoliten zu. S. Sägmüller S. 18.

[4]) SS. XVI, 456, 48 . . ad cardinalis iudicium und Wib. ep. 334, S. 465 unt.: legati Romanae ecclesiae ad has partes perveniunt causam Traiectensis electionis terminaturi.

[5]) Witte S. 76, 2.

der Bitte an den Papst gewandt, den von ihm anerkannten Hermann zu weihen[1]).

So zeigt die Regierung Konrads das Bild eines allmählich einsetzenden und siegreichen Angriffs auf das königliche Präsenzrecht und das Recht der Entscheidung bei zwistigen Wahlen; vereinzelt sogar gegen die Erteilung der Investitur vor der Weihe[2]). Und der König weiß die angegriffenen Rechte nicht genügend zu verteidigen; denn wo ihm energisch entgegengetreten wird, weicht er zurück und zieht so stets den kürzeren. Das Entscheidungsrecht bei zwistigen Wahlen geht auf den Papst über. Dieser ist auf dem Wege, dank der Appellationen der sich benachteiligt Glaubenden, dank der üblich werdenden Einholung der Weihe von ihm[3]), dank schließlich eines von ihm gelegentlich geltend gemachten Konfirmationsrechtes, das von der Weihe getrennt war[4]), — ausschließlich Herr der Bischofswahlen zu werden.

II. Abtswahlen.

Ehe wir die Untersuchung beginnen, welchen Einfluß Konrad bei den Abtswahlen ausgeübt hat, müssen wir die Frage stellen und beantworten: Haben die Bestimmungen

[1]) Wib. ep. 324. — Hier in selbstbewußterer Weise — abgesehen von der Mission der Gesandten (S. S. 110, 3) — als in Köln (S. Schäfer S. 43, 1); wohl darum, weil er sich in diesem Falle auf den Fürstenrat stützen konnte. — Auch bei der Bamberger Wahl 1146 hat Konrad an den Papst geschrieben mit der Bitte um Weihe, die Eugens Antwort voraussetzt (Jaffé Reg. 8976). In welcher Art dieser Brief abgefaßt war, läßt sich nicht feststellen.

[2]) Salzburg 1147 (Witte S. 37).

[3]) Nachweisbar für die Erzbistümer Bremen 1148, Köln 1150 und für das exemte Bamberg 1139 und 1146.

Die Bitte Konrads an den Papst, den Erwählten Hermann von Utrecht zu weihen, erklärt sich daraus, daß der Konsekrator Arnold von Köln suspendiert war. Bernhardi S. 867.

[4]) Brandenburg 1138. Leitzk. Chron. in Riedel IV, I, 284: Canonici . supradicte ecclesie in villa Liezeke . . . non propria temeritate sed domini Conradi Magdeburg . XIII . archiepiscopi auctoritate . . Wiggerum . . . in episcopum Brandenb. elegerunt et concessa est electionis iuris confirmatio per . . . . Innocentium II . . .

des 28. Kanon, obgleich sie dem Wortlaut nach nur die Bischofswahlen betrafen, in der Praxis etwa doch Anwendung auch bei den Reichsabteien gefunden?

Da finden wir hinsichtlich des **Präsenzrechtes,** daß eine persönliche Ausübung desselben durch Konrad oder seinen Sohn Heinrich, soweit wir sehen, nur in Fulda 1148 und 1150 stattgefunden hat. Daß diese seltene Ausübung des Rechtes, in Person anwesend zu sein, aber nicht eine Folge des 28. Kanon war, geht daraus hervor, daß Konrad anläßlich der Fuldaer Wahl 1150 von seinem Recht der *praesentia* spricht[1]); ferner, daß Wibald durchaus keinen Anstoß nimmt, dem Papste in demselben Fall von der Anwesenheit Konrads Mitteilung zu machen[2]), und schließlich, daß Wibald im Einverständnis mit dem Papst[3]) an den jungen Heinrich schreibt, er solle bei der Wahl in Fulda 1148 anwesend sein und für Ruhe und Ordnung sorgen[4]). Es lag also eine Absicht des Papstes, den Kanon 28 auch auf die Reichsabteien auszudehnen, nicht vor.

Aber auch die Mönche verstanden den Kanon nicht so. Denn bei dem Bestreben, von der Wahl die Laien auszuschließen, beriefen sie sich auf die *regularis norma*[5]), nicht auf Kanon 28, was sie sicher getan hätten, wenn dieser auch für sie anwendbar gewesen wäre[6]).

---

[1]) S. S. 30, 6.

[2]) Wib. ep. 250. – S. dagegen f. d. Bischofswahlen S. 110, 2 u. 3.

[3]) Schäfer S. 52.

[4]) Wib. ep. 88, S. 161 Mitte. — Wenn das auch ein „Akt der Diplomatie" war (Schäfer S. 53), um mit des Königs Hilfe den Widerstand der Laien zu brechen (a. a. O. S. 52 Mitte), so würde er doch nicht vorgenommen worden sein, wenn er direkt päpstlichem Streben zuwiderlief.

[5]) Einsiedeln 1142 S. 12, 6.

[6]) So begründen die Mönche S. Gallen 1226 (S. S. 82, 3) den Ausschluß der Laien mit den statuta Innocencii (Konzil v. 1215 cap. XXV: Quod electio facta per saecularem potestatem non valeat. Mansi XXII, Kol. 1014. — S. Mitteilungen z. vaterl. Gesch. N. F. 7, 201 no. 188), eben weil der Kanon 25 von der Wahl überhaupt sprach und daher auch auf die Abteien angewandt werden konnte.

Aber warum hat die Kirche den Kanon nicht auch für die Reichsabteien aufgestellt, und warum war Konrad so selten bei einer Wahl zugegen, wo es ihm doch anscheinend niemand wehrte?

Unter den verschiedenen Gründen, die man zur Beantwortung der ersten Frage anführen könnte, wie: geringere Bedeutung der Abteien für die Kirche, Festlegung der Wahlnorm durch die Ordensregel, die Ansicht, es werde sich auch bei den Abteien der Ausschluß alles Weltlichen leicht durchführen lassen, wenn er zunächst bei den Bischofswahlen erreicht sei, schließlich die größere Abhängigkeit der Reichsabteien vom Königtum, — von allen diesen Gründen scheint mir besonders der letzte treffend.

Die Bedeutung der Reichsabteien bestand vornehmlich in ihrem großen Grundbesitz, der in der Hauptsache Reichsgut war. Sie galten daher — auch hinsichtlich des nicht vom Reiche stammenden Gutes — als Eigenkirchen des deutschen Königs, und als solche traf auch sie die Anschauung, daß dem Herrn der Kirche ein großer Einfluß bei deren Neubesetzung zustehe. Diese Anschauung war zwar im Investiturstreit arg bekämpft worden, aber wie die private Laienherrschaft am Kirchengut nach dem Jahre 1122 so unversehrt dastand, wie früher[1]), so hat wohl auch die Herrschaft des Königs über die Abteien zunächst in der Praxis wenig Einbuße erlitten. Die Könige betrachteten wohl weiter die Abteien als ihre Eigenkirchen. Noch unter Konrad finden wir das[2]). Dabei fürchtete die Kirche gewiß gewaltigen Streit, wenn sie durch Ausdehnung des 28. Kanon auch auf die Abteien diese Anschauung von neuem durchbrach. War es ihr doch hier bisher nicht einmal gelungen, die im Wormser Konkordat ausgemachte *electio canonica* zunächst einmal so weit durchzusetzen, daß allenthalben die Wahlen am Ort der Sedisvakanz stattfanden. Denn wir sehen unter Konrad noch mitunter Wahlen an seinem Hofe durch Wahldeputationen vornehmen.

[1]) Gefficken S. 7.

[2]) Fulda 1150: regere possem. S. 30, 8.

Dieser Satz gibt uns nun schon die Antwort auf die zweite oben gestellte Frage. Die seltene Anwesenheit Konrads am Ort der Sediskanz bei einer Abtswahl erklärt sich zu einem großen Teil daraus, daß noch mitunter entweder die Neuwahlen am Königshofe stattfanden (was sich bei den Bischofswahlen nicht nachweisen läßt): Lorsch 1140 und Murbach 1150, oder daß Konrad aus der Ferne seine Wünsche in wirksamer Weise geltend machen konnte: Korvei 1146 Okt.; ähnlich wohl Lorsch 1142 und 1150[1]). In den Fällen, wo man sich vorher nicht an ihn gewandt hatte, konnte er immer noch vor Erteilung der Investitur seine Wünsche geltend machen, wenn er wollte. Er scheint jedoch, abgesehen von den zwistigen Wahlen, an den so gewählten Kandidaten wenig ausgesetzt zu haben; nur in Lorsch 1149 Okt. war ihm der Erwählte anscheinend zunächst nicht genehm, fand aber später doch noch Anerkennung.

Doch der Papst gewann auch auf diesem Gebiete zunehmenden Einfluß teils infolge der Wahl von Äbten, die bereits in einem anderen Kloster amtierten und zur Übernahme einer neuen Abtei der Genehmigung des Papstes bedurften[2]): Lorsch 1140, Korvei 1146, Fulda 1148, Mur-

[1]) Auch Prüm 1140 ist ein starker königl. Einfluß wahrscheinlich; es läßt sich nur die Art desselben nicht feststellen. — Daß ein Einfluß seitens Konrads nichts Seltenes gewesen ist, legt der Umstand nahe, daß in Kemnade 1146 Folcnand sagen konnte, seine Nichte sei nutu regis zur Äbtissin gewählt worden. Das konnte er doch nur dann mit der Aussicht, Glauben zu finden, vorgeben, wenn ein königl. Einfluß durch Konrad durchaus im Bereich der Möglichkeit lag.

[2]) Wib. ep. 150, S. 243 ob. Wibald gibt die Ansicht wieder, die der Papst ihm selbst entwickelt hat: arbitratus . . ., personarum translationem de aecclesia ad aecclesiam . . . ad suae moderationis gubernacula pertinere.

Und Fulda 1148 sagt Wibald zu den Wählern: Si . . ordinatum abbatem eligitis, optandum potius quam impetrandum vobis erit; quoniam canonico et directo electionis iure cum ipso agere non poteritis, set multo labore ac precibus insinuandum erit, quae vos necessitas a sanctarum tramite regularum deviare compulerit (Wib. ep. 138, S. 217 Mitte).

Gesuche um Genehmigung sind bekannt aus Korvei 1146: Wib. ep. 36 u. 38 (Sie gaben zugleich Zeugnis über die Wahl). Ebenso

bach 1150, Fulda 1150, teils durch das Streben oder den privilegierten Brauch, aus der Hand des Papstes die Weihe zu empfangen: Maximin 1139, Fulda 1140 und 1150.

Anderseits suchte der Papst auch von sich aus in die Abteien einzugreifen; denn in dem größten und angesehensten Kloster Deutschlands, Fulda, traf er anläßlich einer Wahl, 1148, Bestimmungen, die die privilegierte freie Abtswahl beeinträchtigten[1]). Und er setzte seinen Willen, trotzdem ihm anfänglich Widerstand geleistet wurde, durch.

Am meisten aber wurde der päpstliche Einfluß gefördert durch die sich einbürgernden Appellationen, die eine neue Untersuchung der strittigen Angelegenheit vor dem päpstlichen Richterstuhle zur Folge hatten und diesem die Geltung einer Oberinstanz über dem König verschafften: Lorsch 1141 (Baldemar) und 1142 (Folcnand). Im ersten Falle endete die päpstliche Untersuchung mit der Absetzung des von Konrad investierten Abtes. Der König hatte nichts dagegen, weil der Abt seine Gunst verscherzt hatte.

Selbst bei der **Entscheidung zwistiger Wahlen,** die doch im Wormser Konkordat ausdrücklich dem König zugestanden war, machen sich Appellationen bemerkbar und werden auch vom Papste angenommen. In der ersten Zeit zwar hat man sich mit der königlichen Entscheidung zufrieden gegeben: Reichenau 1139 und Einsiedeln 1142. In Korvei 1143 und Murbach 1150 jedoch wurde appelliert. Wie stellt sich nun Konrad dazu? In Korvei war er wohl sehr mit der Absetzung des von ihm Investierten einverstanden, da er ja selbst nur unwillig und aus politischen Rücksichten den Gewählten anerkannt hatte; er übersah aber dabei, daß er durch sein Verhalten einen Präzedenzfall schuf.

Bei der Murbacher Wahl, wo er gewissenhaft mit dem Fürstenrat die Entscheidung fällte, mußte er die Wirkung eines derartigen Präzedenzfalles bitter erfahren. Umsonst

wird der Brief Wibalds anläßlich der Fuldaer Wahl 1150 zu deuten sein (Wib. ep. 250); zum Teil auch Konrads und Wibalds Briefe bei der Murbacher Wahl 1150 (Wib. ep. 230 u. 231). Zum Teil sind diese beiden letzten Rechtfertigungsschreiben gegen die Vorwürfe der Appellanten.

[1]) S. S. 23. 4.

gab er dem Papst eine Darstellung des rechtmäßigen Verlaufes seiner Entscheidung, umsonst verwahrte er sich gegen das Unwesen der Appellationen und bat um Verweigerung der Annahme[1]), — die Sache wurde einer neuen Untersuchung unterzogen, und der König vertauschte die Rolle des Richters mit der des Angeklagten.

Die Stellung Konrads zu den Reichsabteien zeigt sich uns demnach gefestigter als bei den Bischofswahlen: der König hatte auf die Besetzung der Reichsabteien einen größeren Einfluß, da er das Präsenzrecht, sogar verschärft, unangefochten übte und ebenso das Recht, bei zwistigen Wahlen zu entscheiden, in der ersten Zeit. Besonders stark war dieser Einfluß im Kloster Lorsch, wo sich sogar eine Übung des Regalienrechtes nachweisen läßt[2]). Doch auch hier begann trotz alledem päpstlicher Einfluß sich in zunehmendem Maße geltend zu machen.

B. Friedrich I.

I. Bischofswahlen.

Der unter Konrad einreißenden Vernachlässigung königlicher Rechte trat Friedrich energisch entgegen, indem er die gefährdeten Rechte nicht nur im alten Maße wiederherstellte, sondern sogar erweiterte.

Das geschah zunächst hinsichtlich des **Präsenzrechtes;** aber nicht, wie man vielleicht erwarten sollte, durch häufiges persönliches Erscheinen — er ist bei Sedisvakanz gewöhnlich nie eigens zur Neuwahl herbeigeeilt, selbst wenn er in Deutschland weilte[3]) —, sondern mehr durch Ausübung der in der *praesentia regis* mit inbegriffenen Rechte: der Vertretung durch Gesandte oder der schriftlichen Wunschäußerung.

Damit nämlich erzielte er, da ihm im allgemeinen Sedisvakanzen mitgeteilt wurden[4]), und er also seine Wünsche

[1]) S. S. 29, 3.

[2]) Lorsch 1149 Okt. u. 1150. — Vielleicht hängen auch die anderen langen Sedisvakanzen in Lorsch damit zusammen.

[3]) Wolfram S. 128 Mitte.

[4]) A. a. O. S. 130ff.

auf die angegebene Weise geltend machen konnte, dieselbe Wirkung wie durch persönliche Anwesenheit: der geforderte Kandidat wurde gewählt.

Doch das bei Konrad mit Erfolg versuchte Ausschließen des königlichen Einflusses wurde auch bei ihm probiert. Am häufigsten und immer wieder von neuem in der Diözese Salzburg[1]), einmal auch in Mainz[2]) und Metz[3]). Doch Friedrich wußte jedesmal die Gewählten, wenn sie seinen Anforderungen nicht entsprachen, zu stürzen und in Zukunft sein Präsenzrecht auch hier geltend zu machen[4]).

Auch bei der **Entscheidung zwistiger Wahlen**

---

[1]) A. a. O. S. 120 unt.

[2]) A. a. O. S. 70.

[3]) A. a. O. S. 121 Mitte.

[4]) So ließ er das Erzbistum Mainz, da er selbst aus Italien nicht abkömmlich war, durch einige bei ihm anwesende Mainzer Prioren i. J. 1164 einem ihm erwünschten Manne übertragen (Wolfram S. 71 unt.), den Erwählten von Metz veranlaßte er zum Rücktritt 1173 (Wolfram S. 62 Mitte).

Nachsichtiger ging Friedrich zunächst in der Salzburger Diözese vor. Mit den ohne sein Befragen vorgenommenen Wahlen Regensburg 1155 (Wolfram 96.), Passau 1164 und 1165 (Wolfram 99.), Salzburg 1164 und 1168 (Wolfram 87.) scheint er sich zunächst abgefunden zu haben, da die Erwählten entweder den kaiserl. Papst anerkannten (Passau 1164 und indirekt 1165) oder mit dem Kaiser verwandt waren (Salzburg 1164 u. 1168). Aber da er sah, daß in Salzburg auch seine Verwandten ihm Schwierigkeiten machten, setzte er sie ab und suchte in Zukunft nun auch hier noch vor der Wahl seinen Einfluß geltend zu machen: Salzburg 1174 (Wolfr. 91, 1), 1177 (Wolfr. 91 unt.). In Passau 1169 u. 1172 eilte er selbst herbei (Wolfr. 101).

Doch die Versuche, kaiserlichen Einfluß auf die Wahl auszuschalten, kamen in der Diözese Salzburg immer wieder vor: Regensburg 1185 u. 86 (Wolfr. 96); man nahm ihnen allerdings die Spitze, indem man Leute wählte, die des Königs Genehmigung sicher waren, ein Verfahren, das ja auch in Salzburg 1164 u. 68 angewandt worden war, dort jedoch durch die Schuld der Erwählten selbst keinen Erfolg gehabt hatte.

Im Erzbistum Salzburg sind nur die Wahlen Freising und Brixen (Wolfr. 95 u. 92) von dem Streben frei, kaiserlichen Einfluß auszuschalten.

kam die Macht Friedrichs zum Ausdruck. Er beanspruchte nämlich hier ein Devolutionsrecht[1]).

In der Praxis gestaltete sich jedoch dieses theoretisch voll beanspruchte Devolutionsrecht so, daß Friedrich eine Neuwahl gestattete und dabei den von ihm Gewünschten bezeichnete. Dieser wurde dann auch gewählt, und zwar Cambray 1167[2]) von beiden Parteien, Magdeburg 1152[3]), Trier 1183[4]) und wahrscheinlich auch Bremen 1168[5]) von einer der beiden Parteien, die sich dann natürlich als *sanior pars* herausstellte. Friedrich glaubte so, die freie kanonische Wahl zu wahren[6]). Diese äußere Form konnte die Kirche freilich über den wahren Kern der Handlung nicht täuschen[7]); sie suchte dagegen einzuschreiten, aber ohne Erfolg[8]).

So mußte sie sich also gedulden, bis ihr wieder Einfluß bei Entscheidung zwistiger Wahlen von irgend einer Seite eingeräumt werden würde.

Inzwischen suchte sie selbst auf anderem Wege dem Ziele näher zu kommen. Sie begann, ein von der Weihe getrenntes Konfirmationsrecht zu beanspruchen, was schon unter Konrad einmal nachweisbar ist, sich aber noch nicht

---

[1]) Bernheim Forschungen S. 370ff. — Friedrich stützte sich dabei, da er eine rechtliche Grundlage brauchte (Bernheim Z. K. G. 325), auf das Wormser Konkordat, wie Otto v. Freising berichtet in Gesta (SS. XX, 392, 40) u. im Chronicon (SS. XX, 256, 14).

[2]) Wolfram S. 117.

[3]) A. a. O. 83.

[4]) A. a. O. 56. — Nach Wolframs Darstellung ist schon bei der Wahl am Ort kaiserlicher Einfluß zu Gunsten Rudolfs anzunehmen. Derselbe dürfte sich auch bei der Neuwahl, die nach Anrufung des Kaisers von diesem in Konstanz bewilligt wurde (Scheffer-Boichorst S. 40), geltend gemacht haben.

[5]) Wolfram S. 104.

[6]) Brief des Kaisers im J. 1167 an die Grafen von Flandern. Bouquet XVI, 695, 2.

[7] u. [8]) Anläßlich der Magdeburger Wahl drückte der Papst seinen Unwillen aus. Wib. ep. 402. — Die Versuche, auf Grund des Translationsrechtes einzugreifen, wies jedoch Friedrich zurück; die päpstlichen Legaten mußten unverrichteter Sache abziehen. SS. XX, 394, 41.

eingebürgert hatte[1]). Und in der Tat hatte sie hiermit Erfolg, denn Salzburg 1177 konfirmierte der Papst schon mit Willen und Wissen des Kaisers, sogar vor der Investitur[2]). Auch Bremen 1179 sehen wir das Konfirmationsrecht angewandt, und der Papst wagt es hier schon, den bereits Investierten abzusetzen, weiß allerdings Friedrich durch Einsetzung eines ergebenen Mannes zu versöhnen[3]). Jede Rücksicht aber ließ er Trier 1183 außer Acht, wo er, wohl auf Grund des Konfirmationsrechtes, trotz der bereits von Friedrich getroffenen Entscheidung für die streitenden Parteien einen Termin anberaumte, zu dem Friedrich auch seinen Kandidaten, wenn auch unwillig, sandte.

Als er es nun aber wagte, des Kaisers Schützling zu verwerfen, zeigte es sich, daß er zu weit gegangen war; denn Friedrich dachte nicht daran, den päpstlichen Schiedsspruch unter solchen Umständen anzuerkennen[4]). Infolgedessen sehen wir in der Folgezeit den Papst mit der formellen Übung des Konfirmationsrechtes sich begnügen, ohne kaiserliche Maßnahmen anzutasten: Freising 1183[5]), Trier 1189[6]); aber er erreichte doch damit, daß die Einholung der päpstlichen Kofirmation in Übung blieb, und diese bei günstiger Gelegenheit die Quelle für weitesten päpstlichen Einfluß werden konnte.

Nicht nur hinsichtlich des Präsenzrechtes und des Entscheidungsrechtes bei zwistigen Wahlen sehen wir Friedrich energisch vorgehen und der Stärkung königlichen Ansehens dienen; auch bei anderen Gelegenheiten kommt dies zum Ausdruck.

[1]) Der Erzbischof von Salzburg entschuldigt sich 1177, daß er sich vor eingeholter päpstlicher Konfirmation habe weihen lassen, da in terra nostra talia consueverunt fieri sicut in multis exemplum habere poteritis, ut in Treverensi, in Coloniensi et in multis aliis. SS. XVII, 504, 26. S. Bernheim Z. K. G. 309.

[2]) Friedrich schreibt den Salzburgern (SS. XVII, 506, 10) Quam utique electionem dominus papa totaque curia ratam habuit et confirmavit nosque de regalibus ipsum investivimus. S. Wolfram 91, 3.

[3]) Wolfram S. 105ff.

[4]) A. a. O. S. 61.

[5]) A. a. O. 96.

[6]) A. a. O. 61.

Er hat daran festgehalten, daß mit wenigen Ausnahmen die Investitur nach altem Brauche vor der Weihe eingeholt wurde. Aber auch bei den Ausnahmen, die sich wie unter Konrad in Salzburg fanden, wußte er nachträglich mit unnachgiebiger Strenge auf der Forderung von Garantieen zu bestehen: Regensburg 1155[1]) und Salzburg 1168[2]), und erreichte, daß man künftig seinen Wünschen von vornherein Rechnung trug: Regensburg 1167[3]).

Ferner läßt sich bei Friedrich eine Handhabung des Regalien- und Spolienrechtes[4]) bei den Sedisvakanzen der Bistümer nachweisen.

Trotz alledem aber hat Friedrich den päpstlichen Einfluß nicht vollständig ausschalten können; ja er förderte ihn sogar dort, wo er ihm entgegenzutreten schien: bei der Handhabung des Präsenzrechtes. Friedrich erschien wegen seines Einflusses, den er auch aus der Ferne wie erwähnt mit Erfolg übte, nur selten persönlich bei der Wahl. Aber das war gerade das nächste Ziel, das die Kirche erreichen wollte, um von da aus auch jene abgeleiteten Rechte der Vertretung und der schriftlichen Wunschäußerung zu beseitigen. Es scheint mir, als ob wenigstens der Papst erkannt hätte, welchen Vorteil die Kirche durch das vorherige Abwarten königlicher Wünsche bei einer Wahl gewann im Gegensatz zu dem offensiven Ignorieren derselben in der Salzburger Diözese. Alexander gab nämlich einmal (allerdings im Hinblick auf Herzog Heinrich den Löwen, aber doch in ganz allgemeiner Form, als sollte sein Spruch nicht nur dies eine Mal, sondern bei jeder Wahl maßgebend sein) den Wählern zu verstehen, sie sollten vor der Wahl fürstliche Wünsche (*favor*) ja abwarten[5]).

[1-2]) Wolfram S. 96 u. 89. — Wenn er dabei nur gegen die Anschauung Front machte, als würde mit der geistlichen Investitur auch die weltliche erteilt, — sich aber nicht dagegen wandte, daß die Weihe vor der Investitur eingeholt wurde, so liegt das vielleicht daran, daß er wegen einer geistlichen Sache die Betreffenden nicht zur Rechenschaft ziehen wollte. S. Bernheim W. K. 60.

[3]) Wolfram S. 97.

[4]) Scheffer-Boichorst 189 ff., Tangl 77–94 u. Eisenberg 79 ff.

[5]) Alexander schreibt 1168 an das Bremer Kapitel: licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri, tamen laici admitti non debent. Wolfram 102, 3. — Sägmüllers Auslegung dieser Worte (S. 21, 4) stimme ich nicht zu.

Ferner wurde das Papsttum mit den deutschen Bistümern in Verbindung gehalten durch die weiter dauernden Appellationen[1]), durch die Einführung des Konfirmationsrechtes und schließlich durch die auch bei einfachen Bischöfen üblich werdende Einholung der Weihe[2]) vom Papst.

Zugleich legte das Papsttum mittels einer regen innerkirchlichen Gesetzgebung wie Einführung der Besetzungsfrist[3]), des päpstlichen Devolutionsrechtes[4]), des indirekten Verbots des Spolienrechtes[5]) den Grund für eine evt. zukünftige kraftvolle Machtentfaltung.

II. Abtswahlen.

Da wir wissen, daß der Kanon 28 auch in der Praxis nicht auf die Abteien Anwendung fand; und da sich ferner gezeigt hat, daß bei den Bischofswahlen durch Friedrich eine Anspannung der königlichen Rechte stattgefunden hat, werden wir den Umstand, daß sich Friedrichs Anwesenheit bei keiner Abtswahl nachweisen läßt, nicht darauf zurückführen, daß man unter seiner Regierung den Kanon 28 mit Erfolg bei den Abtswahlen angewandt habe, sondern werden ihn anders erklären müssen. —

Einerseits scheint man dem Kaiser nur vereinzelt Mitteilung von der Sedisvakanz gemacht zu haben (was wohl mit seinem häufigen Aufenthalt in Italien zusammenhing), so daß Friedrich nicht einmal schriftlich seine Wünsche geltend machen konnte.

Andrerseits maß Friedrich einem Abtswechsel und überhaupt der Stellung eines Abtes nicht so viel Bedeutung bei[6]),

[1-2]) Wolfram S. 147.

[3]) Kanon 8 des 3. Lateranense 1179. Mansi XXII, 217.

[4]) Kanon 3 des 3. Lateranense 1179. Mansi XXII, 217. S. Ebers S. 178.

[5]) Kanon 15 des 3. Lateranense 1179. Mansi XXII, 217.

[6]) Wie sich daraus ergibt, daß der Kaiser, auch wo er vor der Wahl Einfluß hatte, an die Spitze der Reichsabteien keine Verwandten oder im Dienst des Reiches bewährte Männer wie bei den Bischofswahlen (Wolfram 137 unt.) zu bringen gesucht hat.

daß er wie bei den Sedisvakanzen von Bistümern auf regelmäßige Benachrichtigung hätte dringen sollen.

Auch hatte er ja doch bei der Investitur noch immer Gelegenheit, mißliebige Persönlichkeiten zu beseitigen. Aber aus seinem Verhalten dabei, nämlich daß er nur sehr wenige einmal Erwählte nicht anerkannte, geht wiederum hervor, daß er die Reichsabteien für die Reichspolitik für unbedeutender hielt. Denn da man nicht annehmen kann, daß jedesmal dem Kaiser in jeder Beziehung genehme Kandidaten gewählt worden sind, muß der Kaiser mit der Erfüllung geringerer Bedingungen zufrieden gewesen sein, als er sie an die Person eines zum Bischof Gewählten stellte[1]).

Bei den größeren Klöstern scheint er jedoch auf eine Benachrichtigung gehalten und dann vor der Wahl seine Wünsche geäußert zu haben: Stablo 1158, Korvei 1160, Fulda 1165, S. Gallen 1166.

Macht sich demnach hinsichtlich des **Präsenzrechtes** gegenüber Konrad eine, wohl durch die großzügige Politik Friedrichs bedingte, seltenere Anwendung bemerkbar, so zeigt sein Vorgehen bei **zwistigen Wahlen** doch, in welcher Abhängigkeit die Abteien standen. Friedrich beanspruchte nämlich auch hier ein Devolutionsrecht und übte es im Gegensatz zu den Bischofswahlen bei den Abtswahlen sogar *in praxi*: Einsiedeln 1171, Reichenau 1172.

Da unter Friedrichs Regierung Italien wieder in nähere Beziehung zum deutschen Reiche trat, müssen wir noch einen Blick auf die Reichsabteien Italiens werfen — von Burgund ist mir keine einzige Wahl bekannt geworden —. Entsprechend seinem Streben, bei den Bischöfen Italiens (und auch Burgunds) die Einholung der Investitur vor der Weihe durchzusetzen[2]), wird Friedrich seinen Einfluß auch auf die Reichsabteien haben verstärken wollen; und wir werden wohl den Umstand, daß die italienischen Äbte neben

[1]) Friedrich schreibt an die Cambrayer, sie sollten zum Bischof wählen personam Deo placentem et imperio, ecclesiae et imperii servitiis idoneam, in divinis et humanis legibus eruditam, morum honestate et maturitate conspicuam. Bouquet XVI. S. 695 E.

[2]) Otto v. Freising SS. XX, 256, 17.

dem Treueid auch das *hominium* geleistet zu haben scheinen (S. Zeno zu Verona 1163[1]), darauf zurückführen dürfen. Ob dies aber nur der kleine verwirklichte Teil von höheren Ansprüchen ist, die Friedrich ursprünglich hat durchsetzen wollen, wie bei den Bischöfen[2]), läßt sich nicht feststellen. Sollte er aber etwa die Einholung der Investitur vor der Weihe auch von den Äbten in Italien gefordert haben, so hat er das nicht erreicht.

Nicht einmal innerhalb der im Wormser Konkordat festgesetzten Frist scheint die Investitur nachgesucht worden zu sein.[3])

Dem kaiserlichen Einfluß auf die Reichsabteien machte in Italien der Papst Konkurrenz. Hier fanden die Neuwahlen, soweit wir sehen, ganz unter seinem Einfluß statt, und hier zeigt sich uns auch bei den Reichsabteien ein päpstliches

[1]) Infolgedessen wohl auch bei Borgo s. Sepulcro und den anderen Reichsabteien anzunehmen, obgleich es dort nicht erwähnt wird. S. Reese S. 15.

[2]) Investitur vor der Weihe findet sich nur vereinzelt: Ravenna 1160, Aquileja 1161, Vienne 1166 (Reese S. 83, 54, 31). — Auf die Dauer hat Friedrich nur erreicht, daß die Bischöfe Burgunds ihm auch den Lehnseid leisteten (Reese S. 13), die Italiens entgingen auch dieser Verpflichtung (Reese S. 15).

[3]) Denn ich nehme an, daß die Ausstellung von Privilegien an die einzelnen Klöster meistens anläßlich der Anwesenheit des Abtes am Kaiserhof zwecks Einholung der Investitur erfolgt ist.

So wird 1155 auf Bitten des Abtes Albert dem Kloster Nonantula von Friedrich der Besitzstand bestätigt (N. Archiv XX (1905) S. 198-9). Neuwahl war 1154. — Oktober 1180 wird derselben Abtei eine Besitzung restituiert (St. 4309). Neuwahl war 1178.

In Farfa und Padolirone fehlen solche nach der Neuwahl ausgestellten Privilegien, die die Vermutung nahe legen, daß sie anläßlich der Investitur erteilt sind. — Daß aber auch in Farfa die Investitur irgendwann nachgesucht worden ist, scheint mir daraus ersichtlich, daß der Abt Gottfried Zeuge ist in der kaiserl. Urkd. St. 4086 vom J. 1167 (letzte Wahl war 1160), und daß Friedrich 1185 den Abt Pandulf und das Kloster in seinen Schutz nimmt. St. 4404 (Todestag des Vorgängers, namens Gottfried, war der 14. Okt. 1167).

Für Padolirone 1166/7 fehlt derartiges urkdl. Material; erst 1187 hören wir, daß Heinrich VI. die Abtei in seinen Schutz genommen hat. St. 4609.

Konfirmationsrecht in Übung. Es hat sich wohl bei ihnen während der unter Konrad fast vollständig gelösten Verbindung mit dem Reiche ein engeres Verhältnis zum Papst herausgebildet[1]).

In Deutschland dagegen sehen wir den Papst während der Regierung Friedrichs ohne jeden wesentlichen Einfluß auf die Abteien. Die Zeiten Konrads, wo er beständig zum Schiedsrichter angerufen wurde, waren vorüber; Friedrich ließ sich keine Einmischung gefallen, die an seinen Maßnahmen etwas aussetzen wollte, wie man aus Prüm 1152 und S. Ghislain 1165 ersehen kann.

Demnach ergibt sich, daß Friedrich auch bei den Reichsabteien trotz des Einräumens größerer Freiheit entschiedeneren Einfluß geübt hat als Konrad, indem er einem dem seinen etwa zuwiderlaufenden Einfluß keinen Raum gab.

C. Heinrich VI.

I. Bischofswahlen.

Heinrich VI. verstand es, mit Erfolg an den von seinem Vater überkommenen Rechten festzuhalten, auf die er sich ausdrücklich berief[2]).

---

[1]) Das gilt wohl auch für M. Cassino. — Im Fürstentum Capua gelegen wurde es nach der Verleihung Capuas an König Roger 1139 durch Innocenz (bestätigt von Hadrian im Beneventer Vertrage 1156) dem Reiche wohl allmählich entfremdet. Seit 1137 ist die Verbindung mit dem Reiche unterbrochen; wir erfahren nichts von Investitur oder Privilegbestätigungen durch Konrad oder Friedrich. — Wahlen im Kloster M. Cassino haben stattgefunden: 1166 Theodinus de Scarpa (SS. XIX, 285, 39 u. 312, 10 nur: electus), 1167 Aegidius (a. a. O. 312, 17: ordinatus est i. abbat.), 1167 Petrus (a. a. O. 312, 18: Äg. depositus est a papa Alexandro et reliquit procurat. Petro Casin. dec.), 1171 Dominicus (a. a. O. 24: electus est . . . confirmatus est in abbat. a p. Alexandro.), 1174 Petrus (a. a. O. 30: electus est), 1188 Roffredus (a. a. O. 313, 51: 7. Id. Jul. in Cas abbat. honorifice est reseptus). Roffred leistete dem König Tankred den Treueid (a. a. O. 325, 7). — Erst unter Heinrich VI. sehen wir das Kloster wieder in Verbindung mit dem Reiche. Heinrich bestätigt ihm seine Privilegien. St. 4698.

[2]) SS. XXV, 143, 8: iuris esse sui et honoris imperii sui et hoc a patre suo accepisse . . . . . ut in omnibus ecclesiis regni

Die Übung des **Präsenzrechtes** — aber nicht durch persönliche Anwesenheit — läßt sich nachweisen Würzburg 1190[1]), Worms 1192[2]), Cambray 1191[3]), Halberstadt 1193[4]); und Hildesheim 1194[5]) ist sie wahrscheinlich

Bei den **zwistigen Wahlen** ist Heinrich sogar noch schärfer vorgegangen als sein Vater, denn er nimmt das Devolutionsrecht nicht bloß theoretisch in Anspruch[6]); er übte es auch in der Praxis: Cambray 1191 und Lüttich 1191[7]). Den Versuch der einen Partei, den Papst gegen die Entscheidung Heinrichs in Lüttich zum Oberrichter anzurufen, suchte dieser auf alle Weise zu verhindern. Da es deren Kandidaten aber doch gelang, den Papst anzurufen und dessen Bestätigung[8]) zu finden, wußte Heinrich mit Erfolg diese Entscheidung des Papstes unwirksam zu machen. Doch wie ganz anders Lüttich 1194! Hier unterstützte Heinrich selbst eine Partei, die gegen die, von ihm allerdings nur aus politischen Gründen vorgenommene, Investitur Simons beim Papste Einspruch erheben wollte, und gab somit dem Papste die Endentscheidung bei einer zwistigen Wahl anheim[9]).

Auch später noch wurde dem Papste Gelegenheit geboten, die von ihm beanspruchten Rechte auszuüben: das

---

sui, que ad eius donum spectant, si partes sunt invente in electione celebranda, omnibus partibus in electione dissidentibus electionis vocem et meritum prorsus expirare.

[1]) Toeche S. 166.

[2]) Ebd. 217 f.

[3]) Ebd. 222.

[4]) Ebd. 305.

[5]) Geselbracht 31.

[6]) S. S. 127, 3 β u. γ.

[7]) Toeche 222 u. 217; Schäfer 73; Bernheim Forschungen XX, 371.

[8]) SS. XXI, 580, 15 Albertus . . . ad . . Coelestinum transierat pro sua electione confirmanda et potestate . . . imperatoris in episcopatibus conferendis minuenda.

[9]) SS. XXI, 585, 17 u. 37. Simon wird investiert. Clerici electioni . . . . Symonis adversantes, habito consensu et consilio . . . imperatoris . . . . . curiam Romanam adierunt et contra electionem Symonis laboraverunt.

Konfirmationsrecht in Lüttich nach der Wahl Alberts (11. Nov. 1194)[1]; und Utrecht 1196 die Entscheidung der Doppelwahl.[2])

So war also auch unter Heinrichs Regierung dafür gesorgt worden, daß das päpstliche Konfirmationsrecht, auf dem auch der Anspruch der Entscheidung bei zwistigen Wahlen basierte, nicht außer Übung kam und nicht in Vergessenheit geriet.

II. Abtswahlen.

Auf Grund der wenigen überlieferten Fälle allein ist es nicht möglich, ein Urteil über Heinrichs Stellung zu den Wahlen in Reichsabteien zu fällen; eher jedoch schon, wenn wir sie in Verbindung bringen mit zeitgenössischen Urteilen, die zu besitzen wir in der glücklichen Lage sind[3]). Und so können wir zugleich in Erwägung des energischen Vorgehens Heinrichs bei den Bischofswahlen wohl sagen, daß Heinrich auch auf die Reichsabteien und ihre Besetzung soviel Einfluß wie sein Vater gehabt und seinem Willen Geltung zu verschaffen gewußt hat.

D. Philipp und Otto IV. —1209.

I. Bischofswahlen.

Auch hier läßt sich noch eine Übung des **Präsenzrechtes** nachweisen: Mainz 1200[4]), Bamberg 1203[5]), wohl

[1]) Toeche 290.

[2]) A. a. O. 388. — SS. XVI, 471, 13 u. 19 Episcopatus . . . Theoderico . . . ab . . . . imperatore committitur . . . Theoderic. et Arnaldus . . . Romam profecti fuerant.

[3]) α) SS. XXI, 580, 46: papa potestati et dignitati, quam dominus imperator in ecclesiis episcopalibus et abbatiis maioribus habebat, valde erat contrarius.

β) SS. XXI, 573, 29: imperator asserit, quod in discordia partium sibi licet episcopatus et abbatias cui voluerit conferre.

γ) SS. XXV, 168, 9: ecclesie libertatem volebat Henricus . . sibi subiugare in hoc casu, ut si dissentirent a ceteris tres aut duo de electione facienda in ecclesiis cathedralibus regni sui aut regalibus abbatiis . . . . quem vellet, regalibus investiret. Vgl. S. 125, 2.

[4]) Winkelmann 191 f.

[5]) A. a. O. 304.

auch Halberstadt 1201[1]) und Regensburg 1204[2]); ja Köln 1208 sogar eine persönliche Anwesenheit Ottos[3]).

Doch dem steht die völlige Machtlosigkeit der beiden Herrscher bei der **Entscheidung zwistiger Wahlen** gegenüber. Auf diesem Gebiete nahm das Papsttum die Stelle des Richters ein. Kein Wunder. Denn bei den Wahlen der Bischöfe kamen häufig auch die politischen Gegensätze zum Ausdruck und führten zur Aufstellung zweier Kandidaten, von denen jeder naturgemäß bei dem Herrscher Unterstützung fand, dessen Parteigänger er war. Wer sollte da entscheiden? Der Papst kam als höchster Richter in Betracht, und so gab man ihm denn auch die Entscheidung von irgend einer Seite anheim: Mainz 1200[4]), Lüttich 1200[5]), Münster 1203[6]), Bremen 1207[7]).

Da die unterliegende Partei sich aber nicht ohne weiteres fügte, sondern die Entscheidung mit neuen Gründen anzufechten suchte oder in Opposition verharrte, war dem Papst immer neue Gelegenheit zu Verfügungen gegeben.

Aber auch bei einmütigen Wahlen war es ihm möglich, sein Konfirmationsrecht auszuüben dank der häufigen Verstöße gegen das kanonische Recht, die nur durch Dispensation seitens des Papstes aufgehoben werden konnten: so bei der Wahl bereits amtierender Bischöfe in Würzburg 1198[8]), Salzburg 1200[9]), Mainz 1200[10]), und ferner bei Ermangelung kanonischer Eigenschaften in Merseburg 1201[11]), Augsburg 1202[12]), Bamberg 1203[13]).

---

[1]) A. a. O. 229.

[2]) A. a. O. 374.

[3]) Winkelmann „Otto IV." S. 132. — SS. XVII, 823, 28: Generali igitur electione Colonie habita prioribus non concordantibus rex missis litteris adventum suum prestolari deposcit.

[4]) Winkelmann 191 f. u. 223.

[5]) A. a. O. 170.

[6]) A. a. O. 305.

[7]) A. a. O. 445 f.

[8]) A. a. O. 133 u. 233.

[9]) A. a. O. 235.

[10]) S. N. 4.

[11]) Winkelmann 303.

[12]) A. a. O. 302.

[13]) A. a. O. 304.

So war im Laufe der Zeit eines der im Kanon 28 gesteckten Ziele in *praxi* erreicht. Auf Grund eines allmählich eingeführten Konfirmationsrechtes, das sich noch unter Friedrich bloß als formelle Neuerung erwies, aber schon in der letzten Zeit der Regierung Heinrichs durch Anwendung bei zwistigen Wahlen tatsächliche Bedeutung gewann, war es dem Papsttum in den letzten 10 Jahren gelungen, die Entscheidung zwistiger Wahlen ausschließlich in seine Hand zu bekommen.

Noch nicht soweit war es mit dem Präsenzrecht gekommen, dessen, wenn auch nicht persönliche, Ausübung durch den deutschen König wir noch unter Philipp und Otto IV. verfolgen können[1]); aber es traf dies, soweit wir sehen können, immer nur einen geringen Teil sämtlicher Wahlen, so daß das Bewußtsein, es sei ein Recht des Herrschers, infolge dieser vereinzelten Ausübung bei den Wählern im Schwinden begriffen war.

Es war daher im großen und ganzen nur eine schriftliche Festlegung tatsächlich eingetretener Verhältnisse, wenn Otto IV. am 22. März 1209 auch auf dem Papier den Rechten entsagte, die das deutsche Königtum in der Praxis nach einem mit wechselndem, aber ohne dauernden Erfolg geführten Kampfe bereits eingebüßt hatte oder bald einbüßen mußte: dem Entscheidungsrecht bei zwistigen Wahlen und dem Präsenzrecht.

II. Abtswahlen.

Auch die Reichsabteien wurden durch Ottos Entsagung des königlichen Präsenzrechtes und des Rechtes der Entscheidung zwistiger Wahlen betroffen, was uns um so mehr wundern muß, als wir sie doch unberührt vom 28. Kanon unter Konrad und Friedrich gefunden haben. Hat man etwa später eine Ausdehnung des Kanon auf die Reichsabteien

[1]) In der allerletzten Zeit, Köln 1208, ist sogar noch einmal persönliche Ausübung nachweisbar.

in *praeri* versucht? Wir können es nicht sagen, da das vorliegende Material in seiner Dürftigkeit das nicht erkennen läßt. Vermutlich hat aber der Papst auch bei den deutschen Reichsabteien von neuem seinen Einfluß geltend zu machen gewußt (wenn wir aus einem Fall, Reichenau 1205, zu diesem Schluß berechtigt sind), so daß sich Otto IV. bereit finden ließ, auch für die Abteien auf die beiden genannten königlichen Rechte zu verzichten.

Verzeichnis der zitierten Schriften.

Arndt, W. ‚Zwei Bullen Innocenz II.' im ‚Neuen Archiv d. G. f. ä. d. G.' IV, S. 199 ff.

Bernhardi, W. ‚Konrad III.' in ‚Jahrbücher der deutschen Geschichte' Leipzig 1883.

Bernheim Forschungen = Bernheim, E. ‚Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen' in ‚Forschungen zur deutschen Geschichte' XX.

— H. V. S. = B.: ‚Die praesentia regis im Wormser Konkordat' in ‚Historische Vierteljahrsschrift' 1907.

— Vorurkunden = B.: ‚Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden' Breslau 1906.

— W. K. = B.: ‚Zur Geschichte des Wormser Konkordats' Göttingen 1878.

— Z. K. G. = B.: ‚Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert' in ‚Zeitschrift für Kirchengeschichte' VII.

Bernoulli, J. ‚Acta pontificum Helvetica' Basel 1891.

Beyer, H. ‚Urkundenbuch zur Geschichte der . . . . . mittelrheinischen Territorien' Bd. II.

Böhmer Acta = Böhmer, J. Fr.: Acta imperii selecta. Innsbruck 1870.

— Fontes = B.: Fontes rerum Germanicarum. Stuttgart 1843 - 68.

— Reg. V. = B.: Regesta imperii V., neu bearbeitet von J. Ficker und E. Winkelmann. Innsbruck 1881 f.

Bouquet, M. ‚Recueil des historiens des Gaules et de la France' XVI. Paris 1813.

Brandi, K. ‚Kritisches Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des 8. —12. Jahrhunderts' Diss. Heidelberg 1890.

Dronke, E. ‚Codex diplomaticus Fuldensis.' Cassel 1850.

Ebers, G. ‚Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht.' Stuttgart 1906.

Eisenberg, R. ‚Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich III.' Diss. Marburg 1896.

Erhard, H. ‚Regesta historiae Westfaliae' II. Münster.

Gallus Oheim, ediert in ‚Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart'. Bd. 84.

Geffcken, H. ‚Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II.' Diss. Leipzig 1890.

Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte Luzern u. s. w. Bd. I. Einsiedeln 1843.

Gerdes H. ‚Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr.' Diss. Göttingen 1878.

Geselbracht, Fr. ‚Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts'. Diss. Leipzig 1905.

Goldast, M. ‚Alamannicarum rerum scriptores'. 3. Auflage v. Senckenberg 1730.

Gratian = decretum magistri Gratiani herausgegeben v. E. Friedberg als 1. Teil des ‚corpus iuris canonici'.

Herrgott: Vetus disciplina Monastica seu collectio Auctorum Ordinis sancti Benedicti maximam partem inéditorum, qui ante 600 fere annos per Italiam, Galliam atque Germaniam de Monastica disciplina tractarunt. Paris 1726.

Jaffé Bibl. = Jaffé, Ph. ‚Bibliotheca rerum Germanicarum' vol. I. Berlin 1864

— Reg. = J.: ‚Regesta pontificum Romanorum' editio secunda. Leipzig 1885 u. 88.

Kraaz, W. ‚Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert'. Diss. Leipzig 1902.

Leuckfeld, J. ‚Antiquitates Gandersheimenses'. Wolfenbüttel 1706.

Libelli = Libelli de lite imperatorum et pontificum in M. G. H.

LL. IV, I = M. G. H. Leges, sectio IV. Band I.

Locherer, ‚Die Bischofsweihe' in ‚Jahrbücher für Theologie und christliche Philosophie' V, 2. 1835.

Lünig, J. ‚Das Teutsche Reichsarchiv' Leipzig 1713 ff.

Mansi, ‚Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio'.

Meibom, H. ‚Rerum Germanicarum 2 tomi'. Helmstadt 1688.

Meichelbeck, K. ‚Chronicon Benedictoburanum' 1753.

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. N. F. VII. St. Gallen.

Mon. Boica = Monumenta Boica ed. academia scientiarum Maxim.-Boica. München 1763 ff.

Muratori scriptores = Rerum Italicarum scriptores ed. L. A. Muratori, Mailand.

Necrol. = M. G. H. Necrologia Germaniae.

Neugart, Trudp. ‚Episcopatus Constantiensis Alemannicus'. I, 2. S. Blasii 1803.

Pez, Bern., ‚Thesaurus anecdotorum novissimus'. Augsburg 1721–29.

v. Pflugk-Harttung, Jul. ‚Acta pontificum Romanorum inedita' Tübingen-Stuttgart 1881 ff.

*Polzin, J.: ‚Die Abtswahlen in den Reichsabteien von 1024–56'. Greifswald 1908. (Konnte eingehend nicht mehr berücksichtigt werden.)

Prutz, H. ‚Kaiser Friedrich I.' Danzig 1871–4.

Reese, R. ‚Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Kaiser Friedrich I.' Diss. Göttingen 1885.

Riedel, A. F. ‚Codex diplomaticus Brandenburgensis' IV, 1. Berlin.

Rudorff, H. ‚Zur Erklärung des Wormser Konkordats' in ‚Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit' von K. Zeumer. Bd. I, 4.

Sägmüller, J. B. ‚Die Bischofswahlen bei Gratian' in ‚Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft'. 1. Heft. Köln 1908.

Schäfer, D. ‚Zur Beurteilung des Wormser Konkordats' in ‚Abhandlungen der Berliner Akademie' 1905.

Schannat, Joh. Fr. ‚Historia Fuldensis'. Frankfurt 1729.

— Hist. = Sch.: ‚Historia episcopatus Wormatiensis'. Bd. II. Frankfurt 1734.

Scheffer-Boichorst, P. ‚Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie'. Berlin 1866.

Schöpflin, J. D. ‚Alsatia aevi Merovingici . . . Suevici diplomatica' Bd I. Mannheim 1772.

Simonsfeld, H. ‚Friedrich I.' Bd. I. (1152/8) in ‚Jahrbücher der deutschen Geschichte'. 1908.

SS. = M. G. H. Abt. scriptores. Bd. I.ff.

St. = Stumpf, K. Fr. ‚Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts'. Bd. II ‚Verzeichnis der Kaiserurkunden'. Innsbruck 1865.

Tangl, K. ‚Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht' im ‚Neuen Archiv d. G. f. ä. d. G.' XXXIII.

Tiraboschi, Girolamo, ‚Storia dell' Augusta Badia Di S. Silvestro di Nonantola Aggiuntovi il codice diplomatico Della Medesima' tom. II. Modena 1785.

Toeche, Th. ‚Heinrich VI.' in ‚Jahrbücher der deutschen Geschichte'.

Waitz, G. ‚Deutsche Verfassungsgeschichte'. Bd. VI. 2. Aufl. bearb. von G. Seeliger.

Weiss, F. K. ‚Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur Gregorianisch-Cluniazensischen Zeit'. Berner Diss. Leipzig 1894.

Wib. ep. = Wibaldi epistolae in ‚Jaffé Bibl. I.'

Winkelmann = Winkelmann, E. ‚Philipp von Schwaben' in ‚Jahrbücher der deutschen Gecchichte'.

— ‚Otto IV.' = W.: ‚Otto IV.' in Jahrbücher der deutchen Geshichte.'

Witte, H. ‚Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordats' 1. Teil. Göttingen 1877.

Wölfflin, E. ‚Benedicti regula monachorum'. Leipzig 1895.

Wolfram, G. ‚Friedrich I. und das Wormser Konkordat'. Diss. Marburg 1883.

v. Wretschko, A. ‚Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter' in ‚deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht' 3. F. Bd. XI, 3.

Würdtwein, St., Alex. ‚Nova subsidia diplomatica'. Heidelberg

Zapf, G. ‚Monumenta anecdota historiam Germaniae illustrantia' Tom. I. Augsburg 1785.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Wahlen in den einzelnen Reichsabteien.

A. Die Wahlen unter Konrad III.
B. Die Wahlen unter Friedrich I.
C. Die Wahlen unter Heinrich VI.
D. Die Wahlen unter Philipp und Otto IV. bis 1209.

II. Die Vorgänge bei der Wahl, Investitur und Weihe.

A. Wahl im weitesten Sinne.
Sedisvakanz, Verwaltung, Zeitraum vom Eintritt der Sedisvakanz bis zur Neuwahl, formlose Vorbesprechung, die Personen, die sich am Wahltage im Kloster einfinden.

I. Wahlhandlung am Wahltage, und zwar a. Ort d. Sedisvakanz.
Anrufung des h. Geistes, Versammlungsort.

1. Conventio.
Leiter der Verhandlungen, tractatio, denominatio, Debatte, contradictio, consensus.
Einflüsse bei der Conventio: König, Papst, Vasallen und Ministerialen; Freiheit der Wahl, Kampf bes. gegen die Vasallen und Ministerialen, Widerstand derselben, Teilnahme von Geistlichen an der Conventio.

2. Wahl im engeren Sinne.
a. Abstimmung (Wahl) der Mönche.
b. Zustimmung zur Wahl der Mönche:
Geistliche, Vasallen und Ministerialen, Volk.
Repugnatio, Inthronisation, Obödienzerklärung, Eid, Bestattung des Vorgängers, prandium, Fasten, Zeitpunkt der Wahl, Einholung des aus einem anderen Kloster Gewählten, Abordnung, Ankunft im Kloster.

II. Wahl am Hofe.
Teilnehmer.

B. Bestätigung und Investitur.
Aufbruch des Gewählten zum Königshof, Begleitung, Vorbereitungen zur Reise: Wahlprotokoll, Klosterprivilegien, Geld.
I. Wahlprüfung.
Fürstenrat, confirmatio.
II. Investitur.
Belehnung mit den Regalien, Inthronisation, consensus; Bestätigung der Privilegien, exactio curialis.
C. Weihe und Inthronisation.
Königl. Empfehlungsbriefe, examinatio, päpstliche Konfirmation, Weihe, geistliche Investitur, Tag der Weihe, Begleitung des Abtes zur Weihe.
Susceptio, Inthronisation, Obödienzerklärung.

III. Die Stellung der deutschen Könige zu den kirchlichen Wahlen in den Jahren 1138—1209.

A. Konrad III.
I. Bischofswahlen.
II. Abtswahlen.
B. Friedrich I.
I. Bischofswahlen.
II. Abtswahlen.
C. Heinrich VI.
I. Bischofswahlen.
II. Abtswahlen.
D. Philipp und Otto IV. — 1209.
I. Bischofswahlen.
II. Abtswahlen.

Lebenslauf.

Am 26. August 1884 wurde ich, Max Brennich, evangelischer Konfession, preuß. Staatsangehöriger, Sohn des Stadthauptkassenrendanten Fr. Brennich zu Sprottau und seiner verstorbenen Ehefrau Marie geb. Frenzel, zu Sprottau Bez. Liegnitz geboren. Mein Wohnort ist Sprottau. Von Ostern 1892 bis Ostern 1901, wo ich die Abschlußprüfung bestand, besuchte ich das damalige Progymnasium meiner Vaterstadt und von da an das Königliche Evangelische Gymnasium zu Glogau, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich darauf dem Studium der Geschichte und der klassischen Philologie, und zwar bis Ostern 1905 in Breslau und seitdem in Greifswald.

Während meiner Studienzeit nahm ich an den Vorlesungen bezw. Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten teil:

Bernheim, Bickel, Cichorius, Curschmann, Deecke, Förster, Gercke, Holtz, Jacobi, Kroll, Norden, Oldenberg, Pernice, Radermacher, Rehmke, Seeck, Skutsch, Ulmann, Werminghoff, Zupitza.

Allen diesen meinen Lehrern sage ich meinen ehrerbietigsten Dank; besonders bin ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Bernheim, der mich zu der vorliegenden Arbeit angeregt hat, für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und seinen Rat sowie für die reiche Förderung meiner historischen Studien zu Dank verpflichtet.

BR 854 B74

Brennich, Max
Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138-1209

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 26 25 10 007 6